

# Budgethandbuch der Stadt Nürnberg



Kategorie	1000K1_ERTRAG.14	1000K1_AUFWAND.14	1000K2_ERTRAG.14	1000K2_AUFWAND.14	1000K3_ERTRAG.14	1000K3_AUFWAND.14	1000K4_VKE.14	1000K4_ILV.14
K1 Erträge								
• 1000/60192005 Vergütungen für Dozenten	40,53	1.160,90	0,00	1.160,90	0,00	0,00	0,00	0,00
• 1000/62140000 Verpackungsmaterial	229,22	200,00	0,00	200,00	0,00	0,00	0,00	0,00
• 1000/62141000 Verbrauchsmittel und Betriebsstoffe								
• 1000/62142000 Gebrauchsgegenstände (bis 150 EUR)								
• 1000/62360000 Unterhalt Büroeinrichtung/Gebrauchsgegen								
• 1000/62370010 Gebäudereinigung (dezentral)								
• 1000/62370010 Lehr/Unterrichtsmittel/schul. Sachbedarf	1.109,51	3.000,00	0,00	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
• 1000/62400100 Bes. Unterricht/Beschäftigung/Belehrung	2.512,02	389.548,89	0,00	389.548,89	0,00	0,00	0,00	0,00
• 1000/62420100 Erstattungen SÖR (Straßenreinig/Werkst.)	188.717,96	392.548,89	0,00	392.548,89	0,00	0,00	0,00	0,00
• 1000/62550900 Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	15,16	392.548,89	0,00	392.548,89	0,00	0,00	0,00	0,00
▶ 1000K1_KOG62.14 Sonstige ordentliche Aufwendungen	191.245,14	392.548,89	0,00	392.548,89	0,00	0,00	0,00	0,00
▶ 1000K1_KOG64.14 Außerordentliche Aufwendungen	191.245,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
▶ 1000K1_KOG69.14 K1 Aufwendungen primär	0,00	234.148,89	0,00	234.148,89	0,00	0,00	0,00	0,00
▶ 1000K1_AUFW_PR.14 K1 Aufwendungen	32.845,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
▶ 1000K1_AUFWAND.14 K1 Saldo sekundär	2.672,57	619.907,36	0,00	619.907,36	0,00	0,00	0,00	0,00
▶ 1000K1_SAL_SEK.14 K 1 - Sachbudget	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
▶ 1000K1_BUDGET.14 K2 Erträge	2.672,57	619.907,36	0,00	619.907,36	0,00	0,00	0,00	0,00
▶ 1000K2_ERTRAG.14 K2 Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
▶ 1000K2_AUFWAND.14 K2 Saldo sekundär	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
▶ 1000K2_SAL_SEK.14 K 2 - Personalbudget (nur Aktive)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
▶ 1000K2_BUDGET.14 K3 Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
▶ 1000K3_ERTRAG.14 K3 Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
▶ 1000K3_AUFWAND.14 K3 Saldo sekundär	-902.907,36	-902.907,36	0,00	-902.907,36	0,00	0,00	0,00	0,00
▶ 1000K3_SAL_SEK.14 K 3 - Sozialtransferteleistungen/Zuwendung	33.010,57	48.795,30	0,00	48.795,30	0,00	0,00	0,00	0,00
▶ 1000K3_BUDGET.14 K4 VKE								
▶ 1000K4_VKE.14 K4 ILV								
▶ 1000K4_ILV.14								

Stand: 19. Januar 2015

## Impressum

Herausgeber:

Stadt Nürnberg

Referat für Allgemeine Verwaltung  
Rathausplatz 2  
90403 Nürnberg

Finanzreferat  
Theresienstr. 7  
90403 Nürnberg

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Budgetierung bei der Stadt Nürnberg .....</b>	<b>5</b>
1.1 Rolle der Budgetierung im Gesamtsteuerungskonzept .....	5
1.2 Weiterentwicklung der Budgetierung.....	6
1.3 Zielsetzungen und Grundsätze .....	7
<b>2. Budgetmodell.....</b>	<b>8</b>
2.1 Produktbudgets.....	9
2.1.1 Teilbudget K1 - Sachmittel.....	10
2.1.2 Teilbudget K2 - Personal (nur Aktive) .....	11
2.1.3 Teilbudget K3 - Sozialtransferleistungen und Zuwendungen.....	14
2.1.4 Teilbudget K4 - Interne Leistungsbeziehungen.....	15
2.1.5 Teilbudget K5 - Sonstiges.....	16
2.1.6 Teilbudget I1 - Investitionen für bewegliches Vermögen (inklusive GWGs).....	18
2.1.7 Teilbudget I2 - Investitionen für MIP-Maßnahmen.....	18
2.2 Budgetierung mit Zielen und Kennzahlen .....	19
<b>3. Budgetverantwortung.....</b>	<b>21</b>
3.1 Rechte und Pflichten .....	21
3.2 Bewirtschaftungsbefugnisse.....	21
<b>4. Deckungsregelungen .....</b>	<b>23</b>
4.1 Sachliche Deckungsfähigkeiten .....	23
4.1.1 Teilbudget K1 - Sachmittel.....	24
4.1.2 Teilbudget K2 - Personal (nur Aktive) .....	25
4.1.3 Teilbudget K3 - Sozialtransferleistungen und Zuwendungen.....	26
4.1.4 Teilbudget K4 - Interne Leistungsbeziehungen.....	26
4.1.5 Teilbudget K5 - Sonstiges.....	26
4.1.6 Teilbudget I1 - Investitionen für bewegliches Vermögen (inklusive GWGs).....	27
4.1.7 Teilbudget I2 - Investitionen für MIP-Maßnahmen.....	27
4.2 Hierarchische Deckungsfähigkeiten .....	27
4.2.1 Grundsätze der hierarchischen Deckung.....	27
4.2.2 „Managementbedingte“ und „nicht managementbedingte“ Veränderungen.....	28
4.2.3 Verfahren der hierarchischen Deckung.....	29
4.3 Zweckbindungen .....	33
4.4 Deckungsringe .....	34
4.4.1 Konsumtive Deckungsringe .....	34

4.4.2 Investive Deckungsringe .....	36
<b>5. Übertragung von Haushaltsmitteln .....</b>	<b>39</b>
5.1 Übertragung von Budgetresten in Verbindung mit Zielerreichung .....	40
5.2 Maßnahmen bei Fehlentwicklungen .....	41
5.3 Prozess der Übertragbarkeit .....	42
<b>6. Vom einheitlichen Budgetmodell abweichende Sonderfälle .....</b>	<b>43</b>
6.1 Externe Kostendecker .....	43
6.2 Ehemals plafonierte Dienststellen .....	44
6.3 Sonstige von der Budgetierung ausgenommene Produkte .....	44
<b>7. Budgetplanung/-bemessung .....</b>	<b>46</b>
<b>8. Budgetbewirtschaftung/Haushaltsvollzug .....</b>	<b>47</b>
8.1 Grundsätze der Budgetbewirtschaftung .....	47
8.2 Haushaltsvollzug und unterjährige Budgetsteuerung .....	47
8.2.1 Haushaltsvollzugsprozesse - Übersicht .....	48
8.2.2 Haushaltsvollzugsprozesse für die konsumtiven Teilbudgets K1 bis K5 und das investive Teilbudget I152	
8.2.3 Haushaltsvollzugsprozesse für das investive Teilbudget I2 (und der Kostenarten für konsumtiven MIP-	
Maßnahmen/Baupauschalen aus K5) .....	58
8.3 Ziele und Kennzahlen im Haushaltsvollzug .....	63
8.4 Personal-/Stellenplanbewirtschaftung .....	64
8.4.1 Grundsätze der Bewirtschaftung des Teilbudgets K2 .....	64
8.4.2 Verwendung von Budgetüberschüssen .....	64
8.4.3 Einzelfallregelungen .....	66
8.5 Budgetabschluss .....	72
8.5.1 Resteverfahren – Differenzierung zwischen Haushalts- und Budgetresten .....	73
8.5.2 Prozess und Anwendungen – Übertrag von Budgetresten .....	73
<b>9. Budgetcontrolling und Berichtswesen .....</b>	<b>75</b>
<b>Anlagen .....</b>	<b>76</b>
Anlage 1: Gesetzliche Anforderungen aus der KommHV-Doppik .....	77
Anlage 2: Zuordnungstabelle Sachkonto zu Teilbudget .....	79
Anlage 3: Stellenplan Teil B .....	93
Anlage 4: Ermittlung der Ist-Personalbesetzung .....	100
Anlage 5: Begriffsbestimmungen/Glossar .....	104

## 1. Budgetierung bei der Stadt Nürnberg

Das Thema Budgetierung hat bei der Stadt Nürnberg eine lange Tradition, die sich bis in die 90er Jahre zurück verfolgen lässt. Von großer Bedeutung dabei ist der Stichtag 01.01.1999, an dem offiziell das Modell der erweiterten Budgetverantwortung „vom Status der theoretischen Schönheit in den Elchtest des rauen Verwaltungsalltags übergegangen“ ist. Mit der erweiterten Budgetverantwortung ist zentrale Entscheidungskompetenz von den Referaten I und II an die dezentralen Dienststellen übertragen worden. Die dezentrale Budgetsteuerung, die Analyse des eigenen Tuns (Kosten- und Leistungsrechnung) und das Berichtswesen wurden fest in den Verwaltungsstrukturen verankert. Das Modell wurde im Laufe der Zeit weiterentwickelt und hat bis heute einen wichtigen Beitrag zu einer wirtschaftlichen Steuerung aller städtischen Leistungen geleistet.

Mit der Einführung des Produkthaushalts zum 01.01.2014, in dem Produkte und eine outputorientierte Steuerung eine zentrale Rolle spielen, wird das Budgetmodell an die neuen Erfordernisse angepasst. Zudem hat sich in den letzten Jahren immer mehr gezeigt, dass das bisherige Budgetmodell an seine Grenzen gestoßen ist. Vor allem entwickelten sich die Budgetergebnisse immer mehr zum Negativen hin, so dass der wichtigste Anreizmechanismus in Form eines Budgetübertrages außer Kraft gesetzt wurde. Außerdem haben zahlreiche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen in Form von pauschalen Budgetbelastungen die ursprüngliche Budgetierungslogik „ausgehöhlt“. Bei der Neugestaltung des Budgetmodells soll der in den 90er Jahren eingeschlagene Weg der dezentralen Ressourcenverantwortung dabei nicht verlassen werden. Das Ziel ist immer noch dasselbe, nämlich die Effizienz der „Einzelunternehmen“ im „Konzern Stadtverwaltung“ zu verbessern. Ungeachtet dessen wird es weiterhin im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung das Spannungsverhältnis, wie viel zentral und wie viel dezentral gesteuert wird, geben. Hierbei die richtige Mischung zu finden, wird eine ständige Herausforderung der Zukunft sein und Modifizierungen des Modells notwendig machen.

Ein Budget stellt grundsätzlich den finanziellen Ermächtigungsrahmen für die bewirtschaftende Stelle dar, in welchem sie die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen eigenverantwortlich einleiten, steuern und überwachen muss. Grundsätzlich sollten dabei die benötigten Haushaltsmittel zu einem Budget verbunden sein, damit der Budgetverantwortliche die Ziele des Produkts eigenverantwortlich erreichen kann.

Die den Organisationseinheiten zugeordneten Produkte sollen so in diesem Rahmen ergebnisorientiert mit Leistungs- und Finanzvorgaben gesteuert werden. Die Leistungsvorgaben werden dabei über Ziele und Kennzahlen abgebildet. Die Finanzvorgaben erfolgen grundsätzlich in Form von Budgets.

In Anlehnung an die Begrifflichkeiten der KommHV-Doppik (siehe Muster zu § 4 Abs. 4 KommHV-Doppik), in dem für die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen ebenso die Begriffe Erträge und Aufwendungen benutzt werden, werden auch im Budgetierungshandbuch durchgängig die Begriffe Erträge und Aufwendungen verwendet.

### 1.1 Rolle der Budgetierung im Gesamtsteuerungskonzept

Die Einführung des neuen Budgetmodells geht eng mit der Umstellung des Gesamtsteuerungssystems und der Umsetzung des Produkthaushalts ab 2014 einher. Mit der Umstellung auf einen Produkthaushalt ist unter anderem die Erwartung verbunden, eine outputorientierte Steuerung bei der Stadt Nürnberg zu implementieren. Während bei dem bisherigen Budgetmodell der Stadt Nürnberg reine Finanzzahlen im Vordergrund der Betrachtung standen, werden nun im Produkthaushalt die Produkte zusätzlich mit „Zielen“ und „Kennzahlen“ ergänzt, welche als wichtige Bestandteile in das Budgetmodell integriert werden.

Über den Haushaltsplan werden den einzelnen Dienststellen/Organisationseinheiten künftig produktbezogenen Budgets zur Verfügung gestellt, welche von der jeweiligen Verwaltungseinheit mit Blick auf die Outputvorgabe frei bewirtschaftet werden können. An die Budgetzuteilung sind allerdings im Rahmen der outputorientierten

Steuerung bestimmte Leistungsziele gebunden, die die Dienststelle mit den durch das Budget zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln erreichen soll. Grundsätzlich ist jedes Produkt und jede Leistung der Stadt künftig mit mindestens einem spezifischen Ziel und mindestens einer hierzu charakteristischen Kennzahl zu versehen. Die wesentlichen Ziele und Kennzahlen eines Produktes werden zusammen mit den Budgets jeweils in einem Produktblatt im Haushaltsplan dargestellt und durch den Stadtrat beschlossen. Der angestrebte Grad der Zielerreichung wird anschließend mit Hilfe der Kennzahlen im Rahmen des künftigen Berichtswesens überwacht. Verantwortlich für die Erreichung der Ziele ist der/die Produktverantwortliche (in der Regel die Dienststellenleitung).

Funktional gesehen erfolgt die Steuerung zukünftig auf den vier Ebenen: Produkte, Dienststellen, Referate/Geschäftsbereiche und Gesamtstadt („Vier-Ebenen-Steuerung“). Mit dieser hierarchischen Trennung soll die dezentrale Ressourcenverantwortung gefördert werden. Aus Produktsicht heraus werden in der Regel Abteilungen für die Leistungserstellung und -steuerung verantwortlich sein. Leistungen werden zu Produkten (= Budgetebene) zusammengefasst, die von den Dienststellen zu steuern und verantworten sind. Auf der nächsten Steuerungsebene sollen die Referate/Geschäftsbereiche vor allem eine Finanzverantwortung für die vereinbarten Produktbudgets ihrer Dienststellen übernehmen und, falls notwendig, steuernd eingreifen. Erst wenn auf dieser Steuerungsebene keine Lösungen erreicht werden können, greift die Gesamtstadt steuernd ein.

## 1.2 Weiterentwicklung der Budgetierung

Bisher wurde in der Budgetierung bei der Stadt Nürnberg zwischen vier Budgetbereichstypen (Fachamt, Querschnittsamt, Plafonierte Einrichtung, interner/externer Kostendecker) unterschieden, wobei jede Dienststelle in einen oder mehrere Budgetbereiche untergliedert wurde. Künftig soll ein einheitliches und einfach zu handhabendes Budgetmodell für alle Dienststellen der Stadt Nürnberg gelten, das eine möglichst hohe Flexibilität in der Produktsteuerung durch die Dienststelle ermöglicht. Mit der Einführung des neuen Budgetmodells sollen Sonderregelungen und Ausnahmetatbestände auf das Notwendigste beschränkt werden. Mit Ausnahme der externen Kostendecker werden die oben genannten Budgetbereichstypen, auch die plafonierten Einheiten, in das Modell integriert. Für externe Kostendecker werden eigene Regelungen geschaffen.

Mit der Einführung des Produkthaushaltes rückt das Produkt mit den dazugehörigen Zielen, Kennzahlen und Finanzdaten in den Mittelpunkt der Betrachtung. Jedes Produkt wird in seiner Gesamtheit vom Stadtrat beschlossen. Dies muss im Budgetmodell berücksichtigt werden (zum Beispiel bei der Definition von Deckungsregeln zwischen zwei Produkten).

Der Umstellungsprozess auf eine outputorientierte Steuerung benötigt sowohl Zeit als auch entsprechende Erprobungsphasen, um Erfahrungen zu sammeln und auf Grundlage dieser fertig gestellt zu werden.

Die Stadt Nürnberg wählt daher in Verbindung mit der Umstellung der gesamten Planungs-, Steuerungs- und Monitoringsprozesse (Controlling) ein sukzessives Vorgehen, welches unter anderem die folgenden Punkte berücksichtigen soll:

- Einführung des neuen Budgetmodells in Verbindung mit dem Produkthaushalt ab dem Jahr 2014.
- Übergangsweise noch inputorientierte Bereitstellung der Budgetmittel.
- Weiterentwicklung der Steuerungsprozesse aufgrund der in den Folgejahren gewonnenen Erkenntnisse (Zielergebnisse für 2014 liegen erstmalig für die Planung des Haushalts 2016 vor).
- Veränderungen in Bewirtschaftungsprozessen (zum Beispiel durch die Einführung eines Gebäudemanagements und Neuorganisation des Beschaffungswesens).

- Einführung eines Eckwertebeschlusses.
- Stärkere Einbindung der Fachausschüsse.

Aufgrund der fehlenden Erfahrungswerte bei der Planung und den Auswirkungen des outputorientierten Budgetmodells müssen die ersten Jahre eng durch das Controlling begleitet werden. Gewonnene Erkenntnisse erfordern gegebenenfalls auch eine Anpassung der Budgetierungsvorgaben für die Folgejahre.

### 1.3 Zielsetzungen und Grundsätze

Die Stadt Nürnberg verfolgt mit der Einführung des neuen Budgetmodells unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (siehe Anlage) konkret die folgenden Ziele:

- Es soll ein einheitliches Budgetmodell geschaffen werden. Eine Ausnahme soll es nur noch für externe Kostendecker geben.
- Die Bewirtschaftung des Budgets soll möglichst einfach handhabbar sein.
- Die Budgets werden auf der Produktebene festgelegt.
- Die Budgetverantwortlichen sollen mehr Handlungsspielräume erhalten.
- Die Budgets sollen so bemessen sein, dass damit die Ziele und Leistungsvorgaben erfüllt werden können (auskömmliches Budget).
- Innerhalb des Budgets soll der Mitteleinsatz flexibel gesteuert werden können.
- Durch frühzeitige Informationen und ein unterstützendes Controlling soll eine bessere Steuerung der finanziellen Ressourcen und Ziele ermöglicht werden.
- Über Kostentransparenz soll ein neues Kostenbewusstsein geschaffen werden.
- Anreize und Maßnahmen bei Fehlentwicklungen sollen zur effizienten Mittelbewirtschaftung beitragen.
- Es soll die „Vier-Ebenen-Steuerung“ mit dezentraler Ressourcenverantwortung eingeführt werden.

Zudem gilt der übergeordnete Grundsatz, dass die Gesamtinteressen der Stadtverwaltung grundsätzlich den Einzelinteressen der Dienststellen/Organisationseinheiten vorgehen. Um den Dienststellen/Organisationseinheiten jedoch Planungssicherheit zu gewährleisten, sollten nur im absoluten Ausnahmefall, zum Beispiel bei einer drastischen Verschlechterung der gesamtstädtischen Haushaltslage, Abweichungen von den nachstehenden Regelungen zugelassen werden.

## 2. Budgetmodell

Ein Budget verbindet deckungsfähige Einzelansätze zu einem finanziellen Handlungsrahmen, der dem Budgetverantwortlichen eine flexible Haushaltsbewirtschaftung im Rahmen vereinbarter Ziele ermöglichen soll. Im Produkthaushalt sind Produkte mit den zugehörigen Finanzdaten, Zielen und Kennzahlen das zentrale Steuerungselement. Aus diesem Grunde werden die Budgets bei der Stadt Nürnberg - unter Beachtung des § 4 KommHV-Doppik - unterhalb der Teilhaushalte (= Geschäftsbereiche/Referate) auf der Produktebene festgelegt und durch den jeweiligen Produktverantwortlichen verantwortet. Die Summe der Plandaten auf den unter den Produkten liegenden Leistungen (inklusive der zugehörigen Vorkostenstellen) bildet die Basis für die Ermittlung des jeweiligen Produktbudgets.

Die Budgetsteuerung umfasst dabei die Beachtung der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen, Freigaben und Regelungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Budgetvolumina und die Verantwortlichkeit zur Erreichung vereinbarter Leistungsziele.

Mit dem neuen Budgetmodell wird den Produktverantwortlichen im Vergleich zum bisherigen Modell mehr Steuerungskompetenz und -verantwortung übertragen. Das vom Produktverantwortlichen zu verantwortende Budgetvolumen wurde erweitert. Im Planjahr 2013 waren nach alter Budgetierungslogik etwa 140 Mio. € bzw. 9 % aller primären Kosten budgetwirksam. Dieser relativ geringe Anteil hat dazu geführt, dass die Budgetverantwortlichen wenig Handlungsspielraum hatten, ein Großteil der Kostenverantwortung auf den Gesamthaushalt verlagert wurde und die Budgetierung im Hinblick auf die verfolgten Ziele wenig Wirkung gezeigt hat. Aus diesem Grunde wurden, insbesondere im Teilbudget K1, dessen Steuerung voll beim Produktverantwortlichen liegt, über die bisherigen sogenannten budgetwirksamen Ertrags- und Aufwandsarten hinaus weitere Ertrags- und Aufwandsarten aus dem sogenannten nicht budgetwirksamen Bereich zugeordnet. Im Haushaltsplan 2014 beinhaltet das Teilbudget K1 rund 262 Mio. € Aufwendungen. Dies entspricht einem Anteil von 16,5 % aller städtischen Aufwendungen.

Zukünftig werden gemäß der Vier-Ebenen-Steuerung auch die Referate/Geschäftsbereiche in den Steuerungsprozess mit einbezogen.

Für die Steuerung der Budgets durch die Dienststellen gilt der Grundsatz, dass Budgetüberschreitungen zunächst über die Dienststelle im Rahmen der jeweiligen Steuerungsverantwortung und Deckungsfähigkeiten der einzelnen Teilbudgets aufgefangen werden müssen. Es ist grundsätzlich die Pflicht der Dienststellen, den Budgetausgleich innerhalb ihrer Teilbudgets eines Produkts selbst herbeizuführen.

Nachdem einer Dienststelle meist mehrere Produkte zugeordnet sind, werden auch mehrere Budgets durch eine Dienststelle bewirtschaftet. Ist der Budgetausgleich innerhalb eines Produktes nicht mehr möglich, muss die Dienststelle versuchen, einen Ausgleich zwischen den Produkten der eigenen Dienststelle herbeizuführen. Bis zu einer bestimmten Wertgrenze liegt der Ausgleich im Ermessensspielraum der Dienststelle. Wenn in der Dienststelle kein Ausgleich herbeigeführt werden kann, wird im Rahmen eines definierten Verfahrens, das auf der Kommunikation aller Beteiligten aufbaut, der Ausgleich im Geschäftsbereich/Referat gesucht, bevor die Deckung über den Gesamthaushalt greift. Auch hierbei gelten Wertgrenzen, die dem Referat/Geschäftsbereich einen Handlungsspielraum zum eigenständigen Ausgleich ermöglichen sollen. Ausführliche Informationen finden sich im Kapitel 4.2.

Zu Informationszwecken werden unter anderem auch in Controllingberichten auf Dienststellen- und Referats-/Geschäftsbereichsebene die Produktbudgets zusammenfassend dargestellt. Die produkt-, dienststellen- und geschäftsbereichsübergreifenden Ausgleichs werden technisch über SAP-BW abgewickelt.

Im Budgetmodell existieren zudem Teilbudgets (insbesondere das Teilbudget K5), die einen freien Ausgleich im Produkt nicht erlauben. Für diese Sachkonten erfolgen Mittelumschichtungen grundsätzlich über die Stadtkämmerei (Stk). Eine Ausgleichspflicht für Dienststellen/Organisationseinheiten besteht nur im Einzelfall (zum Beispiel für K5-Sachkonten im I2-Budget, unter anderem für konsumtive Bestandteile von MIP-



Maßnahmen, dem zentralen Bauunterhalt und Altlasten). Im Teilbudget I2 gelten für städtische Investitionsmaßnahmen insgesamt andere Ausgleichsregelungen und es gibt andere Steuerungsinstrumente. Das Teilbudget I2 ist nicht Bestandteil des regelmäßigen Produktcontrollings, sondern unterliegt auf Maßnahmenebene dem Bauinvestitionscontrolling.

Zentrale Steuerungsinstrumente des neuen Budgetmodells sind neben einem regelmäßigen unterjährigen Berichtswesen speziell die Controllinggespräche, in denen die Abweichungen von den Zielvorgaben gemeinsam erörtert werden.

## 2.1 Produktbudgets

Zur besseren Informationsgewinnung (Transparenz) und zur Trennung unterschiedlicher steuerungsrelevanter und zu verantwortender Bestandteile ist ein Produkt in mehreren Teilbudgets aufgeteilt:



### Ansicht 1: Teilbudgets in einem Produkt

Die Teilbudgets K1 bis K5 bilden dabei den konsumtiven Bereich und die Teilbudgets I1 und I2 den investiven Bereich ab. Die Summe über alle konsumtiven Produkt-Teilbudgets bildet vollständig den Ergebnisplan im Haushalt ab. Aus diesem Grunde werden die Begriffe Erträge und Aufwendungen und Einzahlungen und Auszahlungen analog der Haushaltssystematik verwendet.

Die einzelnen Teilbudgets verfolgen jeweils unterschiedliche Steuerungsinteressen und sind daher differenziert voneinander zu betrachten.

Die Ermächtigung erfolgt jeweils getrennt nach den einzelnen Teilbudgets: Entweder werden das Ergebnis (= Saldo) des Teilbudgets (zum Beispiel bei K1) oder nur einzelne Sachkonten (zum Beispiel bei K5) oder eine Kombination aus beidem (zum Beispiel bei K3) über den Haushaltsplan ermächtigt. Die Zuordnung der Sachkonten zu den einzelnen Teilbudgets berücksichtigt neben betriebswirtschaftlichen Kriterien auch übergeordnete Steuerungsinteressen. Eine detaillierte Auflistung der Zuordnung der einzelnen Sachkonten zu den Teilbudgets findet sich in der Anlage 2. Der jeweils aktuellste Stand dieser Liste wird im städtischen Intranetauftritt der Stadtkämmerei (Stk) veröffentlicht.

Des Weiteren werden in den Teilbudgets K1 bis K5 jeweils die Aufwendungen und Erträge aus teilbudgetbezogenen Umlagen innerhalb einer Organisationseinheit/Dienststelle eingerechnet. Diese Umlagen werden beispielsweise durch die Verrechnung einer Vorkostenstelle „Dienststellenleitung“, die SAP-technisch einem Produkt (= Profit Center) fest zugeordnet sein muss, auf andere Produkte innerhalb der Organisationseinheit/Dienststelle notwendig. Die Aufwendungen und Erträge der Vorkostenstelle „Dienststellenleitung“ werden dabei über einen Verteilungsschlüssel direkt in die entsprechenden Teilbudgets der jeweils betroffenen Produkte übergeben. Über Organisationseinheiten/Dienststellen hinweg gibt es keine teilbudgetbezogenen Umlagen.

### 2.1.1 Teilbudget K1 - Sachmittel

Über den Haushaltsplan wird für jedes einzelne Produkt der Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen des Teilbudgets K1 (entspricht „K1 - Ergebnis (Sachmittel)“) ermächtigt: **Ermächtigung**

Finanzen/Budget		Plan 2014	Plan 2013	RE 2012
Erträge (primär)	€	-1.530.700	-1.490.286	-1.486.326,43
Aufwendungen (primär)	€	3.671.849	3.268.443	3.246.333,24
Saldo produktübergreifende Umlagen (sekundär)	€	-45.174	-40.368	-39.864,00
<b>K1 - Ergebnis (Sachmittel)</b>	<b>€</b>	<b>2.095.975</b>	<b>1.737.789</b>	<b>1.720.142,81</b>

#### Ansicht 2: Darstellung des Teilbudgets K1 eines Produktes im Haushaltsplan

Das Teilbudget K1 umfasst alle konsumtiven Sachaufwendungen und -erträge, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Produkterstellung stehen und nicht K2, K3 und K5 zugeordnet werden. In K1 werden die bisherigen budgetwirksamen und ein großer Teil der bisherigen nicht-budgetwirksamen, aber deckungspflichtigen Sachkonten zusammengefasst. Zudem werden die bisher zu den Personalaufwendungen gezählten Aufwendungen für Aus-/Fortbildung und die Aufwendungen für Dozenten und Honorarkräfte dem Sachmittelbudget zugeordnet. Insoweit kommt es im Vergleich zur bisherigen Regelung im Sinne einer dezentralen Ressourcenverantwortung zu einer Ausweitung des bewirtschafteten Sachmittelbudgets. Eine detaillierte Auflistung der Zuordnung der einzelnen Sachkonten zu dem Teilbudget K1 findet sich in der Anlage 2. **Inhalt**

Neben den im Produkt primär gebuchten Erträgen und Aufwendungen werden auch die Erträge und Aufwendungen aus K1-teilbudgetbezogenen produktübergreifenden Umlagen (sekundäre Buchungen), die innerhalb einer Organisationseinheit/Dienststelle anfallen, in das Teilbudget K1 mit einbezogen. Der „Saldo produktübergreifende Umlagen (sekundär)“ zeigt an, inwieweit das Produkt durch Umlage an andere Produkte innerhalb der Organisationseinheit/Dienststelle eine Entlastung - analog der SAP-Systematik wird der Ertrag mit einem negativem Vorzeichen dargestellt - oder durch Umlagen von anderen Produkten innerhalb der Organisationseinheit/Dienststelle eine Belastung - analog der SAP-Systematik wird der Aufwand mit einem positivem Vorzeichen dargestellt - erfährt.

Die Erträge und Aufwendungen sind dabei grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig, so dass zum Beispiel Mehrerträge für Mehraufwendungen verwendet werden können. Auch Sachkonten mit größeren Ansätzen (zum Beispiel Erträge aus Verwaltungsgebühren) sind generell in die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit einbezogen. Zum Umgang mit nicht managementbedingten Veränderungen wird auf die Ausführungen im Kapitel 4.2.2 verwiesen. Von der Deckungsfähig-

**Deckungs-  
fähigkeit**

keit ausgenommen sind die zweckgebundenen Haushaltsmittel. Diese sind zweckentsprechend zu verwenden.

Mögliche unterjährige Umschichtungen von Ansätzen der Sachkonten innerhalb einer Leistung beziehungsweise zwischen Leistungen innerhalb eines Produkts werden seitens der Dienststellen/Organisationseinheiten selbständig nach deren Erfordernissen gesteuert.

Weitere Ausführungen zur Deckungsfähigkeit finden sich in Kapitel 4.

Grundsätzlich werden die in das Teilbudget einbezogenen Sachkonten dezentral durch die leistungsverantwortliche Dienststelle angeordnet. Vereinzelt werden Sachkonten aber weiterhin zentral verwaltet (Querbewirtschaftung) und die entsprechenden Erträge und Aufwendungen auf die jeweiligen Budgets aufgeteilt (zum Beispiel Versicherungen). Ein Teil der querbewirtschafteten Sachkonten war bisher bereits schon budgetwirksam, zum Beispiel die von OrgA (bis 2011 ZD) bewirtschaftete Gebäudereinigung. Dadurch, dass die querbewirtschafteten Sachkonten verursachungsgerecht den einzelnen Produkten zugeordnet werden und der Auslöser für die Kosten das jeweilige Produkt ist, sollte die Verantwortung federführend beim Produktverantwortlichen und nicht nur beim Querbewirtschafter liegen. Mit dem Einbezug der querbewirtschafteten Sachkonten in das Teilbudget K1 soll erreicht werden, dass die Produktverantwortlichen sich intensiver mit den querbewirtschaftenden Geschäftsvorfällen auseinandersetzen. Die Planung, die Steuerung und die Überwachung dieser Geschäftsvorfälle erfolgt über Controlling- und Kommunikationsprozesse zwischen den beteiligten Dienststellen. Die Querbewirtschafter sind dabei zu einer äußerst sorgfältigen Planung verpflichtet.

### 2.1.2 Teilbudget K2 - Personal (nur Aktive)

Die Ermächtigung des Budgetvolumens erfolgt im Haushaltsplan für das Produkt als Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen des Teilbudgets K2 (entspricht „K2 - Ergebnis (Personal, nur Aktive)“):

**Ermächtigung**

Finanzen/Budget		Plan 2014	Plan 2013	RE 2012
Erträge (primär)	€	-92.440	86.000	79.586,34
Aufwendungen (primär)	€	6.127.932	5.684.000	5.460.853,64
Saldo produktübergreifende Umlagen (sekundär)	€	191.248	168.400	148.326,45
<b>K2 - Ergebnis (Personal, nur Aktive)</b>	<b>€</b>	<b>6.226.740</b>	<b>5.938.400</b>	<b>5.688.766,43</b>

### Ansicht 3: Darstellung des Teilbudgets K2 eines Produktes im Haushaltsplan

Das Teilbudget K2 berücksichtigt die Personalaufwendungen und -zuwendungen für aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Stellenplan geführt werden. Das sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Geld- und Sachleistungen an Beamte, tariflich Beschäftigte und sonstige Beschäftigte, die nicht Versorgungsempfänger sind.

**Inhalt**

Gegenüber der bislang gültigen Definition der „Aktivpersonalkosten“ (= Bruttoaktivbezüge, -vergütungen und -löhne ohne die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Versorgungsumlagen und Beihilfen) wird der Begriff der Personalaufwendungen im Teilbudget K2 erheblich weiter gefasst. Die Personalaufwendungen umfassen zukünftig alle Formen des Arbeitsentgelts, das aufgrund vertraglicher oder freiwilliger Basis an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Nürnberg gewährt wird. Insbesondere werden auch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversiche-

rung, Versorgungsumlagen und die Beihilfe und Unterstützungsleistungen sowie im Rahmen der Rückstellungsbildung periodengerecht zu berücksichtigende Aufwendungen (zum Beispiel für Beihilfe, Urlaub und Pensionen) in das Budget integriert. Im Vergleich zum bisher gültigen Budgetmodell stehen dem Produktverantwortlichen erheblich mehr Mittel zur Verfügung, die einen entsprechenden Handlungsspielraum insbesondere bei Deckungsfähigkeiten ermöglichen. Aufwendungen für nicht mehr aktive Beschäftigte (Versorgungsempfänger) werden in das Teilbudget K5 mit einbezogen.

Das Personalbudget beinhaltet neben den Personalaufwendungen ebenso die Erträge für Erstattungen und Zuwendungen (zum Beispiel Lehrpersonalzuschüsse und die kindbezogene Förderung nach BayKiBiG). Falls die Erstattungs- oder Zuwendungsleistungen neben Personalaufwendungen auch Sachaufwendungen umfassen, werden diese aus Vereinfachungsgründen dem Teilbudget K1 zugeordnet.

Eine detaillierte Auflistung der Zuordnung der einzelnen Sachkonten zu dem Teilbudget K2 findet sich in der Anlage 2.

Neben den im Produkt primär gebuchten Erträgen und Aufwendungen werden auch die Erträge und Aufwendungen aus K2-teilbudgetbezogenen produktübergreifenden Umlagen (sekundäre Buchungen), die innerhalb einer Organisationseinheit/Dienststelle anfallen, in das Teilbudget K2 mit einbezogen.

Die Personalaufwendungen werden im Rahmen der Haushaltsplanung und Budgetaufstellung auf der Basis von Durchschnittskosten (= Bewertungskomponente) und dem Stellenplan (= Mengenkompente) sachkontenscharf ermittelt.

Aus den jeweiligen Entgelten und Vollkraftanteilen aller Beschäftigten einer Entgelt- beziehungsweise Besoldungsgruppe wird ein Durchschnittswert für diese Gruppe gebildet. Die Datenbasis für die Berechnung bilden dabei SAP-HCM-Abrechnungsdaten mit den dazugehörigen Vollkraftzahlen aus zwölf abgeschlossenen Monatsperioden (zum Beispiel April 2012 bis März 2013). In einem zweiten Schritt werden die so ermittelten Durchschnittswerte um Rückstellungswerte (zum Beispiel für Beihilfen und Pensionen für Beamtinnen und Beamte) ergänzt. In einem dritten Schritt werden die Durchschnittswerte um unterjährige Effekte - zum Beispiel müssen unterjährige Entgelterhöhungen auf das ganze Jahr hochgerechnet werden - bereinigt. Zum Abschluss der Durchschnittswerteberechnung werden dann die Durchschnittswerte mit den zu erwartenden Entgelt- und Besoldungserhöhungen auf das Planjahr hochgerechnet.

Die Durchschnittswerte je Entgelt- beziehungsweise Besoldungsgruppe werden in der Budgetplanung sowie in der späteren Budgetbewirtschaftung in gleicher Höhe angewendet und dürfen unterjährig für die Budgetsteuerung des jeweiligen Haushaltsjahres nicht geändert werden.

Die Ermittlung der Höhe des K2-Teilbudgets erfolgt auf der Basis der Stellenwerte und der Vollkraft-Anteile (VK-Anteils) aller Planstellen des Stellenplans Teil A. Dabei werden die Durchschnittskosten entsprechend dem Stellenwert der Planstelle mit dem VK-Anteil der Planstelle "multipliziert". Für die Bemessung des K2-Teilbudgets gelten im Einzelnen folgende Festlegungen:

- Der Stellenwert und der VK-Anteil der Planstelle sind, unabhängig von der Besetzung der Stelle, für die Mittelbereitstellung ausschlaggebend.
- Sonderfälle bei der Besetzung der Planstelle (Altersteilzeit, Sabbatjahr, ...) spielen keine Rolle.
- Für Planstellen mit dem Stellenvermerk X (= gesperrte Planstellen, keine Besetzung möglich) und Planstellen mit dem Stellenvermerk Y (= nicht bei Haushaltsplanung zu be-

rücksichtigen, Besetzung möglich) werden für den Zeitraum und den Umfang der Gültigkeit des Stellenvermerkes keine Mittel im K2-Teilbudget eingeplant.

- Bei zum Haushalt neu geschaffenen Planstellen werden Budgetmittel aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und basierend auf Erfahrungswerten aus der Vergangenheit pauschal erst ab 01.04. des Haushaltsjahres eingeplant, da die Stellen erst nach der Haushaltsgenehmigung besetzt werden dürfen.
- Für Positionen (Nachwuchskräfte etc.; im Stellenplan ohne Stellenwert und VK-Anteil ausgewiesen) und Stellen im Stellenplan Teil B gelten Sonderregelungen, die in der Anlage 3 dargestellt sind.
- Die Mittel werden entsprechend der an der Planstelle angebrachten Kostenverteilung in den einzelnen Produktbudgets bereitgestellt.
- Sowohl bei der Ermittlung des Budgetansatzes als auch bei der Budgetbewirtschaftung werden monatsscharfe Durchschnittskosten zugrunde gelegt. Aufgrund von Tarifsteigerungen, Jahressonderzahlung etc. differieren die einzelnen Monatswerte.

Die bis zum Haushalt 2013 gültigen Budgetregeln sahen bei vakanten Stellen eine Beteiligung des Gesamthaushalts an den durch die Vakanz eingesparten Personalaufwendungen vor. Realisiert wurde diese Beteiligung zuletzt dadurch, dass eine Budgetgutschrift ab dem ersten Tag der Freihaltung nur im Umfang von 50 % der eingesparten Aktivpersonalkosten (= Bruttoaktivbezüge, -vergütungen und -löhne ohne die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Versorgungsumlagen und Beihilfen) gewährt wurde. In den letzten Jahren (ohne Wiederbesetzungssperre) erhielten die Dienststellen und der Gesamthaushalt jährlich aufgrund freier Stellen(anteile) Mittel in der Größenordnung von jeweils circa 5 Mio. €.

Um eine zusätzliche Belastung zukünftiger Haushalte auszuschließen, soll der Gesamthaushalt im neuen Modell weiterhin wie bisher an der Stellenfreihaltung beteiligt werden und zwar in der gleichen Höhe, wie die Berechnung nach dem alten Budgetmodell ergeben hat, nämlich 5 Mio. €. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile soll aus Verwaltungsvereinfachungsgründen die Beteiligung des Gesamthaushaltes abrechnungstechnisch bereits bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden. Hierzu werden die aus Durchschnittskosten und dem entsprechenden Stellenwert und dem VK-Anteil aller Planstellen berechneten Werte um 1 % gekürzt. Über die gesamte Stadt hinweg gesehen ergibt dies 5 Mio. €. Die Konsequenz aus dieser Vorgehensweise ist, dass die Produkte zu Beginn des Jahres im Teilbudget K2 erst einmal mit einer Unterdeckung starten. Dies soll aber nicht dazu führen, dass Dienststellen erst, nachdem die 1 %-ige Kürzung abgearbeitet ist, über die Verwendung zusätzlicher Einsparungen nachdenken. Wenn sie in ihrer Prognose für den Jahresverlauf bereits qualifiziert annehmen können, dass weitere Einsparungen zu erzielen sind, können diese auch im Rahmen der Regelungen des Budgethandbuches sofort eingesetzt werden. Falls bei einer Dienststelle im gesamten Jahr keine ausreichenden budgetverbessernden Sachverhalte im Teilbudget K2 anfallen (siehe Nr. 8.4; Vakanzen, Krankheit ohne Lohnfortzahlung, etc.) würde das Teilbudget K2 negativ abschließen. Damit der Dienststelle/Organisationseinheit in diesem Falle keine Nachteile entstehen, wird im Rahmen der Controllinggespräche die Höhe des nicht durch Stellenfreihaltungen gedeckten negativen Vortrages ermittelt und die systembedingte Unterdeckung aus Mitteln des Gesamthaushaltes ausgeglichen. Eine Verrechnung mit anderen positiven Budgetüberträgen zum Beispiel aus dem Teilbudget K1 oder mit anderen Produkten der Dienststelle oder des Geschäftsbereichs findet nicht statt.

Weitere Ausführungen zur Stellenplanbewirtschaftung finden sich im Kapitel 8.4.

Bei einer Budgetierung nach dem Durchschnittswert wird es beim Jahresabschluss zu Differenzen zwischen den mit Durchschnittswerten berechneten Personalaufwendungen und den

tatsächlichen Ist-Personalaufwendungen kommen. Die Preisabweichungen (= Differenz von mit Durchschnittswerten berechneten Aufwendungen zu Ist-Aufwendungen), beispielsweise auf Grund von Tarifsteigerungen, werden zentral über die Allgemeine Finanzwirtschaft finanziert. Der haushalterische Ausweis der tatsächlichen Ist-Personalkosten erfolgt KommHV-konform auf der Teilhaushalt-Ebene (= Geschäftsbereiche/Referate). Zur besseren Vergleichbarkeit werden im Haushalt auf der Produktebene dagegen stets die mit Durchschnittswerten berechneten Personalaufwendungen ausgewiesen (siehe Ansicht 3, Spalte RE 2012).

Die Erträge für Erstattungen und erhaltene Zuwendungen werden außerhalb der Durchschnittswerteberechnung eigenständig geplant.

Alle Aufwands- und Ertragsarten innerhalb des Teilbudgets sind gegenseitig deckungsfähig. Weitere Ausführungen zur Deckungsfähigkeit finden sich in Kapitel 4. Zweckbindungen sind zu beachten.

**Deckungs-  
fähigkeit**

### 2.1.3 Teilbudget K3 - Sozialtransferleistungen und Zuwendungen

Die Ermächtigung und Darstellung der Sozialtransferleistungen und Zuwendungen erfolgt im Haushalt über den Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen des Teilbudgets in Verbindung mit der Auflistung der Zuwendungen, die wie bisher über eine separate Zuwendungsliste im Haushaltsplan ermächtigt werden:

**Ermächtigung**

Finanzen/Budget		Plan 2014	Plan 2013	RE 2012
Erträge (primär)	€	-951.000	-920.000	-910.000,00
Aufwendungen (primär)	€	4.209.000	4.100.000	3.980.000,00
Saldo produktübergreifende Umlagen (sekundär)	€	25.300	21.500	22.000,00
<b>K3 - Ergebnis (Sozialtransferleistungen/Zuwendungen)</b>	<b>€</b>	<b>3.283.300</b>	<b>3.201.500</b>	<b>3.092.000</b>

#### Ansicht 4: Darstellung des Teilbudgets K3 eines Produktes im Haushaltsplan

Liste der Zuschüsse und Zuweisungen der Stadt Nürnberg									
GB	OE	Produkt	Kosten- stelle	Kostenstellenbezeichnung	Sach- konto	Zuschussart	Plan 2014 €	Plan 2013 €	RE 2012 €
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Geschäftsbereich 2. Bürgermeister</b>							<b>3.018.502</b>	<b>3.005.200</b>	<b>3.002.995</b>
<b>SportService</b>							<b>2.964.202</b>	<b>2.953.500</b>	<b>2.943.727</b>
		421010	Sportförderung						
			Z421010001	Eisarena 2000	63121700	Zusch.pr.Unter.Art 1	887.800	887.800	887.815
			Z421010002	Bayerischer Landessportverband e.V.	63125800	Zusch.übr.Ber.Art 5	8.000	8.000	8.000

#### Ansicht 5: Darstellung der Liste der Zuwendungen im Haushaltsplan

Das Teilbudget K3 weist alle Aufwendungen und Erträge für Sozialtransferleistungen und Zuwendungen (= Zuweisungen und Zuschüsse) aus. Das Teilbudget K3 wird demzufolge nur bei einem kleinen Teil der Dienststellen/Organisationseinheiten (vor allem im Kultur- und Sozialbe-

**Inhalt**

reich) von Bedeutung sein. Bestimmte Transferaufwendungen wie Gewerbesteuerumlagen, Bezirksumlagen und Verlustausgleiche wurden dem Budget K5 zugeordnet.

Das Teilbudget K3 hat die Zielsetzung, die Sozialtransferleistungen auf Grund ihres Haushaltsvolumens transparent darzustellen, zu kommunizieren und in die Produktplanung sowie -bewirtschaftung stärker einzubinden.

Eine detaillierte Auflistung der Zuordnung der einzelnen Sachkonten zu dem Teilbudget K3 findet sich in der Anlage 2.

Neben den im Produkt primär gebuchten Erträgen und Aufwendungen werden auch die Erträge und Aufwendungen aus K3-teilbudgetbezogenen produktübergreifenden Umlagen (sekundäre Buchungen), die innerhalb einer Organisationseinheit/Dienststelle anfallen, in das Teilbudget K3 mit einbezogen.

Bei den Sozialtransferleistungen besteht grundsätzlich eine Deckungsfähigkeit zwischen den einzelnen Aufwendungen und Erträgen innerhalb eines Produkts. Da die Zweckbindungsvorschriften von Zuwendungen strikt einzuhalten sind, bestehen innerhalb der Zuwendungen im Teilbudget K3 keine gegenseitigen Deckungsfähigkeiten. Die Haushaltsermächtigung und -bewirtschaftung erfolgt hier auf der Ebene von einzelnen Sachkonten und Kostenstellen. Weitere Ausführungen zur Deckungsfähigkeit (zum Beispiel zu den Deckungsringen) finden sich in Kapitel 4.

**Deckungs-  
fähigkeit**

#### 2.1.4 Teilbudget K4 - Interne Leistungsbeziehungen

Die Ermächtigung des Budgetvolumens erfolgt im Haushaltsplan für das Produkt als Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen des Teilbudgets K4 (= „K4 - Ergebnis (Interne Leistungsbeziehungen)“):

**Ermächtigung**

Finanzen/Budget		Plan 2014	Plan 2013	RE 2012
Saldo Verwaltungskostenerstattungen (sekundär)	€	708.909	658.300	644.683,54
Saldo Innerbetriebliche Leistungsverrechnung (sekundär)	€	-10.081.620	-8.989.600	-8.564.888,23
Saldo produktübergreifende Umlagen (sekundär)	€	67.641	50.000	52.463,52
<b>K4 - Ergebnis (Interne Leistungsbeziehungen)</b>	<b>€</b>	<b>-9.305.070</b>	<b>-8.281.300</b>	<b>-7.867.741,17</b>

#### Ansicht 6: Darstellung des Teilbudgets K4 eines Produktes im Haushaltsplan

Ziel der Darstellung des Teilbudgets K4 ist insbesondere der vollständige Ausweis aller anfallenden Aufwendungen und Erträge auf Produktebene. Es soll so eine größtmögliche Transparenz bezüglich der Leistungsverflechtungen innerhalb der Stadtverwaltung erzielt werden. Im Teilbudget K4 werden sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen aus Verwaltungskostenerstattungen (VKE) und internen Leistungsverrechnungen (ILV) dargestellt. Eine detaillierte Auflistung der Zuordnung der einzelnen Sachkonten zu dem Teilbudget K4 findet sich in der Anlage 2.

**Inhalt**

Neben den im Produkt sekundär gebuchten Erträgen und Aufwendungen werden auch die Erträge und Aufwendungen aus K4-teilbudgetbezogenen produktübergreifenden Umlagen (sekundäre Buchungen), die innerhalb einer Organisationseinheit/Dienststelle anfallen, in das Teilbudget K4 mit einbezogen.



Die Steuerung der Leistungen, die über die ILV und VKE verrechnet werden, erfolgt primär bei den leistungserbringenden Einheiten. Budgetabweichungen haben vorerst keine haushaltsrechtlichen Konsequenzen und verbleiben als Plan-Ist-Abweichungen auf dem Produkt. Bei den leistungsempfangenden Einheiten werden die ILV und VKE Gegenstand des Berichtswesens und der Controllinggespräche, um Abweichungen aufzuzeigen und zu untersuchen. Mittelfristig wird angestrebt, das Teilbudget K4 in die Steuerung durch die Leistungsempfänger mit einzubeziehen.

Grundsätzlich soll die interne Leistungsverrechnung (ILV) in der derzeitigen Form und Breite beibehalten werden. Ziel hierbei ist insbesondere der vollständige Ausweis angefallener Aufwendungen für die Produkte, nicht nur im Bereich von Gebührenhaushalten und Betrieben gewerblicher Art. Nur so kann eine größtmögliche Transparenz bezüglich der Leistungsverflechtungen innerhalb der Stadtverwaltung erzielt werden. Bei der Durchführung der ILV ist jedoch stets das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten, das einen zu hohen Detaillierungsgrad der Verrechnungen verbietet.

Im Bereich der Verwaltungskostenerstattungen (VKE) wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) die Loslösung von der aktuell praktizierten pauschalieren Verrechnung über den Schlüssel „Personalkosten“ gefordert. Bei den Eigenbetrieben werden teilweise bereits jetzt individuelle Schlüssel angewendet. Es ist geplant, dass auf Leistungsebene - mit Ausnahme weniger Bereiche - verursachungsgerechte Schlüssel festgelegt werden. Die VKE nähert sich dadurch dem Berechnungsmodus der ILV an. Die Ziele bei der Weiterentwicklung der Verwaltungskostenerstattungen sind neben einer Erhöhung der Transparenz bei den Produkt- und Leistungskosten auch die Verbesserung der Kalkulationsbasis bei Verrechnungen an Dritte. Darüber hinaus soll damit die Basis für einen möglichst verursachungsgerechten Leistungsaustausch mit den Eigenbetrieben geschaffen werden.

Die Erträge und Aufwendungen aus ILV und VKE sind dabei gegenseitig deckungsfähig. Weitere Ausführungen zur Deckungsfähigkeit finden sich in Kapitel 4.

**Deckungs-  
fähigkeit**

### 2.1.5 Teilbudget K5 - Sonstiges

Die Ermächtigung des Budgetvolumens erfolgt im Haushaltsplan für das Produkt über den Ausweis der einzelnen Sachkonten, die das Teilbudget K5 bilden:

**Ermächtigung**

Finanzen/Budget		Plan 2014	Plan 2013	RE 2012
Erträge (primär)	€	-322	0	122,12
Aufwendungen (primär)	€	1.082.035	865.000	799.486,54
Saldo produktübergreifende Umlagen (sekundär)	€	1.773	1.000	1.056,54
<b>K5 - Ergebnis (Sonstiges)</b>	<b>€</b>	<b>1.083.486</b>	<b>866.000</b>	<b>800.665,20</b>

### Ansicht 7: Darstellung des Teilbudgets K5 eines Produktes im Haushaltsplan



## Einzelermächtigungen zu den Teilbudgets K5

GB	OE	Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Plan 2014	Plan 2013	RE 2012
1	2	3	4	5	€	€	€
6	7	8					

Geschäftsbereichs-/referatsübergreifend						
Allgemeine Finanzwirtschaft						
611100	Steuern und allgemeine Zuweisungen					
50110000	Grundsteuer A	-260.000	-240.000	-419.717,31		
50120000	Grundsteuer B	-113.500.000	-113.500.000	-112.016.863,68		
50130000	Gewerbesteuer	-427.625.000	-414.000.000	-379.061.094,78		

### Ansicht 8: Darstellung der Einzelermächtigungen zu den Teilbudgets K5 im Haushaltsplan

Im Teilbudget K5 sind alle sonstigen Sachkonten, die keinem anderen Teilbudget zugerechnet werden können, beziehungsweise direkt dem Gesamthaushalt (Allgemeine Finanzwirtschaft) zugeordnet werden sollen, enthalten.

**Inhalt**

Es handelt sich hierbei unter anderem um folgende Posten:

- Personalaufwendungen für ehemalige, nicht mehr aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Versorgungsempfängerinnen und -empfänger).
- Gewerbesteuerumlage, Bezirksumlage und Verlustausgleiche.
- Konsumtive Bestandteile von Investitionsmaßnahmen, zum Beispiel Gebäudeunterhalt und Betriebsmittel.
- Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung der Sonderposten.

Die Anlage 2 enthält eine vollständige Aufzählung aller dem Teilbudget K5 zugeordneten Sachkonten.

Neben den im Produkt primär gebuchten Erträgen und Aufwendungen werden auch die Erträge und Aufwendungen aus K5-teilbudgetbezogenen produktübergreifenden Umlagen (sekundäre Buchungen), die innerhalb einer Organisationseinheit/Dienststelle anfallen, in das Teilbudget K5 mit einbezogen.

Eine Steuerungswirkung über die Produkte ist mit diesem Teilbudget nicht direkt verbunden. Das Teilbudget dient insbesondere zur Information und dem vollständigen Ausweis aller sonstigen Produktaufwendungen und -erträge. Aufgrund der zum Teil starken Plan-Ist-Schwankungen werden die Über- und Unterschreitungen lediglich zentral überwacht und in den jeweiligen Controllinggesprächen mit den Produktverantwortlichen abgestimmt.

Mittelfristig soll der Gebäudeunterhalt inklusive der Gebäudeabschreibungen und der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten in ein Gebäudemanagement mit Vermieter-Mieter-Modell überführt werden. Die anfallenden Verrechnungen würden dann aus dem Teilbudget K5 der belasteten Produkte herausgenommen werden und je nach Ausgestaltung des angestrebten Vermieter-Mieter-Modells in das Teilbudget K1 oder K4 integriert werden.

Die Aufwendungen und Erträge der einzelnen Sachkonten im Teilbudget K5 sind nicht untereinander deckungsfähig.

**Deckungs-  
fähigkeit**

### 2.1.6 Teilbudget I1 - Investitionen für bewegliches Vermögen (inklusive GWGs)

Das Teilbudget I1 errechnet sich aus den konkret angemeldeten Bedarfen der Produktverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsplanungen und wird über den Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen ermächtigt:

*Ermächtigung*

Finanzen/Budget		Plan 2014	Plan 2013	RE 2012
Einzahlungen	€	0	-1.000	0,00
Auszahlungen	€	1.325.000	986.000	1.156.343,65
<b>I1 - Ergebnis (Investitionen für bewegliches Vermögen)</b>	<b>€</b>	<b>1.325.000</b>	<b>985.000</b>	<b>1.156.343,65</b>

#### Ansicht 9: Darstellung des Teilbudgets I1 eines Produktes im Haushaltsplan

Im investiven Teilbudget I1 werden neben den Auszahlungen und Einzahlungen für das bewegliche Vermögen auch die für die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG, 150 € bis 1.000 € netto) zugeordnet.

*Inhalt*

Innerhalb des Budgets besteht grundsätzlich eine gegenseitige Deckungsfähigkeit.

*Deckungs-  
fähigkeit*

### 2.1.7 Teilbudget I2 - Investitionen für MIP-Maßnahmen

Die Ermächtigung der Investitionsmaßnahmen erfolgt grundsätzlich über das Investitionsprogramm, den Mittelfristigen Investitionsplan (MIP), im Haushalt:

*Ermächtigung*

Nr.	Maßnahme	insgesamt TEUR	bereits ein-/ ausgezahlt bis 2012 TEUR	Plan 2013 TEUR	Plan 2014 TEUR	Plan 2015 TEUR	Plan 2016 TEUR	Plan 2017 TEUR	Plan spätere Jahre TEUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>57 Kreuzungsfreier Ausbau Frankenschnellweg</b>										
(2. BM)	<b>A. Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>449.000</b>	<b>9.715</b>	<b>13.061</b>	<b>12.500</b>	<b>25.500</b>	<b>26.500</b>	<b>46.500</b>	<b>315.224</b>	
	A.1 Auszahlungen investiv	443.527	9.210	12.561	12.000	25.000	25.000	45.000	314.756	
	A.2 Aktivierte Eigenleistungen									
	A.3 Auszahlungen konsumtiv	5.473	505	500	500	500	1.500	1.500	468	
	<b>B. Finanzierung der Maßnahme</b>	<b>-449.000</b>	<b>-9.715</b>	<b>-13.061</b>	<b>-12.500</b>	<b>-25.500</b>	<b>-26.500</b>	<b>-46.500</b>	<b>-315.224</b>	
	B.1 Einzahlungen investiv	-359.200		-8.210	-10.560	-22.000	-22.000	-39.600	-256.830	
	B.2 Einzahlungen konsumtiv									
	B.3 Städtische Mittel	-89.800	-9.715	-4.851	-1.940	-3.500	-4.500	-6.900	-58.394	
	B.3.1 Städtische Mittel investiv	-84.327	-9.210	-4.351	-1.440	-3.000	-3.000	-5.400	-57.926	
	B.3.2 Städtische Mittel konsumtiv	-5.473	-505	-500	-500	-500	-1.500	-1.500	-468	
	<b>C. Verpflichtungsermächtigungen</b>	<b>95.000</b>				<b>25.000</b>	<b>25.000</b>	<b>45.000</b>		
	<b>D. Folgekosten</b>									
	D.1 Personelle Mehrkosten									
	D.2 Sonstige Folgekosten									

#### Ansicht 10: Beispielhafte Darstellung einer einzelnen Investitionsmaßnahme im Haushaltsplan

Im Investitionsplan wird die jeweilige Einzelmaßnahme nach der KommHV-Doppik dem entsprechenden Produkt zugeordnet. Bei produktübergreifenden Maßnahmen wird die Investition beim federführenden Produkt nachgewiesen. Dies ermöglicht so auch auf Ebene des Finanzhaushaltes eine produktorientierte Sichtweise und damit einen entsprechenden finanzstatistischen Ausweis. **Inhalt**

Der bisherige „Mittelfristige Investitionsplan“ (MIP) wird durch eine dem gesetzlichen Muster des sogenannten Investitionsprogramms folgende Auswertung der Investitionsmaßnahmen abgelöst. Das Investitionsprogramm ist zentraler Bestandteil im Band 1 - Gesamthaushalt. Eine Darstellung der jeweiligen Maßnahme beim Produkt in Band 2 des Haushaltsplans ist nicht vorgesehen.

Die konsumtiven Bestandteile von Investitionsmaßnahmen werden im Rahmen der MIP-Erstellung geplant und nur nachrichtlich, rein informativ im MIP mit dargestellt. Da es sich um konsumtive Mittel handelt, werden diese dem Teilbudget K5 zugeordnet.

## 2.2 Budgetierung mit Zielen und Kennzahlen

Die durch den Stadtrat im Rahmen des Produkthaushaltes auf Produktebene festgelegten Ziele und Kennzahlen stellen den Leistungszweck dar, für den der Stadtrat das Budget in Form von Finanzmitteln zur Verfügung stellt. In der Regel werden die Ziele und Kennzahlen auf der Leistungsebene festgelegt und sind vom Produktverantwortlichen (in der Regel die Dienststellenleitung) zu verantworten. Im Produkthaushalt erfolgt zur Darstellung und Ermächtigung der jeweiligen Ziele und Kennzahlen eine Zusammenfassung der wesentlichen Ziele und Kennzahlen im Produktblatt (Band 2 des Haushaltsplans).

Die über den Haushaltsplan vereinbarten Ziele und Kennzahlen dürfen unterjährig von der Verwaltung nicht selbstständig geändert werden. Die Verwaltung darf ebenso wenig Ziele und Kennzahlen aus dem verabschiedeten Haushalt herausnehmen oder neue Ziele hinzufügen. Änderungen und Neuaufnahmen von Zielen können erst in der folgenden Haushaltplanung berücksichtigt werden. Über das zukünftige Berichtswesen wird der Stadtrat über die Zielerreichungsgrade informiert. Dieser muss dann über eventuelle Anpassungen entscheiden.

Wenn im Budgetmodell Deckungsfähigkeiten zwischen Produkten in Anspruch genommen werden, muss die Zielerreichung der Produkte weiterhin gewährleistet sein. Kann die Zielerreichung eines Produktes nicht mehr gewährleistet werden, kann nur in Abstimmung mit dem Stadtrat und einer Anpassung der Ziele eine Deckungsfähigkeit hergestellt werden. Die Ziele und Kennzahlen müssen dafür allerdings unterjährig regelhaft gesteuert werden, was besondere Anforderungen an die entsprechenden Definitionen im Sinne der Datenverfügbarkeit und -weiterverarbeitung stellt.

Konsequenz aus dem neuen Budgetmodell ist, dass künftig die Produktziele und -kennzahlen stärker in den Haushaltsplanungsprozess integriert werden müssen. Die Planung der Zielwerte sollte grundsätzlich in Verbindung mit den Finanzmitteln analog dem „Leitfaden zur Bildung von Produkten, Zielen und Kennzahlen bei der Stadt Nürnberg“ erfolgen. Die Verhandlung der Zielwerte sollte mittelfristig zwischen Verwaltung und dem Stadtrat in den Fachausschüssen erfolgen.

### Erprobungsphase in den Jahren 2014 bis 2016:

Für die erstmalige Steuerung über Ziele und Kennzahlen in den Produkthaushalten 2014 bis 2016 sollen im Sinne einer Erprobungsphase die Ziele und Kennzahlen besonders gehandhabt werden. Die Haushalte 2014 bis 2016 sollen genutzt werden, um die im Haushalt dargestellten Ziele und Kennzahlen zu evaluieren.

Dabei sollen die Plan/Ist-Abweichungen im Berichtswesen dargestellt werden, um in der jährlichen Kennzahlenplanung sukzessive besser zu werden. Wesentliche Zielabweichungen sollten zukünftig mit dem Stadtrat diskutiert und abgestimmt werden. In Verbindung mit der Anpassung der Kennzahlenwerte sollte zudem eine Prüfung durchgeführt werden, die die grundsätzliche Eignung der Kennzahlen für die Darstellung im Haushalt untersucht.

Aufgrund des sehr eng gesetzten Zeitrahmes zur Einführung des Produkthaushaltes hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2014 erstmalig einen Vorschlag zu den Produktzielen und -kennzahlen erarbeitet.

Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sollen dann im Vorfeld der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2017 die Produktziele und -kennzahlen unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen mit dem Stadtrat in den zuständigen Fachausschüssen abgestimmt werden.

### 3. Budgetverantwortung

Auf der Produktebene liegt die Budgetverantwortung bei der/dem Produktverantwortlichen. Diese wird grundsätzlich von der Dienststellenleitung beziehungsweise der Leitung der Organisationseinheit wahrgenommen. Die Dienststellen/Organisationseinheiten führen ihre Budgets im Rahmen des Budgethandbuchs in freier und alleiniger Verantwortung aus.

#### 3.1 Rechte und Pflichten

Aufgabe der Budgetverantwortlichen ist es, die vereinbarten Leistungsziele zu erreichen und die dazugehörigen Finanzvorgaben unter Beachtung der Budgetregeln (Deckungsfähigkeit, Zweckbindung von Einzelansätzen, etc.) für das Produkt einzuhalten.

Eine wichtige Aufgabe der Dienststellen beziehungsweise Organisationseinheiten ist es, sowohl positive als auch negative Abweichungen rechtzeitig zu erkennen, diese zu kommunizieren und zu steuern. Spätestens durch die Berichterstattung im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens werden die Abweichungen transparent dargestellt sowie durch die Budgetverantwortlichen erläutert. Im Rahmen des Controlling-Prozesses wird festgelegt, wann eine Abstimmung mit dem zentralen Controlling notwendig ist.

#### 3.2 Bewirtschaftungsbefugnisse

Das Produktbudget teilt sich in die sieben Teilbudgets auf, die von den Produktverantwortlichen in unterschiedlicher Weise direkt steuer- bzw. beeinflussbar sind. Die Teilbudgets K1 und K2 sowie I1 sind vom Produktverantwortlichen steuerbar und voll zu verantworten. Unter „steuerbar“ versteht man sowohl die direkte als auch die indirekte Möglichkeit (zum Beispiel bei den querbewirtschafteten Sachkonten, die Bestandteil des Teilbudgets K1 sind), Einfluss auf die Entwicklung der Budgets zu nehmen. Die Teilbudgets K3, K4 und K5 sind nur zum Teil vom Produktverantwortlichen steuer- bzw. beeinflussbar. Unabhängig davon werden diese Teilbudgets auch im Rahmen der Controlling-Prozesse thematisiert. Die Entwicklungen in den Teilbudgets K3, K4 und K5 sind Gegenstand der Controlling-Gespräche.

Des Weiteren werden die geplanten Investitionsmaßnahmen im Teilbudget I2 entsprechend der Vorgaben von den jeweils Verantwortlichen umgesetzt.

In den durch den Stadtrat im Rahmen des Haushaltsbeschlusses ermächtigten Bewirtschaftungsrahmen je Teilbudget kann der/die jeweilige Budgetverantwortliche den Haushalt unter Beachtung der beschlossenen Verwendungsaufgaben eigenständig bewirtschaften.

Die Bewirtschaftungsrahmen werden dabei wie folgt ermächtigt:

Teilbudget	Ermächtigung Bewirtschaftungsrahmen
K1	Ermächtigung Budgetsaldo und freie Bewirtschaftung in diesem Rahmen. Zweckbindungen sind zu beachten.
K2	Ermächtigung Budgetsaldo und freie Bewirtschaftung in diesem Rahmen. Zweckbindungen sind zu beachten.
K3	a) Sozialtransferleistungen: Ermächtigung Budgetsaldo und freie Bewirtschaftung in diesem Rahmen. b) Zuwendungen: Ermächtigung auf Sachkonten- und Zuschusskostenebene.
K4	Ermächtigung Budgetsaldo und freie Bewirtschaftung in diesem Rahmen.
K5	Ermächtigung auf Sachkontenebene.
I1	Ermächtigung Budgetsaldo und freie Bewirtschaftung in diesem Rahmen.
I2	Ermächtigung der einzelnen Maßnahmen über das Investitionsprogramm.

#### **Ansicht 11: Ermächtigung Bewirtschaftungsrahmen je Teilbudget**

## 4. Deckungsregelungen

Bei der Festlegung der Deckungsregeln wird eine Unterscheidung in eine sachliche und eine hierarchische Deckungsfähigkeit vorgenommen. Mit dem Begriff „sachliche Deckungsfähigkeit“ werden inhaltliche Ausgleichsregelungen innerhalb eines Teilbudgets und zwischen einzelnen Teilbudgets beschrieben. Bei der „hierarchischen Deckungsfähigkeit“ werden Ausgleichsregelungen zwischen einzelnen Produkten im Rahmen der Vier-Ebenen-Steuerung (Produkt, Dienststelle/Organisationseinheit, Geschäftsbereich/Referat und Gesamtstadt) betrachtet. Bei Anwendung der hierarchischen Deckungsfähigkeit sind die sachlichen Deckungsfähigkeiten zu beachten.

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, sind je Produkt die Ansätze der in einem Teilbudget veranschlagten Aufwendungen und Erträge gegenseitig deckungsfähig, soweit in diesem Konzept nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit bestehen unter anderem im Teilbudget K5, in dem die Sachkonten einzeln ermächtigt werden, sowie bei den einzuhaltenden Zweckbindungsvorschriften bei den Zuwendungen im Teilbudget K3, die einzeln über Sachkonten und Kostenstellen ermächtigt werden.

Die produktübergreifende (hierarchische) Deckung wird entscheidend durch den Grundsatz eingeschränkt, dass die Budgets an die Ziele der jeweiligen Produkte gebunden sind und aus diesem Grunde nicht ohne Weiteres eine regelhafte Deckungsfähigkeit zwischen Produkten zulässig ist. Deckungsringe über mehrere Produkte hinweg sind daher im Budgetmodell grundsätzlich nicht vorgesehen, da diese der Output-Orientierung einer produktbezogenen Steuerung über Ziele und Kennzahlen entgegenlaufen würden. Ausnahmen waren jedoch zum Beispiel für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt (J) und das Amt für Existenzsicherung und soziale Integration - Sozialamt Nürnberg (SHA) notwendig, für die produktübergreifende Deckungsringe zu den Teilbudgets K3 gebildet worden sind.

Als ein weiterer Grundsatz für die Deckungsregelungen gilt die Trennung von zahlungswirksamen und nicht-zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen. Gemäß § 20 Abs. 2 KommHV-Doppik dürfen zahlungsunwirksame Aufwendungen nicht zugunsten von zahlungswirksamen Aufwendungen für deckungsfähig erklärt werden. Dies betrifft beispielsweise Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten, die dem Teilbudget K5 zugeordnet sind.

Einsparungen in den Budgets, die an anderer Stelle zu Ergebnisverschlechterungen führen, können nicht anerkannt werden.

Mittelumschichtungen können unter Beachtung der sachlichen und hierarchischen Deckungsfähigkeiten jederzeit innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

### 4.1 Sachliche Deckungsfähigkeiten

Die sachliche Deckungsfähigkeit umfasst inhaltliche Ausgleichsregelungen innerhalb eines Teilbudgets und zwischen Teilbudgets. Die sachlichen Deckungsregeln sind zudem auch bei der hierarchischen Deckung (zum Beispiel beim Ausgleich zwischen Teilbudgets zweier unterschiedlicher Produkte) anzuwenden.

In der nachfolgenden Ansicht werden die möglichen Varianten der sachlichen Deckungsfähigkeit tabellarisch anhand von Sender- Empfänger-Beziehungen dargestellt und anschließend im Detail erläutert.

		E M P F Ä N G E R – Teilbudget						
		K1 (Sachmittel)	K2 (Personal, nur Aktive)	K3 (Sozialtransfers/ Zuwendungen)	K4 (Int. Leistungs- beziehungen)	K5 (Sonstige)	I1 (Bewegliches Vermögen)	I2 (MIP)
SENDER - Teilbudget	K1	Teilbudget	teilweise deckungsfähig	---	---	---	deckungsfähig	---
	K2	deckungsfähig	Teilbudget auf Basis Normkosten	--	---	---	deckungsfähig	---
	K3	---	---	Teilbudget unter Beachtung Zuwendungsliste	---	---	---	---
	K4	---	---	---	Teilbudget ohne Steuerung	---	---	---
	K5	---	---	---	---	Keine Deckungsfähigkeiten	---	---
	I1	nicht deckungsfähig	nicht deckungsfähig	---	---	---	Teilbudget	---
	I2	---	---	---	---	---	---	---

## Ansicht 12: Sachliche Deckungsfähigkeiten

### 4.1.1 Teilbudget K1 - Sachmittel

Alle zahlungswirksamen Aufwands- und Ertragsarten innerhalb des Teilbudgets K1 sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

Zweckgebundene Ansätze im Teilbudget K1 sind durch die Dienststelle/Organisationseinheit einzuhalten. Hilfreich bei der zweckbestimmten Mittelbindung ist die Buchung mit einer Zusatzkontierung oder auf eine Projektkostenstelle, die einen späteren Mittelnachweis ermöglicht.

Auch Sachkonten mit größeren Ansätzen (zum Beispiel Erträge aus Verwaltungsgebühren) sind generell in die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit einbezogen. Zum Umgang mit nicht managementbedingten Veränderungen wird auf die Ausführungen im Kapitel 4.2.2 verwiesen.

Zu anderen Teilbudgets bestehen folgende Deckungsfähigkeiten:

- Deckungsfähigkeit von K2 (Sender) nach K1 (Empfänger):  
Durch freie Mittel in K2 kann Sachbudget in K1 geschaffen werden.
- Deckungsfähigkeit von K1 (Sender) nach K2 (Empfänger):  
Freie Mittel aus dem Teilbudget K1 können dazu verwendet werden, überplanmäßig begutachtete Beschäftigung zu finanzieren - soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen (Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO) gegeben sind - oder bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eigenverantwortlich durch Anordnung von Mehrarbeit Stunden befristet aufzustocken. Darüber hinaus ist eine vorübergehende Beschäftigung in kurz- und geringfügigen Arbeitsverhältnissen beziehungsweise eine befristete Besetzung budgetfinanzierter Stellen möglich. Die Regelungen zur Verwendung von Budgetmitteln im Teilbudget K2 sind im Gliederungspunkt 8.4.2 ausführlich dargestellt.
- Deckungsfähigkeit von K1 oder K2 (Sender) nach I1 (Empfänger):  
Bewegliches Vermögen (inklusive GWGs) in I1 kann durch konsumtive Minderaufwendungen bzw.



Mehrerträge aus K1 gedeckt werden. Der umgekehrte Fall (Deckungsfähigkeit von I1 nach K1) ist nach § 20 Abs. 4 KommHV-Doppik ausgeschlossen.

#### 4.1.2 Teilbudget K2 - Personal (nur Aktive)

Wie im Gliederungspunkt 2.1.2 beschrieben errechnet sich das Personalbudget aus Durchschnittswerten je Entgelt-/Besoldungsgruppe multipliziert mit den Vollkraftzahlen (VK) aus dem Sollstellenplan. Das Teilbudget steuert sich somit über die VK-Mengen je Entgelt-/Besoldungsgruppe, da diese Durchschnittswerte sowohl in der Budgetplanung als auch in der Budgetbewirtschaftung unverändert angewendet werden.

Alle Aufwands- und Ertragsarten innerhalb des Teilbudgets K2 sind gegenseitig deckungsfähig. Beispielsweise können die durch nicht besetzte Stellen eingesparten Mittel innerhalb von K2 dazu verwendet werden, bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Anordnung von Mehrarbeit Stunden befristet aufzustocken oder überplanmäßig begutachtete Kapazität - soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind - damit zu finanzieren. Einzelheiten hierzu finden sich im Kapitel 8.4.2.

Zu anderen Teilbudgets bestehen folgende Deckungsfähigkeiten:

- Deckungsfähigkeit von K1 (Sender) nach K2 (Empfänger):  
Freie Mittel aus dem Teilbudget K1 können dazu verwendet werden, überplanmäßig begutachtete Beschäftigung zu finanzieren - soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind - oder bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eigenverantwortlich durch Anordnung von Mehrarbeit Stunden befristet aufzustocken. Darüber hinaus ist eine vorübergehende Beschäftigung in kurz- und geringfügigen Arbeitsverhältnissen beziehungsweise eine befristete Besetzung budgetfinanzierter Stellen möglich. Einzelheiten zur Verwendung von Budgetmitteln im Teilbudget K2 sind unter dem Gliederungspunkt 8.4.2 geregelt.
- Deckungsfähigkeit von K2 (Sender) nach K1 (Empfänger):  
Durch freie Mittel in K2 kann Sachbudget in K1 geschaffen werden.
- Deckungsfähigkeit von K1 oder K2 (Sender) nach I1 (Empfänger):  
Durch Stellenfreihaltung in K2 kann Bewegliches Vermögen in I1 finanziert werden. Der umgekehrte Fall (Deckungsfähigkeit von I1 nach K2) ist nach § 20 Abs. 4 KommHV-Doppik ausgeschlossen.

Das Produkt 111233 „Stellenplanteil B und Nachwuchskräfte“ wird von den Deckungsregeln ausgeschlossen (siehe Erläuterungen im Gliederungspunkt 6.3). Darüber hinaus existieren Ausnahmen für Kindertagesstätten und Schulen (siehe Erläuterungen im Gliederungspunkt 8.4.1).

Im Vergleich zum bisherigen Budgetmodell stehen im neuen Modell bei Stellenfreihaltung dem/der Produktverantwortlichen erheblich mehr Budgetmittel zur Deckung zur Verfügung und erweitern somit den Handlungsspielraum. An dem nachfolgenden Beispiel soll diese noch einmal verdeutlicht werden:

##### Beispiel:

Eine Stelle in der Entgeltgruppe E10 ist für 12 Monate unbesetzt.

Nach der alten Budgetregelung wurden für vorübergehend nicht besetzte Stellen (für längstens 12 Monate) 50 % der „Aktivpersonalkosten“ entsprechend dem Stellenwert berechnet und gutgeschrieben. In Zahlen ausgedrückt errechnet sich für das Beispiel auf der Grundlage der Anlage zur Mitteilung 20B 2014 eine Budgetgutschrift in Höhe von 22.450 € (= 50 % von 44.900 € Aktivpersonalkosten E10, Spalte 1).

Nach den neuen Budgetregeln errechnen sich für den gleichen Sachverhalt freie Budgetmittel in Höhe von 63.635 € (auf der Basis der Durchschnittspersonalkosten bei der Haushaltsplanung 2015). Die

Beteiligung des Gesamthaushaltes erfolgt durch eine pauschale Reduzierung des Teilbudgets K2 (siehe Gliederungspunkt 2.1.2).

Ein gegenüber dem alten Budgetmodell verbesserter Handlungsspielraum ergibt sich zudem dadurch, dass Planstellen im Stellenplanteil A, für die keine Kosten anfallen (zum Beispiel bei Wegfall der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bei Tarifbeschäftigten) ebenfalls wie nicht besetzte Stellen behandelt werden.

Die Möglichkeiten, eingesparte Mittel für personalwirtschaftliche Maßnahmen einzusetzen sind aufgrund gesetzlicher Regelungen stark eingeschränkt. Beispielsweise dürfen überplanmäßige Kapazitäten außerhalb des Stellenplans laut Gemeindeordnung nur in besonderen Ausnahmefällen bereitgestellt werden. Um den Produktverantwortlichen an dieser Stelle einen Handlungsspielraum zu eröffnen, werden ab dem Jahr 2015 zusätzliche Stellen geschaffen, für die in der Planung keine finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Diese Stellen dienen dazu, vorübergehende, aus Mitteln der Dienststelle/Organisationseinheit gedeckte Kapazitätsaufstockungen im Stellenplan ausweisen zu können.

Ausführliche Informationen finden sich in der Anlage 4, in der die Ermittlung der Ist-Personalbesetzung im Detail dargestellt ist.

#### **4.1.3 Teilbudget K3 - Sozialtransferleistungen und Zuwendungen**

Bezüglich der sachlichen Deckungsfähigkeiten im Teilbudget K3 sind die Sozialtransferleistungen und die Zuwendungen getrennt voneinander zu betrachten.

Bei den Sozialtransferleistungen besteht grundsätzlich eine Deckungsfähigkeit zwischen den einzelnen Aufwendungen und Erträgen innerhalb eines Produkts.

Da die Zweckbindungsvorschriften von Zuwendungen (Zuschüsse und Zuweisungen) strikt einzuhalten sind, bestehen innerhalb der Zuwendungen in K3 keine gegenseitigen Deckungsfähigkeiten zwischen Aufwendungen und Erträgen. Die Haushaltsermächtigung und -bewirtschaftung erfolgen hier auf der Ebene von einzelnen Sachkonten und Kostenstellen. Im Haushaltsplan wird hierzu eine entsprechende „Liste der Zuschüsse und Zuweisungen der Stadt Nürnberg“ mit abgedruckt.

Zu anderen Teilbudgets bestehen sowohl für Sozialtransferleistungen als auch für Zuwendungen keine Deckungsfähigkeiten.

#### **4.1.4 Teilbudget K4 - Interne Leistungsbeziehungen**

Alle Aufwands- und Ertragsarten aus internen Leistungsverrechnungen (ILV) und Verwaltungskostenerstattungen (VKE) innerhalb des Teilbudget K4 sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

Alle Aufwands- und Ertragsarten in K4 sind nicht zahlungswirksam. Zu anderen Teilbudgets bestehen deshalb gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 KommHV-Doppik keine Deckungsfähigkeiten. Einsparungen im ILV-Budget dürfen wegen § 20 Abs.1 Satz 2 KommHV-Doppik (keine Deckungsfähigkeit von zahlungsunwirksamen mit zahlungswirksamen Aufwendungen) nicht zu Mehrauszahlungen führen und dürfen daher nicht zur Deckung von Mehraufwendungen im Bereich der anderen Teilbudgets verwendet werden.

#### **4.1.5 Teilbudget K5 - Sonstiges**

Innerhalb des Teilbudgets K5 bestehen keine gegenseitigen Deckungsfähigkeiten zwischen Aufwendungen und Erträgen. Die Haushaltsermächtigung und -bewirtschaftung erfolgt auf der Ebene von einzelnen Sachkonten.

Auch in Bezug auf die Deckungsfähigkeit zwischen den Teilbudgets ist das Teilbudget K5 als isoliert von den anderen Teilbudgets zu beurteilen. Es bestehen grundsätzlich keine Deckungsfähigkeiten des Teilbudgets K5 zu den anderen Teilbudgets.

#### 4.1.6 Teilbudget I1 - Investitionen für bewegliches Vermögen (inklusive GWGs)

Innerhalb des Teilbudgets I1 besteht grundsätzlich eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den Ein- und Auszahlungen.

Zu anderen Teilbudgets bestehen folgende Deckungsfähigkeiten:

- Deckungsfähigkeit von K1 (Sender) nach I1 (Empfänger):  
Siehe Erläuterungen im Kapitel 4.1.1.
- Deckungsfähigkeit von K2 (Sender) nach I1 (Empfänger):  
Siehe Erläuterungen im Kapitel 4.1.2.

#### 4.1.7 Teilbudget I2 - Investitionen für MIP-Maßnahmen

Es bestehen für das Teilbudget I2 keine Deckungsfähigkeiten zu anderen Teilbudgets.

## 4.2 Hierarchische Deckungsfähigkeiten

Bei der hierarchischen Deckungsfähigkeit geht es um produktübergreifende Ausgleichsmechanismen im Sinne der Vier-Ebenen-Steuerung, bei der in einer festgelegten Reihenfolge auf Produkt-, Dienststellen-/Organisations-, Geschäftsbereichs-/Referats- und Gesamtstadtebene nach Deckungsmöglichkeiten gesucht wird.

Im bisherigen Budgetierungsmodell war die Deckungspflicht nur bis auf die Ebene Dienststelle/Organisationseinheit beschränkt. War keine Deckung innerhalb der Dienststelle/Organisationseinheit möglich, wurde auf gesamtstädtischer Ebene über die Stadtkämmerei beziehungsweise den Finanzreferenten nach einer Deckungsmöglichkeit gesucht. Der Geschäftsbereich/das Referat spielte hierbei grundsätzlich keine Rolle und war insoweit von der Finanzverantwortung ausgeschlossen. Die Suche nach einer Deckung hat deshalb nur auf den zwei Ebenen Dienststelle/Organisationseinheit und Gesamtstadt stattgefunden.

Ziel des neuen Modells ist es nun, Deckungsmöglichkeiten zwischen Produkten zu schaffen und dabei alle hierarchischen Ebenen in die Finanzverantwortung einzubeziehen, also auch den Geschäftsbereich/das Referat.

Bei Anwendung der hierarchischen Deckung ist immer darauf zu achten, dass bei den jeweiligen Produkten die vom Stadtrat ermächtigten Leistungsvorgaben (Ziele, Kennzahlen, ...) eingehalten werden.

### 4.2.1 Grundsätze der hierarchischen Deckung

Für die hierarchische Deckung werden die folgenden Grundsätze aufgestellt:

- Bei Anwendung der hierarchischen Deckungsfähigkeit sind die Regelungen der sachlichen Deckungsfähigkeit (siehe Gliederungspunkt 4.1) ebenfalls zu beachten.

- Die Erreichung der Produktziele mit den zugehörigen Finanzbudgetergebnissen sollte bis zur Ebene der Dienststelle/Organisationseinheit unter Anwendung der Deckungsmöglichkeiten (sachliche und hierarchische) grundsätzlich aus eigener Kraft möglich sein. Da die Produktverantwortung und Dienststellenleitung meist von einer Person wahrgenommen werden, dürfte dies unproblematisch sein. Soweit möglich, sollten bereits im Laufe des Jahres bei festgestellten Verschlechterungen eine Gegensteuerung und ein Ausgleich innerhalb der Produkte einer Dienststelle/Organisationseinheit erfolgen.
- Unterjährig sollte bis zur Hierarchieebene Dienststelle/Organisationseinheit möglichst wenig von außen in die Budgets eingegriffen werden. Diese Regelung soll den Dienststellen/Organisationseinheiten eine entsprechende Planungssicherheit gewährleisten.
- Die Deckungsebenen Geschäftsbereich/Referat und Gesamtstadt sollen und können nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Situationsbezogen sollte dann einvernehmlich mit allen Beteiligten eine Lösung erzielt werden. Kommunikation und damit die unterjährigen Controllinggespräche sind wichtig.
- Auf starre, einschränkende und verwaltungsaufwändige Regelungen wird verzichtet, es werden lediglich „Leitplanken“ definiert.
- Das Modell der hierarchischen Deckung geht von einer intensiven Kommunikation aus, über die Verhandlungslösungen gefunden werden sollen.

#### 4.2.2 „Managementbedingte“ und „nicht managementbedingte“ Veränderungen

Im Rahmen der hierarchischen Deckungsfähigkeit besteht an dieser Stelle die Notwendigkeit, auf das Begriffspaar „managementbedingt“ und „nicht managementbedingt“ einzugehen und Regelungen zum Umgang mit diesen Veränderungen zu treffen.

Üblicherweise wird bei der Betrachtung von Budgetveränderungen eine Abgrenzung von managementbedingten und nicht managementbedingten Veränderungen (Verbesserungen und Verschlechterungen) vorgenommen. Managementbedingte Verbesserungen und Verschlechterungen sind auf die Anstrengungen der Budgetverantwortlichen und deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zurückzuführen. Unter nicht managementbedingten Veränderungen werden die von außen, von den Budgetverantwortlichen nicht beeinflussbaren Entwicklungen (zum Beispiel Gesetzesänderungen) verstanden. Die Abgrenzung von managementbedingt zu nicht managementbedingt stellt sich in der Praxis oft als sehr schwierig dar und führt immer wieder zu Diskussionen. Aus diesem Grunde können und sollen im Budgetmodell der Stadt Nürnberg auch keine abschließenden Detailregelungen und Automatismen hierzu aufgestellt werden. Stattdessen hat sich die Stadt Nürnberg darauf verständigt, nur „Leitplanken“ zu definieren, innerhalb derer man sich bewegen kann. Das Budgetmodell soll an dieser Stelle einfach gehalten und nicht mit Regelungen überfrachtet werden, die - wie die Erfahrung zeigt - zum Teil bei den Endanwendern aufgrund der gesamtstädtischen Regelungsfülle gar nicht mehr ankommen. Zudem muss, wie es bisher auch schon der Fall war, über eine intensive Kommunikation nach einer Verhandlungslösung zwischen allen am Budgetierungsverfahren Beteiligten (Dienststelle/Organisationseinheit, Geschäftsbereich/Referat und der „Gesamtstadt“) gesucht werden, die auch die jeweilige Haushaltssituation berücksichtigt.

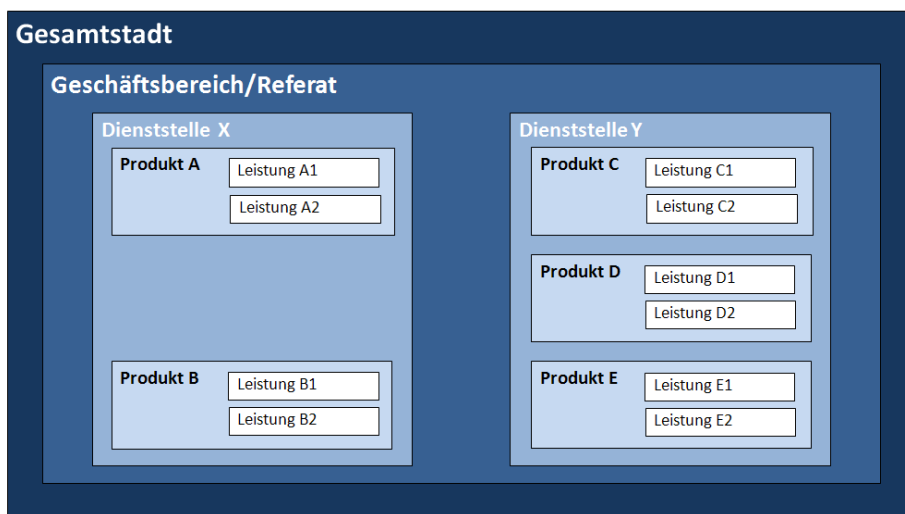
Über den Controllingprozess sollen wesentliche Budgetveränderungen (Verbesserungen und Verschlechterungen), unabhängig davon ob managementbedingt oder nicht managementbedingt, im Vergleich zum Plan frühzeitig identifiziert werden.

Beim Umgang mit Budgetveränderungen, die in engem Zusammenhang mit den Deckungsfähigkeiten stehen, gelten grundsätzlich die folgenden Regelungen:

- Managementbedingte Mehrerträge und Minderaufwendungen, die durch Anstrengungen der Budgetverantwortlichen erzielt wurden, dürfen für Mehraufwendungen innerhalb der Budgets und im Rahmen der sachlichen und hierarchischen Deckungsfähigkeiten verwendet werden. Mit dieser Regelung sollen wichtige Anreize ausgelöst werden.
- Managementbedingte Mindererträge und Mehraufwendungen sind über die Deckungsmöglichkeiten auszugleichen.
- Nicht managementbedingte Mindererträge und Mehraufwendungen (Verschlechterung, Windfall-Deficits) dürfen nicht ohne weiteres zu Nachforderungen berechtigen und werden deshalb hinsichtlich der Deckungsfähigkeit erst einmal wie die managementbedingten Verschlechterungen behandelt. Zwei Gründe sprechen für diese Vorgehensweise: Erstens sollen die Produktverantwortlichen ihre ganze Kraft darauf verwenden, solche Verschlechterungen abzuwehren anstelle diese ausführlich zu begründen und zweitens würde die Deckelungsfunktion der Budgetierung entscheidend geschwächt.
- Wurden nennenswerte, nicht managementbedingte Mehrerträge und Minderaufwendungen (Verbesserungen, Windfall Profits) erkannt, so ist in den Controllinggesprächen von der Dienststelle/Organisationseinheit, dem Geschäftsbereich/Referat und dem Controllingteam gemeinsam über deren Verwendung zu beraten und eine einvernehmliche Entscheidung herbeizuführen. Bei der Entscheidungsfindung sind die aktuelle Haushaltslage und die prognostizierten Ergebnisse der Dienststelle/Organisationseinheit und des Geschäftsbereichs/Referats zu berücksichtigen. Da nicht managementbedingte Verschlechterungen im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten auszugleichen sind, sollen die nicht managementbedingten Mehrerträge und Minderaufwendungen vorrangig bei den Dienststellen/Organisationseinheiten und dem Geschäftsbereich/Referat zur Abdeckung von Verlusten eingesetzt werden. Wenn dies nicht nötig sein sollte, soll die Gesamtstadt an den Verbesserungen beteiligt werden. Eine Beteiligung der Gesamtstadt an den nicht managementbedingten Mehrerträgen oder Minderaufwendungen ist notwendig, da nicht unerhebliche Teile der bisherigen Deckungsmittel aus dem Gesamthaushalt über die neuen Sachkontenzuordnungen in das Teilbudget K1 verlagert wurden und somit dem Gesamthaushalt nur geringe Deckungsreserven zur Verfügung stehen.

### 4.2.3 Verfahren der hierarchischen Deckung

In der nachfolgenden Ansicht sind die von der hierarchischen Deckungsfähigkeit betroffenen Betrachtungsebenen abgebildet:



Ansicht 13: Betrachtungsebenen im Rahmen der hierarchischen Deckungsfähigkeiten

Bei der Stadt Nürnberg werden die Budgets auf der Ebene der Produkte ermächtigt. Die Produkte setzen sich dabei aus den darunter angesiedelten Leistungen mit den dazu gehörigen Vorkostenstellen zusammen. Auf der Ebene der Leistungen und Vorkostenstellen werden die Ansätze geplant und die Geschäftsvorfälle gebucht. Eine tiefere Unterteilung der Produktbudgets auf Leistungsebene (Leistungsbudgets) bleibt den Dienststellen/Organisationseinheiten für die interne Steuerung freigestellt.

Aus Sicht der Vier-Ebenen-Steuerung lassen sich die folgenden Deckungsmöglichkeiten definieren:

Hierarchiestufe	Deckungsmöglichkeiten	Steuerungsebene
1	Innerhalb einer Leistung in einem Teilbudget beziehungsweise zwischen Leistungen in einem Teilbudget innerhalb eines Produktes	<b>Produkt</b>
2	Zwischen Teilbudgets innerhalb eines Produktes unter Berücksichtigung der sachlichen Deckungsfähigkeit	
3	Zwischen Produkten innerhalb einer Dienststelle unter Berücksichtigung der sachlichen Deckungsfähigkeit	<b>Dienststelle/Organisationseinheit</b> (je nach Wertgrenze)
4	Zwischen Produkten innerhalb des Geschäftsbereichs/Referats unter Berücksichtigung der sachlichen Deckungsfähigkeit	<b>Geschäftsbereich/Referat</b> (je nach Wertgrenzen)
5	Zwischen Produkten geschäftsbereichs-/referatsübergreifend	<b>Gesamtstadt</b> (Stk)
6	Einseitige Mitteländerungen	

#### Ansicht 14: Deckungsmöglichkeiten im Rahmen der Vier-Ebenen-Steuerung

Bei der hierarchischen Deckungsfähigkeit beginnt die Prüfung der Deckungsmöglichkeiten immer zuerst damit, ob innerhalb des betroffenen Produktes in einem Teilbudget innerhalb einer Leistung beziehungsweise zwischen Leistungen eine Deckung herbeigeführt werden kann (Hierarchiestufe 1). Beispiel: Das Sachkonto 64130000 „Dienstreisen und Dienstreisen“, das zum Teilbudget K1 gehört, weist in der Leistung „L111114001 Haushalts-/Finanzsteuerung, Controlling“, die zum Produkt „111114 Konzernsteuerung Finanzreferat“ gehört, eine Unterdeckung auf. Auf der Hierarchiestufe 1 ist nun zu prüfen, ob innerhalb der Leistung L111114001 oder durch eine andere Leistung des gleichen Produktes, zum Beispiel durch die Leistung „L111114002 Beteiligungsmanagement“ im Teilbudget K1 durch ein anderes Sachkonto eine Deckung herbeigeführt werden kann. Eine Umbuchung dieser Deckung in SAP ist nicht notwendig und bleibt der Dienststelle/Organisationseinheit vorbehalten.

Die Ansätze zwischen den Teilbudgets innerhalb eines Produktes einer Dienststelle/Organisationseinheit sind entsprechend der sachlichen Deckungsregeln der Teilbudgets deckungsfähig (Hierarchiestufe 2) und werden in Verantwortung des/der Produktverantwortlichen verwaltet. Der/die Produktverantwortliche kann somit in seinen/ihren einzelnen Produkten zwischen den Leistungen entsprechend der sachlichen Deckungsregeln frei wirtschaften. Zur internen Steuerung der Dienststellen/Organisationseinheiten werden auf der Leistungsebene grundsätzlich die Ziele und Kennzahlen definiert. Für die Darstellung im Produktdatenblatt werden dann die wesentlichen Ziele und Kennzahlen ausgewählt und im Produkthaushalt auf Produktebene abgebildet.

Ist der Ausgleich innerhalb der Teilbudgets eines Produktes entsprechend der zuvor formulierten Deckungsfähigkeiten nicht möglich, so sind die Dienststellen/Organisationseinheiten angehalten, zwischen den ihnen zugeordneten Produkten unter Berücksichtigung der sachlichen Deckungsregeln einen Ausgleich herbeizuführen (Hierarchiestufe 3). Bis zu einer bestimmten Wertgrenze kann die Dienststelle/Organisationseinheit eigenverantwortlich die Umschichtung vornehmen. Der/das für die Dienststelle/Organisationseinheit zuständi-

ge Geschäftsbereich/Referat und die Stadtkämmerei sind über die Mittelumschichtung zu informieren. Übersteigt der Ausgleich eine bestimmte Wertgrenze, so wird ein Genehmigungsverfahren in Gang gesetzt.

Für die Umschichtung von Budgetmitteln zwischen Produkten werden die folgenden Wertgrenzen, innerhalb derer die Dienststellen/Organisationseinheiten eigenverantwortlich tätig werden können, festgelegt:

		EMPFÄNGER Produkt B						
		K1 (Sach- budget)	K2 (Personal- budget)	K3 (Sozialtransfers/ Zuwendungen)	K4 (ILV und VKE)	K5 (Sonstige)	I1 (GWG)	I2 (MIP)
SENDER Produkt A	K1	≤ 25.000 €: DSt./GB ≤ 50.000 €: Stk ≤ 100.000 €: Ref. II > 100.000 €: StR		---	---	---	Siehe K1/K2	---
	K2			---	---	---	---	
	K3	---	---	Zuwendungen: ≤ 10.000 €: Ref. II > 10.000 €: StR  Sozialtransfers: Siehe K1/K2	---	---	---	---
	K4	---	---	---	„Deklaratorischer Charakter K4“	---	---	---
	K5	---	---	---	---	Einzelfall- entscheidung: ≤ 50.000 €: Stk ≤ 100.000 €: Ref. II > 100.000 €: StR	---	---
	I1	---	---	---	---	---	Siehe K1/K2	---
	I2	---	---	---	---	---	---	Wertgrenzen auch für Invest.-Maßnahmen

### Ansicht 15: Wertgrenzen für die Genehmigung eines Budgetausgleiches zwischen Produkten

Im Bereich der Teilbudgets K1, K2 und I1 und teilweise K3 (nur Sozialtransferleistungen) können die Dienststellen/Organisationseinheiten (DSt.) oder die Referate/Geschäftsbereiche (GB) freie Mittel

- je Senderprodukt,
- einzelfallbezogen,
- bis zu einem Betrag von 25.000 €,
- maximal dreimal pro Jahr und
- jederzeit

zwischen Produkten in Eigenregie umschichten. Im Rahmen des Berichtswesens wird über die Mittelumschichtung informiert. Liegen einzelfallbezogen die umzuschichtenden Finanzmittel zwischen 25.000 € und 50.000 €, so soll der Ausgleich von der Stadtkämmerei genehmigt werden. Ein Betrag zwischen 50.000 € und 100.000 € soll in den Zuständigkeitsbereich des Finanzreferenten fallen, Mittelumschichtungen über 100.000 € je Einzelfall soll der Stadtrat genehmigen.

Tritt der Fall ein, dass ein Ausgleich zwischen den Produkten innerhalb einer Dienststelle/Organisationseinheit trotz aller Anstrengungen nicht möglich ist, so werden nach dem folgenden Verfahren die Deckungsebenen Geschäftsbereich/Referat (Hierarchiestufe 4) und Gesamtstadt (Hierarchiestufen 5 und 6) in den Ausgleich mit einbezogen:

1. Wenn der für die Dienststelle/Organisationseinheit geplante Ergebnissaldo aus den Teilbudgets K1 und K2 zusammen laut aktueller Hochrechnung um **1 % oder 100.000 €** überschritten wird und die Dienststelle/Organisationseinheit ihre Deckungsmöglichkeiten nachweislich ausgeschöpft hat, dann stellt die Dienststelle/Organisationseinheit einen Antrag auf Deckung durch die nächsten Hierarchieebenen (Geschäftsbereich/Referat und Gesamtstadt) beim Controllingteam (Anmerkung: Verfahrenstechnisch übernehmen erst einmal die Controllingteams unterstützenderweise diese Aufgabe. Diese wird zu gegebener Zeit auf die Geschäftsbereiche/Referate übertragen).

Beispiel:

Finanzen/Budget		Plan 2014	Hochrechnung 2014	Abweichung
Erträge (primär)	€	-1.530.700	-1.490.000	
Aufwendungen (primär)	€	3.671.849	3.781.000	
<b>K1 - Ergebnis (Sachmittel)</b>	€	<b>2.141.149</b>	<b>2.291.000</b>	<b>149.851</b>
Erträge (primär)	€	-92.440	-88.000	
Aufwendungen (primär)	€	6.127.932	6.243.000	
<b>K2 - Ergebnis (Personal, nur Aktive)</b>	€	<b>6.035.492</b>	<b>6.155.000</b>	<b>119.508</b>
<b>Ergebnissaldo K1 und K2</b>	€	<b>8.176.641</b>	<b>8.446.000</b>	<b>269.359</b>
			Abweichung:	<b>3,29%</b>

In dem Beispiel könnte die Dienststelle/Organisationseinheit bereits bei einer Überschreitung des Planergebnissaldos (= 8.176.641 €) um 1 % (= 81.766,41 €) einen Antrag stellen.

Inwieweit die 1 %-Regelung sachgerecht ist, wird die Erfahrung in der Praxis zeigen. Dieser Wert wird zu gegebener Zeit überprüft.

2. Der Geschäftsbereich/das Referat und das Controllingteam analysieren in Abstimmung mit der Dienststelle/Organisationseinheit das vorgelegte Ergebnis.
3. Neben der Ergebnisanalyse ist nach Deckungsmöglichkeiten innerhalb des Geschäftsbereiches/Referates zu suchen. Diese können beispielsweise aus 50 % der bereits feststehenden Budgetüberträge (siehe Gliederungspunkt 5.1) oder aus nicht managementbedingten Mehrerträgen oder Minderaufwendungen der anderen Dienststellen/Organisationseinheiten aus dem Geschäftsbereich/Referat stammen.
4. Auf der Grundlage der Ergebnisanalyse und der festgestellten Ausgleichmöglichkeiten innerhalb des Geschäftsbereiches/Referates sollte eine einvernehmliche Verhandlungslösung zwischen den Dienststellen/Organisationseinheiten des Geschäftsbereiches/Referates herbeigeführt werden. Kommt man gemeinsam zu dem Ergebnis, dass alle Deckungsmöglichkeiten bis zur Ebene Geschäftsbereich/Referat ausgeschöpft wurden, so kommt die Deckungsebene Gesamthaushalt ins Spiel.
5. Stk bucht die verhandelten Ausgleiche im SAP-NetWeaver. Die in der Ansicht 15 genannten Wertgrenzen zur Genehmigung sind zu beachten.

Die mit dem Stadtrat festgelegten Ziele und Kennzahlen sind bei einem hierarchischen Budgetausgleich stets zu beachten. Veränderungen der Ziele und Kennzahlen können nur über den Stadtrat erfolgen.



Eine besondere Rolle kommt im Zusammenhang mit den hierarchischen Deckungsfähigkeiten den Produkten zu, die kostendeckende Leistungen (Kostendecker und Gebührenhaushalte) abbilden. Hier sind für den Budgetausgleich die jeweils gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel Gebührenausgleichsrücklagen) zu beachten. Die Überschüsse bei Produkten von kostenrechnenden Einrichtungen, wie der Friedhofsverwaltung, des Marktamts und der Stiftungsverwaltung, dürfen nicht zur Deckung von Aufwendungen anderer Produkte bzw. Einrichtungen verwendet werden. Dies betrifft die folgenden Produkte:

- Friedhofsverwaltung (Frh):
  - Produkt 553000 „Friedhofsverwaltung (hoheitlicher Bereich)“ und
  - Produkt 553010 „Bestattungsdienst und Krematoriumsbetrieb“.
- Marktamt und Landwirtschaftsbehörde (ML):
  - Produkt 573010 „Marktwesen“.
- Stadtkämmerei/Stiftungsverwaltung (Stk/3):
  - Produkt 111340 „Stiftungsverwaltung“.

Auf die Ausführungen im Kapitel 6 wird verwiesen.

### 4.3 Zweckbindungen

Als Besonderheit bei der Deckungsfähigkeit müssen zweckgebundene Ansätze beachtet werden. Nach § 19 KommHV-Doppik ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit für zweckgebundene Erträge einzuschränken.

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit werden grundsätzlich folgende Geschäftsvorfälle ausgenommen:

1. Spenden und Schenkungen für einen bestimmten konsumtiven Zweck.
2. Projektmittel.
3. Entgelte von kostenrechnenden Einrichtungen (zum Beispiel der Friedhofsverwaltung und des Marktamtes); diese dürfen nach Art. 8 Abs. 6 KAG nur zur Deckung von Aufwendungen der betreffenden Einrichtungen verwendet werden. Gleiches gilt auch für privatrechtliche Entgelte (zu beachten bei produktübergreifendem Ausgleich innerhalb eines Geschäftsbereichs).
4. Erträge, bei denen sich die Zweckbindung aus einer gesetzlichen (zum Beispiel der Anteil der Kraftfahrzeugsteuer gemäß Art. 13 ff FAG insbesondere für den Straßenbau und -unterhalt und die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Abs. 5 SGB II) oder einer vertraglich festgelegten Bestimmung oder Regelung ergibt.

Konsumtive Haushaltsmittel für sachlich und zeitlich begrenzte neue Aufgaben (insbesondere Projekte) sind jeweils zweckgebunden. Für andere Zwecke dürfen diese Mittel grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung durch den Ältestenrat und Finanzausschuss verwendet werden. Es steht in der Verantwortung der Dienststelle, dass die Mittelbindungen, trotz der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeiten in den Teilbudgets, eingehalten werden.

Mit dem Wegfall der Erläuterungen zum jeweiligen Haushaltsplan (bislang in Band 2) sind die Zweckbindungen nicht mehr abschließend im Haushalt abgedruckt. Dennoch sind vom Stadtrat beschlossene beziehungsweise gesetzlich oder vertraglich vorgegebene Zweckbindungen von den Geschäftsbereichen und Dienststellen verbindlich einzuhalten. Zweckbestimmungen dürfen erst nach Beschlussfassung des Fachausschusses/Stadtrates geändert werden.

Hilfreich bei einer zweckbestimmten Mittelbindung ist die Buchung mit Zusatzkontierung bzw. bei größeren Projekten mit eigener Projektkostenstelle, um die entsprechende Mittelverwendung nachweisen zu können. Der Nachweis der Zweckverwendung erfolgt bei der Stadt Nürnberg für eigene Zuwendungen an Dritte über Kostenstellen, für erhaltene Zuwendungen auf Nachfrage per Nebenrechnung. Es ist hierfür kein regelhaftes Kontierungselement vorgesehen.

## 4.4 Deckungsringe

Nach § 20 KommHV-Doppik können Aufwendungen im Ergebnishaushalt produktübergreifend für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen. Um beim Haushaltsvollzug unnötige Bürokratie zu vermeiden, macht die Stadt Nürnberg Gebrauch von dieser Regelung. In den folgenden Ausführungen werden exemplarisch die Deckungsringe für das Haushaltsjahr 2014 dargestellt. Die Deckungsringe sind Gegenstand der Haushaltsberatungen.

Die Ansätze 2015 im Bereich der HVE-Schule werden jeweils innerhalb der Teilbudgets K1, K2 sowie I1 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

### 4.4.1 Konsumtive Deckungsringe

#### Stadtweite Deckungsvermerke

Die nachfolgenden Sachkonten (SK) sind im Teilbudget K5 einzeln ermächtigt. Nachdem die Aufwendungen bei den nachfolgenden Sachkonten jeweils stadtweit sachlich zusammenhängen, werden zur Erleichterung des Haushaltsvollzugs 2014 folgende Deckungsfähigkeiten vorgesehen:

- Gebäudeunterhalt -640- (SK 62320000):  
Die Ansätze 2014 auf dem oben genannten Sachkonto werden über alle Produkte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen sind jedoch die Produkte der in Fußnote 1 aufgeführten Organisationseinheiten.<sup>1</sup>
- Unterhalt Gebäudetechnik -640- (SK 62320100):  
Die Ansätze 2014 auf dem oben genannten Sachkonto werden über alle Produkte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen sind jedoch die Produkte der in Fußnote 1 aufgeführten Organisationseinheiten.<sup>1</sup>
- Unterhalt von zentral beschafftem beweglichen Vermögen -640- (SK 62320107):  
Die Ansätze 2014 auf dem oben genannten Sachkonto werden über alle Produkte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen sind jedoch die Produkte der in Fußnote 1 aufgeführten Organisationseinheiten.<sup>1</sup>
- Unterhalt Gebäudetechnik Sprachdienste (SK 62320108):  
Die Ansätze 2014 auf dem oben genannten Sachkonto werden über alle Produkte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen sind jedoch die Produkte der in Fußnote 1 aufgeführten Organisationseinheiten.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Bildungscampus Nürnberg, Amt für Kultur und Freizeit (ohne Musikschule Nürnberg), Tiergarten (ohne Forstbetrieb), Marktamt (ohne Landwirtschaftsbehörde), Friedhofsverwaltung (ohne ordnungsrechtliche Bestattungen), Stiftungsverwaltung, HVE Schule und zukünftig die HVE Soziales, die HVE Kultur und die HVE Verwaltung.

- Zinsaufwendungen (SK 65100000 bis SK 65180000):  
Die Ansätze 2014 auf den oben genannten Sachkonten werden über alle Produkte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

### Produktbezogene Deckungsvermerke

Die nachfolgenden Deckungsvermerke beziehen sich entweder jeweils nur auf ein Produkt beziehungsweise eine Zuschusskostenstelle oder auf eine genau abgrenzbare Anzahl von Produkten beziehungsweise Zuschusskostenstellen. Die jeweils relevanten Sachkonten sind entweder den Teilbudgets K3 oder K5 zugeordnet.

- Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Grundstücken und Infrastrukturvermögen (SK 55401000, SK 55402000, SK 55403000, SK 64451000, SK 64452000, SK 64453000):  
Die Ansätze 2014 auf den genannten Sachkonten werden jeweils innerhalb eines Produktes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Transferaufwendungen Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt:  
Die Ansätze 2014 im Teilbudget K3 (Sozialtransferleistungen - ohne Zuschüsse) werden über alle unten genannten Produkte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

361000 Kinder in Tageseinrichtungen/-pflege  
363102 Sonstige Hilfen  
363300 Hilfen zur Erziehung  
363301 Eingliederungshilfe (§ 35 SGB VIII)  
362200 Kinder- und Jugendberufshilfe  
363400 Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

- Transferaufwendungen Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt:  
Die Ansätze 2014 im Teilbudget K3 (Sozialtransferleistungen - ohne Zuschüsse -) werden über alle unten genannten Produkte für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

311000 Hilfe zum Lebensunterhalt  
311200 Hilfe zur Pflege  
311400 Hilfe zur Gesundheit  
311500 Weitere Hilfen  
311600 Grundsicherung im Alter  
312100 Leistung Unterkunft / Heizung SGB II  
312200 Maßnahmen zur Eingliederung SGB II  
312300 Einmalige Leistungen (§ 24 SGB II)  
312600 Leistungen Bildung/Teilhabe (SGB II)  
313100 Leistungen nach AsylbLG  
321100 Leistungen nach BVG/SVG  
345100 Leistungen Bildung/Teilhabe BKGG  
351100 Sonstige soziale Hilfen

- Zuschüsse zur Heimat- und Kulturpflege (SK 63121800 und SK 63125800):  
Die Ansätze 2014 auf den genannten Sachkonten und den folgenden Zuschusskostenstellen  
Z281001001 Kultur in der Stadt  
Z281001002 Fonds für Initiativgruppen  
Z281001004 Preise Kunst und Wissenschaft  
werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage (SK 50130000, SK 63410000, SK 63420000): Mehrerträge bei dem Sachkonto Gewerbesteuer gegenüber dem Ansatz 2014 berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Sachkonten Gewerbesteuerumlage (Grundbetrag) und Gewerbesteuerumlage (Deutsche Einheit). Die Ansätze sind im Produkt 611100 (Steuern und allgemeine Zuweisungen) geplant.

#### 4.4.2 Investive Deckungsringe

##### Stadtweite Deckungsvermerke

Bei investiven Maßnahmen können Investitionsaufträge mit der gleichen Maßnahmen- beziehungsweise Pauschalenummer über verschiedene Produkte hinweg gebildet werden. Durch die Maßnahmen- bzw. Pauschalenummer können Investitionsaufträge eindeutig dem zutreffenden Ansatz zugeordnet werden. Der Mittelabfluss gilt als gedeckt, solange die insgesamt für die Maßnahmen- beziehungsweise Pauschalenummer zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen. Diese Deckungsregel trifft auch dann zu, wenn im Haushaltvollzug Untermaßnahmen gebildet werden und die insgesamt für die Maßnahme zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen.

Innerhalb einer Maßnahme (Aufträge mit der gleichen Maßnahmen- bzw. Pauschalenummer) gelten Überschreitungen bei den Sachkonten

- 69926595 Honorare SÖR
- 69950000 Aktivierte Eigenleistungen-Honorarverr.
- 69950010 Aktivierte Eigenleistungen-Honorarabschl.
- 69961000 Aufwand aus sonstiger akt. Eigenleistung

generell als gedeckt, wenn bei den folgenden Sachkonten

- 69926401 Hochbaumaßnahmen (640)
- 69926451 Hochbaumaßn. Bauvorbereitung (SÖR)
- 69926501 Tiefbaumaßnahmen Straßen/Pl. (SÖR)
- 69926511 Tiefbaumaßnahmen - Kunst am Bau (SÖR)
- 69926521 Tiefbaumaßnahmen - Brücken(SÖR)
- 69926531 Tiefbaumaßnahmen - Kanäle (SÖR)
- 69926541 Tiefbaumaßnahmen - Park/Grün (SÖR)
- 69926551 Tiefbaumaßnahmen - Signalanlagen (SÖR)
- 69926561 Tiefbaumaßnahmen - Gewässer (SÖR)
- 69926571 Tiefbaumaßnahmen - Wasservers. (SÖR)
- 69926581 Tiefbaumaßnahmen - Sportanlagen (SÖR)
- 69926591 Tiefbaumaßnahmen - Str.begleitgrün (SÖR)
- 69926681 Tiefbaumaßnahmen - Beleuchtung (SÖR)

nicht verbrauchte Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind.

**Maßnahmenbezogene Deckungsvermerke**

- Pauschalen zum Wohnungsbau:  
Die Ansätze 2014 auf den unten genannten Pauschalen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt:
  - 14 Städt. Wohnungsbaudarlehen
  - 16 Grundstücksverbilligung Mietwohnbau
- Pauschalen zur Eigentumsförderung und Realisierung wohnungspolitischer Schwerpunkte:  
Die Ansätze 2014 auf den unten genannten Pauschalen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt:
  - 15 Real. wohnungspol. Schwerpunkte
  - 17 Zuschüsse zur Eigentumsförderung
- Pauschalen zum Radwegebau:  
Die Ansätze 2014 auf den unten genannten Pauschalen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt:
  - 42 Bau von öffentlichen Radwegen
  - 43 Grunderwerb Bau öffentlicher Radw.
- Pauschalen zum Straßenbau:  
Die Ansätze 2014 auf den unten genannten Pauschalen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt:
  - 45 Straßenum- und -ausbau
  - 48 Verkehrsberuhigung Wohngebiete
- Einzelmaßnahmen zum Brandschutz an Schulen:  
Die Ansätze 2014 auf den unten genannten Maßnahmen beziehungsweise Pauschalen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt:
  - 35 Beseitigung Sicherh.mängel Schulen
  - 00164 Scharrer-Gymnasium Brandschutz
  - 00165 Behaim-Gymnasium Brandschutz
  - 00166 Lothar v. Faber-Schule Brandschutz
  - 00167 Insel Schütt Brandschutz
  - 00168 Wiesenstr. Brandschutz
  - 00169 Wahlerschule Brandschutz
  - 00170 Hummelsteiner Weg Brandschutz
  - 00171 Konrad-Groß-Schule Brandschutz
  - 00172 Preißler-Schule Brandschutz
  - 00173 Schweinauer Straße Brandschutz
  - 00174 Neues Gymnasium Brandschutz
  - 00175 Kettelerschule Brandschutz
  - 00176 Buchenbühler Schule Brandschutz
  - 00177 Birkenwaldschule Brandschutz
  - 00178 Ludwig-Uhland-Schule Brandschutz
- Einzelmaßnahmen Public-Private-Partnership (PPP):  
Die Ansätze 2014 auf den unten genannten Maßnahmen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt:
  - 00179 Sigena-Gymnasium PPP
  - 00181 TH Hans-Sachs-Gymnasium PPP
  - 00182 Kopernikusschule PPP
  - 00183 Adalbert-Stifter-Schule PPP

- Einzelmaßnahmen Brücken:  
Die Ansätze 2014 auf den unten genannten Maßnahmen beziehungsweise Pauschalen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- 50 Generalinstandsetzung Brücken
- 00064 Brücke FSW über SWT, Abschn. Ost
- 00065 Brücke FSW über SWT, Abschn. West
- 00066 Ludwig-Erhard-Brücke
- 00067 Heistersteg
- 00068 Götzenweg über Erlanger Str.
- 00069 Maxbrücke
- 00070 Friedrich-Löffler-Str. /NW-Ring

- Kreditaufnahme und Tilgung zur Umschuldung  
Bei der Maßnahmennummer

- 00122 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

vermindern Wenigereinzahlungen zur Umschuldung die geplante Auszahlungsbefugnis zur Umschuldungstilgung und Mehreinzahlungen zur Umschuldung erhöhen die geplante Auszahlungsbefugnis zur Umschuldungstilgung.

## 5. Übertragung von Haushaltsmitteln

Nach § 21 KommHV-Doppik können Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit - Letzteres nur, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert - für übertragbar erklärt werden.

Unter einem „Haushaltsrest“ wird ein nicht verbrauchter Planansatz oder eine außer-/überplanmäßige Ermächtigung verstanden, der, unter Beachtung der Regelungen des § 21 KommHV-Doppik, in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden kann.

Der Begriff „Budgetrest“ leitet sich aus der gleichen gesetzlichen Grundlage ab wie der Begriff „Haushaltsrest“ und ist als Sonderform der Haushaltsrestbildung zu sehen. Bei der Stadt Nürnberg ist die Übertragung von Budgetresten am Jahresende innerhalb der Teilbudgets eines Produktes grundsätzlich in Abstimmung mit Stk möglich. Budgetreste werden durch einen Beschluss des Ältestenrates und Finanzausschusses für übertragbar erklärt.

Errechnet sich am Jahresende ein Budgetüberschuss in einem Produkt, so verbleibt unabhängig der hierarchischen Deckungsregeln der Dienststelle/Organisationseinheit auf jeden Fall ein Vorteil in Form eines Budgetübertrages.

Die Übertragbarkeit der Budgetreste ist im konsumtiven Bereich auf die Teilbudgets K1 und K2 beschränkt. Haushaltsmittel aus den anderen Teilbudgets können aus den folgenden Gründen grundsätzlich nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden:

- Das Teilbudget K3 beinhaltet gesetzliche Leistungsvorgaben. Somit sind die Ansätze von Sozialtransferleistungen und Zuwendungen grundsätzlich nicht übertragbar.
- Das Teilbudget K4 ist für die Produktverantwortlichen derzeit grundsätzlich nicht steuerungsrelevant. Somit sind Ansätze der internen Leistungsverrechnung (ILV) und Verwaltungskostenerstattung (VKE) grundsätzlich nicht übertragbar.
- Das Teilbudget K5 kann nicht durch den Produktverantwortlichen gesteuert werden. Somit sind die Ansätze grundsätzlich nicht übertragbar.

Für die Übertragung von Haushaltsmitteln im investiven Bereich gelten folgende Regelungen:

- I1 - Investitionen für bewegliches Vermögen:  
Für nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen ist nach entsprechender Begründung ein Übertrag ins nächste Haushaltsjahr über die Bildung von Haushaltsresten möglich. Es handelt sich aufgrund der konkret gemeldeten Bedarfe und zugewiesenen Ansätze jedoch um eine beschränkte Übertragbarkeit, die im Einzelfall zu prüfen ist.
- I2 - Investitionen für MIP-Maßnahmen:  
Für nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen ist bis zum Abschluss der Investitionsmaßnahme gemäß § 21 Abs. 1 KommHV-Doppik ein Übertrag ins nächste Haushaltsjahr, d.h. die Bildung von Haushaltsresten, möglich. Die Planung einer Einzelmaßnahme erfolgt jahresbezogen innerhalb des MIP-Zeitraums, d.h. für die jeweils vier folgenden Jahre.

Der Übertrag von Budgetresten wird wie folgt geregelt.

## 5.1 Übertragung von Budgetresten in Verbindung mit Zielerreichung

Bei der Übertragung von Budgetresten in das neue Haushaltsjahr muss stets die jeweilige Zielerreichung im Sinne der Output-Orientierung berücksichtigt werden. Mit Blick auf die Zielerreichung sind drei unterschiedliche Szenarien möglich:

### 1. Das Budget ist nicht aufgebraucht und die Produktziele sind nicht erreicht:

Da die politische Zielsetzung noch nicht erreicht wurde, besteht der Leistungszweck weiter.

Falls der Stadtrat entscheidet, dass das Ziel im neuen Jahr erreicht werden soll, ist eine Übertragung von Mitteln zur weiteren Zielerreichung möglich.

Falls der Stadtrat entscheidet, dass vom Ziel abgesehen wird, entfällt der Leistungszweck. Es können keine Mittel übertragen werden.

### 2. Das Budget ist nicht aufgebraucht, aber die Produktziele sind erreicht:

Die Zielerreichung soll durch die Möglichkeit eines Budgetübertrages entsprechend honoriert werden.

Mindestens 50 % des Budgetüberschusses werden unter Vorlage eines Verwendungsvorschlags<sup>2</sup> in das Folgejahr übertragen. Dieser Vorteil verbleibt auf jeden Fall der Dienststelle/Organisationseinheit und muss nicht für die hierarchische Deckungsfähigkeit eingesetzt werden.

Die restlichen 50 % des Budgetüberschusses sind vorrangig im Rahmen der Vier-Ebenen-Steuerung zur hierarchischen Deckung von Verlusten auf der Produkt-, Dienststellen- und Geschäftsbereichs-/Referateebene einzusetzen. Falls dies nicht notwendig sein sollte, ist in begründeten Fällen eine weitere Budgetübertragung unter Vorlage eines Verwendungsvorschlags in das Folgejahr bis zu 100 % möglich. Bei einer angespannten Haushaltslage kann es eventuell erforderlich sein, dass diese Mittel auch zur Deckung auf der Gesamthaushaltsebene herangezogen werden müssen.

### 3. Das Budget wurde überzogen:

Unabhängig von der Zielerreichung stellt das Überziehen der Haushaltsmittel einen Haushaltsverstoß dar. Die Zielverfehlung kann entsprechend sanktioniert werden.

Verluste sollen über die hierarchische Deckungsfähigkeiten ausgeglichen werden.

Einen automatisierten negativen Budgetübertrag in das Folgejahr soll es grundsätzlich nicht mehr geben. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass ein nach starren Kriterien vorgenommener negativer Übertrag seine Wirkung verlieren kann. Stattdessen soll das negative Budgetergebnis einer näheren Analyse unterzogen werden. Der/die Produktverantwortliche hat die Ursachen für die Fehlentwicklung darzulegen. Über die im folgenden Kapitel 5.2 („Maßnahmen bei Fehlentwicklungen“) dargestellten Instrumente und Verfahren wird einzelfallbezogen entschieden, wie mit dem negativen Budgetergebnis in den Folgejahren umgegangen wird.

Ein Defizit ausgleich über mehrere Jahre hinweg kann vereinbart werden.

---

<sup>2</sup> Der Vorschlag beinhaltet die Kostenarten, für die der Budgetübertrag im Folgejahr verwendet werden soll.



## 5.2 Maßnahmen bei Fehlentwicklungen

Mit der erweiterten Budgetverantwortung im Produkthaushalt haben die Dienststellen/Organisationseinheiten ausdrücklich die Verantwortung für das Erreichen der Fachziele, den wirtschaftlichen Einsatz der Ressourcen und das Einhalten des Budgets.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Produktverantwortlichen durch den Anreiz, für eine über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus erforderliche Budgetsteuerung positive Budgets unter Berücksichtigung der Zielerreichung in das Folgejahr übertragen zu können, die oben genannte Zielsetzungen anstreben werden.

Falls dies jedoch nicht der Fall sein sollte, sind entsprechende Maßnahmen zur Gegensteuerung einzuleiten.

Der/die Produktverantwortliche hat die Produktergebnisse prinzipiell zu verantworten. Werden die im Haushalt gesetzten Ziele nicht erreicht, hat der/die Produktverantwortliche diese zu vertreten und zu erläutern. Insbesondere in den Jahresabschlussgesprächen wird mit Blick auf die Budgetergebnisse und verfehlten Ziele festgelegt, ob die Dienststelle/Organisationseinheit Rechenschaft vor dem Ältestenrat und Finanzausschuss abzulegen hat. Der Ältestenrat und Finanzausschuss stimmt dann über die Konsequenzen aus der Zielverfehlung und Budgetüberschreitung ab.

Mögliche Konsequenzen bei Fehlentwicklungen können sein:

- **Obligatorische Beratung:**  
Die Dienststellenleitung wird vom Controllingteam auf Anzeichen von möglichen Fehlentwicklungen aufmerksam gemacht und zu möglichen Problemlösungen beraten.
- **Mündlicher Rechenschaftsbericht im Ältestenrat und Finanzausschuss durch die/den Produktverantwortliche/n.**
- **Strengere Beaufsichtigung im Controllingprozess:**  
Die Dienststelle bekommt die Auflage, monatliche Zusatzberichte über Budgetstand und Zielerreichung beim Controllingteam abzuliefern.
- **Rückfall in Einzelbegutachtung:**  
Die Freiheiten der Budgetierung werden durch Einzelfallüberprüfung ersetzt. Zum Beispiel kann Stk mit Haushaltssperren arbeiten.
- **Budgetvorbelastung:**  
Das Budget des neuen Haushaltsjahres wird unter Abstimmung mit dem jeweiligen Fachausschuss zu den Zielsetzungen gekürzt.
- **Sanierungsplan oder Organisationsuntersuchungen:**  
Bei wiederholt negativen Abweichungen in den steuerungsrelevanten Produktteilbudgets werden die Erarbeitung eines Sanierungsplans oder eine Organisationsuntersuchung Pflicht. Es soll gemeinsam mit dem Controlling-Team dargelegt werden, wodurch die Budgetüberschreitung entstanden ist und mit welchen Maßnahmen sie wieder abgebaut werden kann. Die Maßnahmen müssen bei entsprechender Bedeutung durch den Ältestenrat und Finanzausschuss beschlossen werden.

Die Einhaltung des Budgetrahmens und die Erreichung der vorgegebenen Ziele sollten allerdings bereits über das Budgetcontrolling unterjährig durch die Dienststelle/Organisationseinheit gewährleistet werden. Ein strukturiertes Informationssystem zur Verbesserung der Transparenz, sowohl bei den Dienststellen/Organisationseinheiten als auch in der Querschnittsverwaltung (insbesondere Stk und OrgA), ist hierfür zwingend erforderlich.

### 5.3 Prozess der Übertragbarkeit

Der Prozess der Mittelübertragung ist ein rein internes Verfahren, solange die Produktziele erreicht wurden. Wurden die Haushaltsziele nicht erreicht, ist der Stadtrat einzubeziehen. Die Entscheidung über eine Nachholung oder Anpassung von Zielen ist immer mit Blick auf die Situation im Gesamthaushalt zeitnah zur Mittelübertragung am Jahresende zu treffen.

Die Betrachtungsebene zur Mittelübertragung ist stets gleich der Ermächtigungsebene der Teilbudgets K1 und K2. Hierfür müssen zeitnah nach Ende des Haushaltsjahres die Budgetergebnisse sowie die Zielerreichung je Produkt ermittelt werden.

Für den Prozess der Mittelübertragung aus den beiden Teilbudgets K1 und K2 müssen nach Beendigung des Haushaltsjahres unter anderem die folgenden Aufgaben, die für den Übertrag eine Rolle spielen, umgesetzt werden:

- März*
  - Buchung der Rechnungsabgrenzungsposten.
  - Erste Ergebnisanalyse durch die Dienststelle/Organisationseinheit und das Controllingteam.
  - Dienststelleninterner Ausgleich (produktintern und produktübergreifend).
  - Gemeinsame Ermittlung des vorläufigen Budgetergebnisses und der Zielerreichung und Ermittlung (beziehungsweise auch schon Bereinigung) von Sondereinflüssen („nicht-managementbedingte“ Veränderungen). Feststellung eventuell verbleibender Deckungsbedarfe und Ermittlung von Deckungsmöglichkeiten entsprechend den Regeln der hierarchischen Deckung (Geschäftsbereich - nachrangig Gesamthaushalt).
- April*
- Mai*
  - Ermittlung der endgültigen Budgetergebnisse.
  - Im Rahmen des Controllinggespräches wird dann zwischen der Dienststelle/Organisationseinheit und dem jeweiligen Controllingteam über die Höhe des Budgetvortrages verhandelt.
  - Dokumentation der Übertragung.
  - Bewertung der Budgetüberträge, die in den Ältestenrat und Finanzausschuss eingebracht werden sollen, durch die Steuerungsgruppe Zentrales Controlling.
- Juli*
  - Beschluss des Ältestenrates und Finanzausschusses über die für übertragbar erklärten Budgetreste.
  - Erfassung der Budgetvorträge auf der Ebene Kostenart/Kostenstelle durch die Dienststelle/Organisationseinheit als Ermächtigungsänderung.

Der genannte Prozess soll grundsätzlich im Zeitraum März bis Juli des auf dem abgeschlossenen Haushaltsjahr folgenden Jahres ablaufen.

Weitergehende Ausführungen finden sich im Kapitel 8.5.

## 6. Vom einheitlichen Budgetmodell abweichende Sonderfälle

Die in den Kapiteln 2 bis 5 definierten Budgetierungsregelungen gelten grundsätzlich für alle Produkte. Jedoch gibt es Produkte, auf die diese Regelungen aufgrund anderer Anforderungen nicht angewendet werden können. Beispielsweise erfolgt bei einem Kostendecker die Steuerung nicht über die einzelnen Teilbudgets, sondern über das Gesamtergebnis (K1 bis K5). Somit müssen für diese Fälle andere Regelungen (zum Beispiel zur Ermächtigung oder zum Budgetübertrag) definiert werden.

### 6.1 Externe Kostendecker

Externe Kostendecker sollten ein ausgeglichenes Ergebnis aufweisen und erwirtschaften ihre Aufwendungen durch die Verrechnung von Leistungen an Dritte. Maßgeblich für die Steuerung ist die Erreichung eines ausgeglichenen Ist-Ergebnisses.

Externe Kostendecker werden analog zu den anderen Produkten geplant und durchlaufen den regelhaften Planungsprozess. Die Personalkosten werden ebenfalls zentral mit Durchschnittskosten geplant. Ein Plan-Ist-Vergleich macht dann bei Kostendeckern nur Sinn, wenn die geplanten Personalkosten möglichst an die Realität herankommen.

Im Sinne einer transparenten Darstellung wird ein geplantes Defizit im Haushalt auch als solches ausgewiesen.

Für den Haushaltsvollzug und das Controlling gibt es die folgenden Sonderregeln:

- Die Ermächtigung des Gesamtsaldos erfolgt über K1-K5 hinweg. Alle Aufwendungen und Erträge der externen Kostendecker ergeben so ein ermächtigtes Globalbudget. K1 bis K5 sind gegenseitig voll deckungsfähig.
- Für die Ermächtigung der Teilbudgets für Investitionen (I1 und I2) werden die Standardregeln angewendet.
- Der Budgetübertrag orientiert sich am Ergebnis der Gebührenkalkulation.
- Besondere Steuerung im Controllingprozess, da spezielle Anforderungen aus der Gebührenkalkulation bestehen.
- Die Überschüsse bei Produkten von kostenrechnenden Einrichtungen dürfen nicht zur Deckung von Aufwendungen anderer Produkte beziehungsweise Einrichtungen verwendet werden. Sie werden deshalb von der hierarchischen Deckungsfähigkeit ausgeschlossen.

Betroffen von dem Ausschluss aus der hierarchischen Deckungsfähigkeit sind die folgenden Produkte externer Kostendecker:

- Friedhofsverwaltung (Frh):  
Produkte 553000, 553010.
- Marktamt und Landwirtschaftsbehörde (ML):  
Produkt 573010.
- Stadtkämmerei/Stiftungsverwaltung (Stk/3):  
Produkt 111340.

## 6.2 Ehemals plafonierte Dienststellen

Mit der Einführung des neuen einheitlichen Budgetmodells werden die bis zum 31.12.2013 geltenden Regelungen zur Plafonierung aufgehoben.

Betroffen davon sind die folgenden derzeit plafonierten Dienststellen mit den folgenden Produkten:

- Bildungscampus (BCN):
  - a) Stadtbibliothek (BCN/StB):
    - Produkte 217201, 218101, 231101, 243105, 272100.
  - b) Bildungszentrum (BCN/BZ):
    - Produkte 271100, 271101.
- Amt für Kultur und Freizeit (KuF):
  - Produkte 273000, 273010, 353021, 367040.
- Tiergarten (Tg):
  - Produkt 253010.

Für die Haushaltsjahre 2014 bis einschließlich 2016 werden für die genannten Dienststellen übergangsweise folgende, vom einheitlichen Budgetmodell abweichende Regelungen getroffen:

- Die Budgetergebnisse werden ohne Einschränkung in das nächste Haushaltsjahr übertragen, letztmalig also in das Haushaltsjahr 2017.
- Alle Produkte einer ehemals plafonierten Dienststelle bilden einen Deckungsring. Mittelumschichtungen innerhalb eines Teilbudgets zwischen den Produkten der jeweiligen Dienststelle gelten als genehmigt. Beispielsweise können Mehraufwendungen im Teilbudget K1 eines Produktes nur durch Minderaufwendungen im Teilbudget K1 eines anderen Produktes gedeckt werden.

## 6.3 Sonstige von der Budgetierung ausgenommene Produkte

Neben den Produkten der externen Kostendecker werden die folgenden Produkte ebenfalls von der Standard-Budgetierungslogik ausgenommen:

- Jobcenter Nürnberg (JCN):
  - Produkt 312900
- Personalamt (PA):
  - Produkt 111231 (Beihilfe)
  - Produkt 111233 („Stellenplanteil B und Nachwuchskräfte“)
- Geschäftsbereichs-/referatsübergreifend:
  - Allgemeine Finanzwirtschaft:
    - Produkte 122000, 547010, 611100, 612100 und 613000
  - Beteiligungen:
    - Produkte 122410, 261002, 315300, 315601, 411000, 535000, 548000, 573020 und 573030
  - Nicht rechtsfähige Stiftungen:
    - Produkte 112001, 112002, 112003, 112004, 112005, 112006, 112007, 112008, 112009, 112010, 112011, 112012, 112013, 112014, 112015, 112016, 112017, 112018, 112019, 112020, 112021, 112022, 112023, 112024 und 112025

- Ausnahmen bei Schulen und Kindertagesstätten:  
Siehe Erläuterungen im Gliederungspunkt 8.4.1

## **7. Budgetplanung/-bemessung**

*Noch nicht belegt.*

## 8. Budgetbewirtschaftung/Haushaltsvollzug

Im Folgenden werden nach einer kurzen Einführung in die Grundsätze der Budgetbewirtschaftung der Stadt Nürnberg insbesondere die Prozesse und technischen Anwendungen beschrieben, die die Umsetzung der Budgetierung entsprechend dem Budgetmodell gewährleisten sollen.

### 8.1 Grundsätze der Budgetbewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Budgets durch die Verantwortlichen erfolgt gemäß den Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt Nürnberg (AFB). Grundsätze wie das Bruttoprinzip, Kassenwirksamkeitsprinzip und die wirtschaftliche Zuordnung (Periodengerechtigkeit) sind zu berücksichtigen.

Die Verantwortung zur Budgetbewirtschaftung obliegt primär dem/der jeweiligen Produktverantwortlichen. Bei der Durchführung der Prozesse und Umsetzung der Budgetbewirtschaftung sind allerdings je nach Geschäftsvorfall auch die Dienststelle/Organisationseinheit, der Geschäftsbereich/das Referat, Stk, Ref. II und der Stadtrat zu beteiligen.

Die Produktverantwortung wird grundsätzlich von der Dienststellenleitung wahrgenommen. Die Budgetsteuerung umfasst dabei unter anderem die Beachtung der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen, Freigaben und Regelungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Budgetvolumina und die Verantwortlichkeit zur Erreichung der vereinbarten Leistungsziele und Kennzahlen. Bei Budgetüberschreitungen hat der/die Produktverantwortliche im Rahmen seiner/ihrer Gesamtverantwortung zur Leistungserbringung dafür zu sorgen, dass bei erkennbarer Gefährdung der Zielsetzungen entsprechend der sachlichen und hierarchischen Deckungsfähigkeiten rechtzeitig ein Ausgleich herbeigeführt werden kann. Bei produktübergreifenden Budgetveränderungen ist dabei stets unter Beachtung der Wertgrenzen entsprechend Stk, Ref. II oder der Stadtrat hinzuzuziehen.

### 8.2 Haushaltsvollzug und unterjährige Budgetsteuerung

Die Budgetbewirtschaftung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen mit entsprechender Berücksichtigung der Deckungsfähigkeiten und der Zweckbindung von Einzelansätzen.

Grundsätzlich werden die in die Budgets einbezogenen Erträge und Aufwendungen dezentral bei den Dienststellen/Organisationseinheiten angeordnet. Bestimmte Kostenarten (zum Beispiel Versicherungen und Porto) werden aus Gründen der vereinfachten Handhabung weiterhin zentral verwaltet und entsprechend der Inanspruchnahme auf die einzelnen Budgets aufgeteilt. Die Aufteilung der zentral verwalteten Kostenarten auf die einzelnen Budgets sollte möglichst monatlich oder zumindest vierteljährlich erfolgen, so dass für jedes Budget eine zeitnahe Übersicht der verfügbaren Mittel möglich ist. Die Aufteilung sollte möglichst exakt verbrauchsbedingt beziehungsweise durch Direktzuordnung erfolgen und nur in Einzelfällen aufgrund von pauschalen Schlüsseln durchgeführt werden. Die Ergebnisverantwortung für querbewirtschaftete Kostenarten liegt bei der empfangenen Dienststelle/Organisationseinheit beziehungsweise bei dem/der Produktverantwortlichen. Die Querbewirtschafteter sind zu einer äußerst sorgfältigen Planung verpflichtet.

Bei der Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zum entsprechenden Sachkonto ist auch die Betragszuordnung zu den Teilbudgets K1 (Sachmittel) und K2 (Personal - nur Aktive) zu beachten. Insbesondere bei den Erträgen ist eine Aufteilung nach Sachmitteln und Personal durchzuführen beziehungsweise bereits bei der Planung festzulegen. Beispielsweise sind die Zuwendungen für Lehrpersonal und Kinderbetreuung demzufolge dem Teilbudget K2 zugeordnet. Die Erstattung an die Bundesdruckerei im Bereich der Personalausweise betrifft das Teilbudget K1.

Die Budgetveränderungen erfolgen nur auf der Ebene der primären Einzelansätze, das heißt auf der jeweiligen betroffenen Kostenstelle mit Bezug zu einem konkreten Sachkonto. Sind mehrere Kostenstellen betroffen sind die Beträge entsprechend aufzuteilen und zuzuordnen. Im Zuge der Arbeitsökonomie ist es wichtig, dass bereits die Erfassung beziehungsweise eine Beantragung von Budgetveränderungen in der entsprechenden Detaillierung erfolgt, um zeitaufwendige Doppelerfassungen zu vermeiden.

Perspektivisch gibt es die Überlegung, ob Budgetveränderungen im SAP-Business Warehouse auch auf Hierarchieknoten in der Kostenstellen- beziehungsweise Kostenartenhierarchie gebucht werden können. Die dort gebuchten Werte könnten dann in einem zweiten Schritt auf die Elemente unterhalb des jeweiligen Hierarchieknotens verteilt werden. Eine Verteilung von Werten wäre weniger aufwändig als eine Umbuchung von den Verrechnungsobjekten. Von einer technischen Realisierung wird derzeit noch abgesehen.

Für die Dienststellen/Organisationseinheiten besteht keine Aktualitäts- beziehungsweise Veränderungspflicht von Planansätzen unterhalb der Ermächtigungsebene. Sie können die Planansätze für Steuerungszwecke zum Beispiel auf der Leistungsebene im eigenen Ermessen aktuell halten. Es kann den Dienststellen/Organisationseinheiten allerdings als Maßnahme bei einer Fehlentwicklung aus den Controllinggesprächen heraus eine Veränderungspflicht von Planansätzen aufgegeben werden.

Budgetveränderungen können jederzeit unterjährig vorgenommen werden. Es bietet sich jedoch an, dass spätestens zu den unterjährigen Controllinggesprächen beziehungsweise für die Finanzberichterstattung an den Ältestenrat und Finanzausschuss die Veränderungen produktbezogen vollzogen sind.

### 8.2.1 Haushaltsvollzugsprozesse - Übersicht

Bei der Betrachtung der unterjährigen Budgetveränderungen müssen verschiedene Fallkonstellationen berücksichtigt werden. Es gilt Veränderungen innerhalb von und zwischen Teilbudgets in einem Produkt, über Produktgrenzen hinweg sowie zentrale Eingriffsmöglichkeiten in die Budgetbewirtschaftung zu beachten. Die Veränderungen innerhalb von und zwischen Teilbudgets in einem Produkt werden dabei grundsätzlich von den allgemeinen Deckungsregeln aus dem Budgetmodell bestimmt (siehe Kapitel 4.1, Sachliche Deckungsfähigkeiten). Bei produktübergreifenden Budgetveränderungen sind neben den sachlichen Deckungsfähigkeiten die Grenzen von Dienststellen/Organisationseinheiten und Geschäftsbereichen/Referaten analog der hierarchischen Deckungsfähigkeit (siehe Kapitel 4.2) einzuhalten und die jeweils Verantwortlichen in die Abstimmung der Budgetveränderungen mit einzubeziehen. Zudem sind Veränderungen in den konsumtiven und den investiven Teilbudgets zu unterscheiden, sowie übergreifende Haushaltsvollzugsprozesse zu berücksichtigen.

Bei allen Budgetveränderungen ist allerdings stets die Erreichung der Produktziele durch die jeweils Verantwortlichen sicherzustellen.

Auf der Grundlage des in den Kapiteln 1 bis 6 beschriebenen Budgetmodells lassen sich die folgenden Budgetveränderungsprozesse, die sowohl auf den konsumtiven Bereich (Teilbudgets K1 bis K5) als auch auf den investiven Bereich (Teilbudgets I1 und I2) angewendet werden, definieren<sup>3</sup>:

---

<sup>3</sup> Aufgrund der Deckungsmöglichkeiten zum konsumtiven Bereich wird das Teilbudget I1 zusammen mit den konsumtiven Teilbudgets K1 bis K5 abgehandelt.



a) Haushaltsvollzugsprozesse für die konsumtiven Teilbudgets K1 bis K5 und das investive Teilbudget I1:

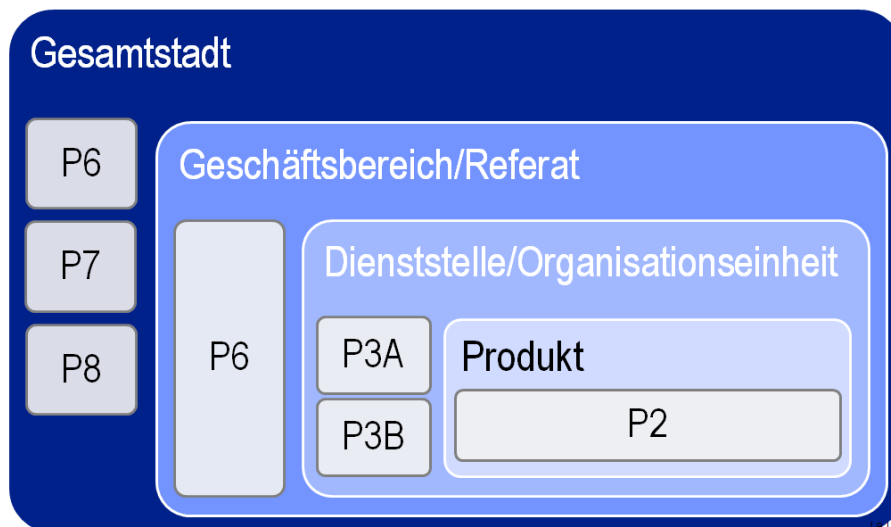
Prozess	Prozessbezeichnung	Prozessbeschreibung
P2	Buchung <u>innerhalb eines oder zwischen Teilbudgets im Produkt</u>	Jeweils innerhalb der ermächtigten Teilbudgets K1, K2, K3 (ohne die einzelermächtigten Zuschüsse) oder I1 eines Produktes können Planwerte (Ermächtigungen) innerhalb einer Kostenstelle oder zwischen Kostenstellen selbständig durch die Dienststelle/Organisationseinheit jederzeit umgebucht werden. <i>Genehmiger = Produktverantwortliche/r.</i>  Planwerte (Ermächtigungen) können unter Beachtung der sachlichen Deckungsfähigkeiten zwischen den Teilbudgets eines Produktes innerhalb einer Kostenstelle oder zwischen Kostenstellen selbständig durch die Dienststelle/Organisationseinheit jederzeit umgebucht werden. <i>Genehmiger = Produktverantwortliche/r.</i>
P3A	Buchung <u>zwischen Produkten innerhalb einer DSt.</u> <= 25.000 €	Planwerte (Ermächtigungen) können bis zu einer Höhe von 25.000 € innerhalb einer Dienststelle/Organisationseinheit unter Beachtung der sachlichen Deckungsfähigkeiten selbständig (ohne Genehmigung durch Stk) jederzeit umgebucht werden. Je Senderprodukt ist die Anzahl der Umbuchungen auf maximal drei pro Jahr festgelegt. <i>Genehmiger = Dienststelle/Organisationseinheit.</i>
P3B	Buchung <u>zwischen Produkten innerhalb einer Dst.</u> > 25.000 €	Analog P3A, jedoch ist ab einem Betrag in Höhe von 25.000 € die Umbuchung innerhalb einer Dienststelle/Organisationseinheit von Stk zu genehmigen. Zudem ist der Prozess P3B auch zu verwenden, wenn die Anzahl der dreimaligen Umbuchungsmöglichkeit unterhalb der 25.000 € Grenze durch die Dienststelle ausgeschöpft worden ist. <i>Genehmiger = Stadtkämmerei (Stk).</i>
P6	Buchung <u>zwischen Produkten innerhalb und außerhalb GB./Ref.</u>	Mit dem Prozess P6 können produktübergreifende Buchungen innerhalb eines Geschäftsbereichs/Referats durchgeführt werden. Im Verfahren (siehe Gliederungspunkt 4.2.3) übernimmt Stk die Buchung der Veränderungen. <i>Genehmiger = Stadtkämmerei (Stk).</i>  Geschäftsbereichs-/Referatsübergreifende Budgetveränderungen (innerhalb und außerhalb der sachlichen Deckungsfähigkeiten) werden ausschließlich durch Stk freigegeben und über den Prozess P6 gebucht. <i>Genehmiger = Stadtkämmerei (Stk).</i>
P7	Buchung <u>Mitteleinzüge</u>	Mitteleinzüge werden durch Stk gebucht, ein Antrag der Dienststelle/Organisationseinheit ist möglich, aber nicht notwendig.
P8	Budget- und Haushaltsresteübertragung	Mit diesem Prozess werden Budget- und Haushaltsreste aus dem Vorjahr in die Ermächtigung des laufenden Haushalts übernommen. <i>Genehmiger = Stadtkämmerei (Stk).</i>

**Ansicht 16: Übersicht Haushaltsvollzugsprozesse K1 bis K5 und I1**

Für den Fall einer möglichen Haushaltssperre muss ein entsprechender Prozess noch definiert werden. Die Umsetzung einer - in der Regel prozentualen - Sperrvorgabe für den Haushaltsvollzug sollte in einer separaten Planversion gebucht werden, die diese Sperrungen abbildet. Über eine Anwendung „Erfassung von Haushalts-

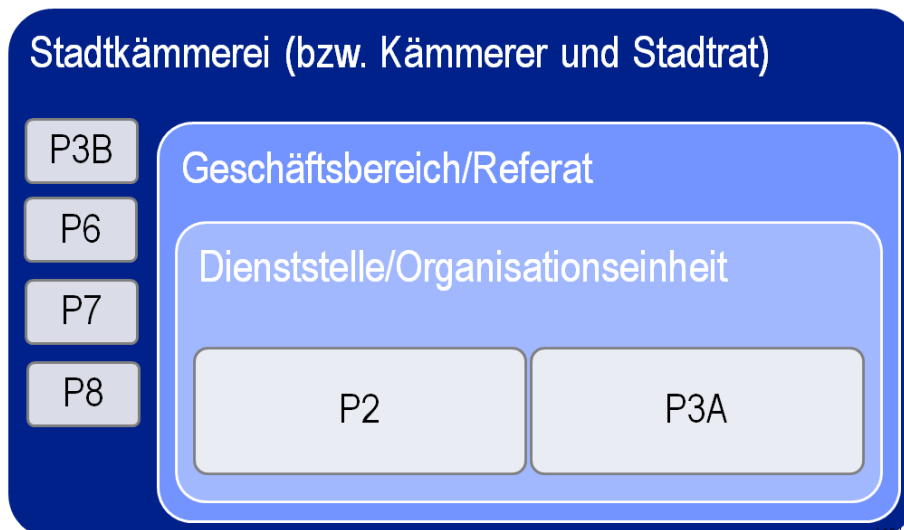
sperren“ sollten gesperrte Budgets/Mittel erfasst werden. Die Erfassung erfolgt dabei auf der Ebene Kostenstelle und Kostenart durch die Stadtkämmerei. Die Planwerte in der Ermächtigungsversion und der Freigabeversion (1 und 2) bleiben unverändert erhalten. (siehe auch Kapitel 8.2.3 und 8.5.1).

Die nachfolgende Grafik stellt zusammenfassend dar, auf welcher Hierarchieebene die eben beschriebenen Prozesse zur Mittelumschichtung eingesetzt werden können:



Ansicht 17: Zuordnung Prozesse zu Hierarchieebenen

Wer, welchen Prozess genehmigt, kann aus der folgenden Übersicht entnommen werden:



Ansicht 18: Zuständigkeiten für die Genehmigung der Prozesse

**b) Haushaltsvollzugsprozesse für das investive Teilbudget I2 (inklusive der Kostenarten für konsumtive MIP-Maßnahmen/Baupauschalen aus K5):**

Prozess	Prozessbezeichnung	Prozessbeschreibung
PI1	Buchung <u>innerhalb einer Investitionsmaßnahme</u>	Planwerte werden zwischen Aufträgen/Kostenarten einer Investitionsmaßnahme durch die Dienststelle/Organisationseinheit selbst umgeschichtet (nur innerhalb investiver Auszahlungen). Schon erfolgte Freigaben können mit umgeschichtet werden.
PI2	Buchung <u>zwischen Investitionsmaßnahmen</u> (mit Deckung)	Alle Mittelverschiebungen zwischen zwei Investitionsmaßnahmen (oder innerhalb einer Maßnahme außerhalb des o.g. Umfangs) werden ausschließlich zentral durch Stk gebucht. Freigaben in Verbindung mit der Mittelumschichtung werden hierbei mit abgewickelt.
PI3	<u>Freigabe</u> von investiven Ansätzen im Teilbudget I2	Mit diesem Prozess wird die reine Freigabe (ohne Umschichtung) der mit dem Haushalt beschlossenen Ansätze für Investitionsmaßnahmen von Stk zentral auf Antrag der Dienststellen durchgeführt.
PI4	Buchung <u>zwischen konsumtiven und investiven Ansätzen</u>	Der Prozess ist für besondere Sachverhalte vorgesehen, bei denen zwischen konsumtiven (K1-K5, I1) und investiven Ansätzen (I2) umgeschichtet werden muss. Die Verschiebung zwischen konsumtiven und investiven Bestandteilen <u>innerhalb einer Investitionsmaßnahme</u> erfolgt über PI2.
PI8	Buchung <u>zwischen Investitionsmaßnahmen</u> (ohne Deckung)	Alle Mittelverschiebungen zwischen zwei Investitionsmaßnahmen werden ausschließlich zentral durch Stk gebucht. Dieser Vorgang ist zu verwenden, wenn die Dienststelle keinen Deckungsvorschlag hat, beziehungsweise keine Berechtigung, diese im System einzugeben (fehlende Profitcenter-Berechtigung). Die Dienststelle trägt also nur die Daten der Empfängermaßnahme ein. Stk ergänzt die Deckung, gegebenenfalls auf Basis des im Kommentar angegebenen Deckungsvorschlags.
PI9	Buchung <u>einseitige investive Mittelveränderung</u>	Mit diesem Prozess werden alle einseitigen beziehungsweise nicht saldoneutralen Mittelveränderungen im investiven Bereich gebucht.
PV1	<u>VE</u> -Buchung <u>innerhalb einer Investitionsmaßnahme</u>	Verpflichtungsermächtigungen (VE) für investive Auszahlungen in Folgejahren werden innerhalb einer Investitionsmaßnahme durch die Dienststelle selbst umgeschichtet. Schon erfolgte Freigaben können mit umgeschichtet werden.
PV2	<u>VE</u> -Buchung <u>zwischen Investitionsmaßnahmen</u> (mit Deckung)	Umschichtungen von Verpflichtungsermächtigungen (VE) und gegebenenfalls gleichzeitige Freigaben werden von Stk zentral auf Antrag der Dienststellen vorgenommen.
PV3	<u>VE-Freigabe</u> von investiven Ansätzen im Teilbudget I2	Die mit dem Haushalt beschlossenen Verpflichtungsermächtigungen für investive Auszahlungen in Folgejahren werden von Stk zentral auf Antrag der Dienststellen freigegeben.
PV4	<u>VE</u> -Buchung <u>zwischen Investitionsmaßnahmen</u> (ohne Deckung)	Alle Verschiebungen der Verpflichtungsermächtigungen (VE) zwischen zwei Investitionsmaßnahmen werden ausschließlich zentral durch Stk gebucht. Dieser Vorgang ist zu verwenden, wenn die Dienststelle keinen Deckungsvorschlag hat, beziehungsweise keine Berechtigung, diese im System einzugeben (fehlende Profitcenter-Berechtigung). Sie trägt also nur die Daten der Empfängermaßnahme ein. Stk ergänzt die Deckung, gegebenenfalls auf Basis des im Kommentar angegebenen Deckungsvorschlags.

**Ansicht 19: Übersicht Haushaltsvollzugsprozesse I2**

Über die Darstellung der Prozesse zum Haushaltsvollzug sollen auch die technischen Voraussetzungen mit berücksichtigt werden, die es den Dienststellen/Organisationseinheiten, Geschäftsbereichen/Referaten und Stk ermöglichen, Umschichtungen innerhalb einer Kostenstelle beziehungsweise zwischen Kostenstellen innerhalb eines Produkts oder auch zentral produktübergreifende Veränderungen sowie auch Investitionen zu buchen. Hierzu sind die jeweiligen Validierungen (= Prüfung der Eingaben von Benutzern, Verprobungen) im System je Prozess einzurichten.

### 8.2.2 Haushaltsvollzugsprozesse für die konsumtiven Teilbudgets K1 bis K5 und das investive Teilbudget I1

Bei Budgetanpassungen und Veränderungsbuchungen in den konsumtiven Teilbudgets K2, K3 und K5 ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

- Teilbudget K2: Die personalwirtschaftlichen Prozesse laufen im SAP-Modul HCM, die Budgetveränderungen dagegen werden im SAP-Business Warehouse (BW) dargestellt. Es gibt keine Schnittstelle beziehungsweise Anwendung, die eine automatische Veränderung von Budgetansätzen im SAP-BW durch Veränderungen im HCM (zum Beispiel Umgruppierung) dokumentiert. Werden Budgetanteile anderen Teilbudgets über Budgetveränderungen zur Verfügung gestellt, ist durch die Dienststelle/Organisationseinheit sicherzustellen, dass der budgetäre Spielraum durch geeignete personalwirtschaftliche Prozesse tatsächlich auch geschaffen wird. Zusätzliche, über den ursprünglich im Stellenplan festgelegten Umfang hinausgehende Kapazität ist auch mit verfügbaren Mitteln aus dem Teilbudget K1 möglich. Eine entsprechende Umbuchung zwischen den Teilbudgets wird empfohlen.
- Teilbudget K3: Für die Sozialtransferleistungen und Zuwendungen wird ein Teilbudget gebildet. Budgetveränderungen zwischen Kostenstellen und zwischen den Kostenarten des Teilbudgets sind entsprechend zulässig. Die mit der Zuwendungsliste im Haushalt beschlossenen Verwendungsaufgaben sind dennoch zu beachten und umzusetzen.
- Teilbudget K5: Das Teilbudget K5 setzt sich aus einzeln ermächtigten Planwerten zusammen. Eine Deckung zwischen diesen Einzelansätzen ist im Budgetmodell nicht vorgesehen, so dass die Prozesse P2, P3A, P3B nicht auf Teilbudget K5 angewendet werden können. Für Budgetveränderungsbuchungen im Teilbudget K5 ist daher immer der im Folgenden dargestellte Prozess P6 zu nutzen.

Im investiven Teilbudget I1 werden neben den Auszahlungen und Einzahlungen für das bewegliche Vermögen auch die für die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) zugeordnet. Das Teilbudget I1 wird über den Saldo ermächtigt. Innerhalb des Budgets I1 besteht grundsätzlich eine gegenseitige Deckungsfähigkeit. Zu anderen Teilbudgets bestehen folgende Deckungsfähigkeiten:

- Einseitige Deckungsfähigkeit von K1 nach I1: Bewegliches Vermögen kann durch konsumtive zahlungswirksame Minderaufwendungen beziehungsweise Mehrerträge aus K1 gedeckt werden, aber nicht umgekehrt.
- Von K2 nach I1: Durch freie Mittel in K2 kann bewegliches Vermögen in I1 finanziert werden.

Die Wertgrenzen (25.000 €; maximal dreimal pro Jahr je Senderprodukt in DSt.) für den hierarchischen Budgetausgleich zwischen Produkten gelten analog. Die investiven Budgetveränderungsanwendungen inklusive Validierungen für das Teilbudget I1 unterscheiden sich allerdings von den konsumtiven Anwendungen, wie bereits erwähnt, darin, dass diese nicht auf Kostenstellen sondern auf Innenaufträgen abgebildet werden müssen. Zudem erhält das Bauinvestitionscontrolling (BIC) als Aufgabenträger alle Informationen über Budgetveränderungen in den investiven Teilbudgets I1 und I2.

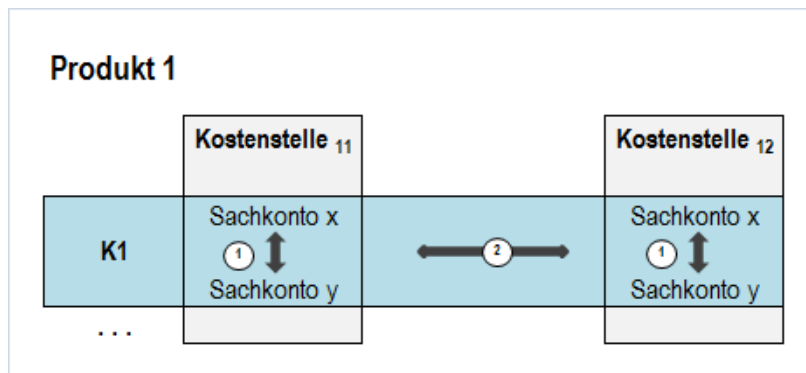
Im Einzelnen wurden die folgenden Haushaltsvollzugsprozesse definiert:

### 8.2.2.1 Prozess P2: Buchung innerhalb eines oder zwischen Teilbudgets im Produkt

Der Prozess P2 ist für die folgenden Mittelumschichtungsmöglichkeiten vorgesehen:

Gesamtstadt	GB./Ref.	Dienststelle	Produkt/en	Teilbudget/s	Kostenstelle/n
-	-	-	innerhalb	innerhalb oder zwischen	innerhalb oder zwischen

#### a) Buchung innerhalb eines Teilbudgets innerhalb eines Produkts



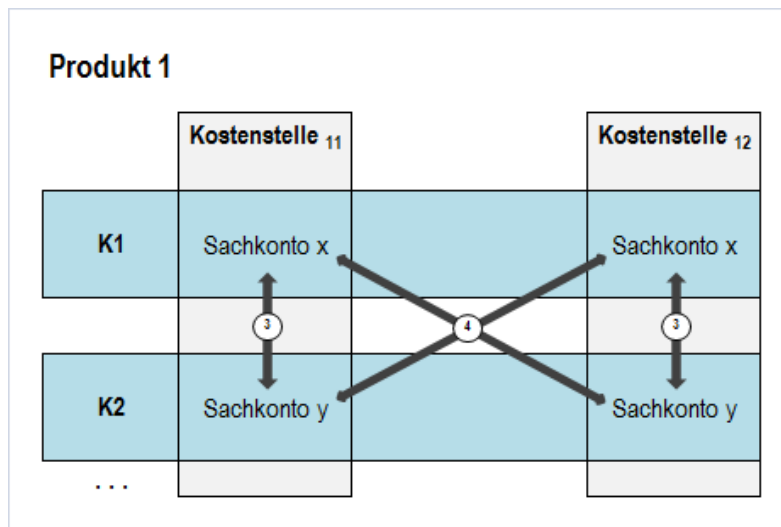
#### Ansicht 20: Umschichtungsmöglichkeiten im Prozess P2 innerhalb eines Teilbudgets

Jeweils innerhalb der ermächtigten Teilbudgets K1, K2, K3 oder I1 eines Produkts können Mittel entweder innerhalb einer Kostenstelle oder zwischen Kostenstellen auf Kostenartenebene (Sachkonto) umgebucht werden. Die Dienststellen/Organisationseinheiten können diese Umschichtungen selbst nach eigenem Ermessen vornehmen (Genehmiger = Produktverantwortliche/r). Hierzu ist neben einer Berechtigungsprüfung durch eingestellte Validierungen im System sichergestellt, dass nur Kostenarten aus dem entsprechenden Teilbudget betroffen sind, die Planwertänderungen insgesamt zu keiner Änderungen des jeweiligen Teilbudgets pro Produkt führen und der Saldo der Bewegungen Null ist.

Es sind die folgenden Aktivitäten auszuführen, die unter anderem eine entsprechende Validierung bedingen:

Aktivität	Beschreibung	Validierung
Identifikation Plan/Ist Abweichungen	Im Rahmen des dezentralen Controllings wird für Kostenstellen auf Ebene einzelner Kostenarten eine Plan/Ist Abweichung festgestellt beziehungsweise prognostiziert.	Keine
Prüfung Ausgleich <u>im</u> Teilbudget	Mögliche Plananpassungen werden innerhalb des Teilbudgets (entweder in einer Kostenstelle oder über alle Kostenstellen des Produktes hinweg) durch den/die Produktverantwortliche/n geprüft.	Keine
Buchung auf Kostenstelle und Kostenart + Info an Stk	Die Plananpassung wird im System erfasst und genehmigt. Die Buchung erfolgt direkt auf Kostenstelle und Kostenart für den Sender und den Empfänger. Die Plananpassungen werden in einer „Vorgangsliste“ dokumentiert und stehen als Information zur Verfügung.	Berechtigung Dienststelle. Nullsaldo Betrag. TB Sender = TB Empfänger.

**b) Buchung zwischen Teilbudgets innerhalb eines Produkts**



**Ansicht 21: Umschichtungsmöglichkeiten im Prozess P2 zwischen Teilbudgets**

Die ermächtigten Planwerte können zwischen den Teilbudgets innerhalb eines Produkts umgebucht werden, wobei eine sachliche Deckungsfähigkeit zwischen den betroffenen Teilbudgets nach dem Budgetmodell definiert ist. Die Dienststellen/Organisationseinheiten können diese Budgetveränderungen zwischen Teilbudgets innerhalb eines Produkts selbst nach eigenem Ermessen vornehmen (Genehmiger = Produktverantwortliche/r). Hierzu sind neben einer Berechtigungsprüfung Validierungen einzustellen, die abprüfen, dass der Saldo der Bewegungen Null ist, das Sender- und Empfängerteilbudget dem gleichen Produkt angehören und eine Deckung zwischen den Teilbudgets nach dem Deckungsmodell definiert ist.

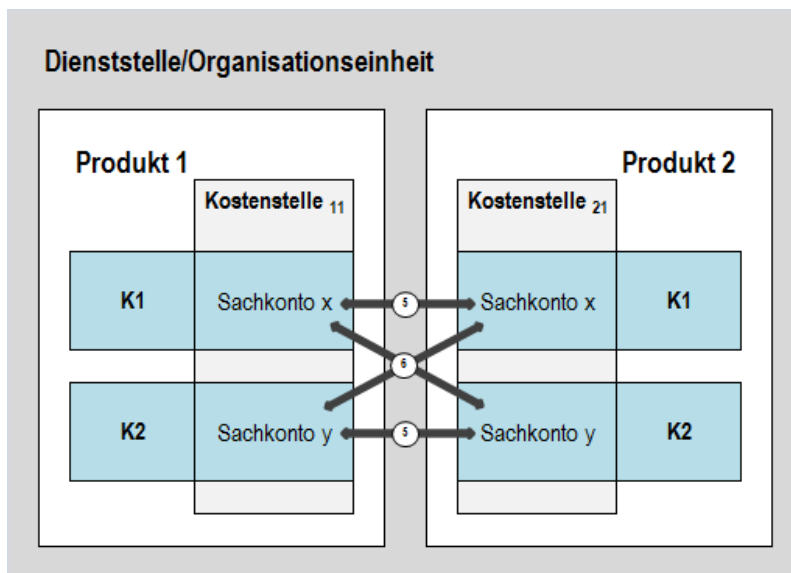
Es sind die folgenden Aktivitäten auszuführen, die unter anderem eine entsprechende Validierung bedingen:

Aktivität	Beschreibung	Validierung
Identifikation Plan/Ist Abweichungen	Im Rahmen des dezentralen Controllings wird für Kostenstellen auf Ebene einzelner Kostenarten eine Plan/Ist Abweichung festgestellt/prognostiziert.	Keine
Prüfung Ausgleich <u>im</u> Teilbudget	Mögliche Plananpassungen werden innerhalb des Teilbudgets (entweder in einer Kostenstelle oder über alle Kostenstellen des Produktes hinweg) durch den/die Produktverantwortliche/n geprüft.	Keine
Prüfung Ausgleich <u>zwischen</u> Teilbudgets (Sachliche Deckung)	Mögliche Budgetausgleiche zwischen den deckungsfähigen Teilbudgets eines Produkts werden durch den Produktverantwortlichen geprüft.	Keine
Buchung auf Kostenstelle und Kostenart + Info an Stk	Die Budgetveränderung wird von der Dienststelle im System erfasst und genehmigt. Die Buchung erfolgt direkt auf der Ebene Kostenstelle und Kostenart für den Sender und den Empfänger. Die Budgetveränderungen werden in einer „Vorgangsliste“ dokumentiert und stehen als Information zur Verfügung.	Berechtigung Dienststelle. Nullsaldo Betrag. Produkt Sender = Produkt Empf. Deckung zwischen TB Sender und TB Empfänger im Budgetmodell definiert.

**8.2.2.2 Prozess P3A: Buchung zwischen Produkten innerhalb einer Dienststelle (DSt.) <= 25.000 €**

Der Prozess P3A ist für die folgenden Mittelumschichtungsmöglichkeiten vorgesehen:

Gesamtstadt	GB./Ref.	Dienststelle	Produkt/en	Teilbudget/s	Kostenstelle/n
-	-	innerhalb	zwischen	innerhalb oder zwischen	zwischen



**Ansicht 22: Umschichtungsmöglichkeiten im Prozess P3A**

Beim Prozess der Budgetveränderungen innerhalb einer Dienststelle/Organisationseinheit findet eine produktübergreifende Budgetveränderung zwischen Produkten derselben Dienststelle/Organisationseinheit statt. Für den produktübergreifenden hierarchischen Budgetausgleich zwischen Produkten gelten die im Kapitel 4.2 festgelegten Wertgrenzen, die vorgeben, bis zu welchem Betrag die Dienststellen/Organisationseinheiten und Geschäftsbereiche/Referate beziehungsweise die Stadtkämmerei (Stk) und das Finanzreferat (Ref. II) eigenverantwortlich Budgetveränderungen durchführen können. Bei der Umschichtung zwischen den Produkten sind die sachlichen Deckungsfähigkeiten zu beachten. Es kann beispielsweise eine Umschichtung freier Mittel aus K2 des einen Produktes auf das Teilbudget K1 des anderen Produktes umgeschichtet werden.

Beim Prozess P3A kann die Dienststelle/Organisationseinheit bis zu der Wertgrenze in Höhe von 25.000 € eine produktübergreifende Umschichtung in eigenem Ermessen selbständig durchführen (Genehmiger = Dienststelle/Organisationseinheit). Je Senderprodukt kann eigenständig maximal dreimal pro Jahr umgeschichtet werden, unabhängig davon, ob dies durch die Dienststelle-/Organisationseinheit, den/das Geschäftsbereich/Referat oder Gesamtstadt erfolgt. Neben der Berechtigungsprüfung und der Prüfung, ob das Sender- und Empfängerprodukt derselben Dienststelle angehören, ist zu validieren, dass der Saldo der Bewegungen Null ist und eine Deckung zwischen den Teilbudgets nach dem Deckungsmodell definiert ist.

Im Prozess P3A sind die folgenden Aktivitäten auszuführen, die unter anderem eine entsprechende Validierung bedingen:

Aktivität	Beschreibung	Validierung
Identifikation Plan/Ist Abweichungen	Im Rahmen des dezentralen Controllings wird für Kostenstellen auf Ebene einzelner Kostenarten eine Plan/Ist Abweichung prognostiziert beziehungsweise festgestellt.	Keine
Prüfung Ausgleich <u>im</u> Teilbudget	Mögliche Plananpassungen werden innerhalb des Teilbudgets durch den Produktverantwortlichen geprüft.	Keine
Prüfung Ausgleich in Dienststelle innerhalb Wertgrenzen und Deckungsfähigkeiten	Mögliche produktübergreifende Budgetausgleiche werden innerhalb der Dienststelle durch die Dienststelle geprüft. Die Erreichung der Produktziele ist sicherzustellen.	Keine
Buchung auf Kostenstelle und Kostenart + Info an Stk	Die Budgetveränderung (wird von der Dienststelle im System auf unterster Buchungsebene erfasst und genehmigt. Die Buchung erfolgt direkt auf der Kostenstelle und Kostenart für das Senderprodukt und das Empfängerprodukt. Die Budgetveränderungen werden in einer „Vorgangsliste“ dokumentiert und stehen als Information zur Verfügung.	Berechtigung Dienststelle. Nullsaldo Betrag. Produkt Sender DSt. = Produkt Empf. DSt. TB Sender = TB Empfänger.

**8.2.2.3 Prozess P3B: Buchung zwischen Produkten innerhalb einer Dienststelle (DSt.) > 25.000 €**

Der Prozess P3B entspricht grundsätzlich dem Prozess P3A. Der einzige Unterschied liegt in der Wertgrenze, die einen Genehmigungsprozess nach sich zieht: Bei einem Betrag von mehr als 25.000 € muss die Umschichtung je nach Höhe von der Stadtkämmerei beziehungsweise dem Finanzreferenten oder dem Stadtrat genehmigt werden. Zudem ist der Prozess P3B auch zu verwenden, wenn die Anzahl der dreimaligen Umbuchungsmöglichkeit unterhalb der 25.000 € Grenze durch die Dienststelle ausgeschöpft worden ist.

Im Prozess P3B sind die folgenden Aktivitäten auszuführen, die unter anderem eine entsprechende Validierung bedingen:

Aktivität	Beschreibung	Validierung
Identifikation Plan/Ist Abweichungen	Im Rahmen des dezentralen Controllings wird für Kostenstellen auf Ebene einzelner Kostenarten eine Plan/Ist Abweichung prognostiziert beziehungsweise festgestellt.	Keine
Prüfung Ausgleich <u>im</u> Teilbudget	Mögliche Plananpassungen werden innerhalb des Teilbudgets durch den Produktverantwortlichen geprüft.	Keine
Prüfung Ausgleich in Dienststelle innerhalb Wertgrenzen und Deckungsfähigkeiten	Mögliche produktübergreifende Budgetausgleiche werden innerhalb der Dienststelle durch die Dienststelle geprüft. Die Erreichung der Produktziele ist sicherzustellen.	Keine
Vorerfassung auf Kostenstelle und Kostenart, Genehmigung durch Stk	Die Budgetveränderung wird von der Dienststelle im System auf unterster Buchungsebene vorerfasst. Die Vorerfassungsbuchung erfolgt direkt auf der Kostenstelle und Kostenart für das Senderprodukt und das Empfängerprodukt. Die Genehmigung erfolgt durch Stk. Die Budgetveränderungen werden in einer „Vorgangsliste“ dokumentiert und stehen als Information zur Verfügung	Berechtigung Dienststelle. Nullsaldo Betrag. Produkt Sender DSt. = Produkt Empf. DSt. TB Sender = TB Empfänger.

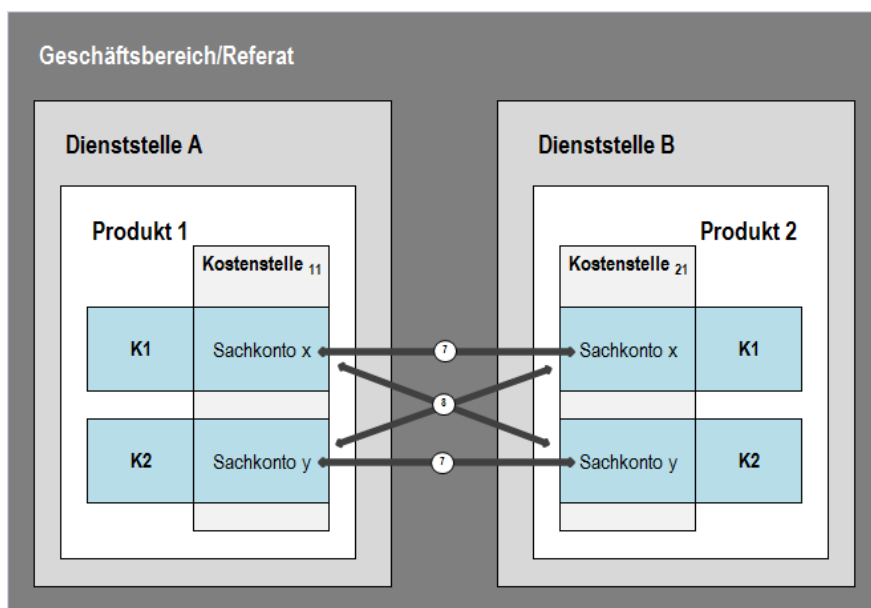


### 8.2.2.4 Prozess P6: Buchung zwischen Produkten innerhalb und außerhalb GB./Ref.

Der Prozess P6 ist für die folgenden Mittelumschichtungsmöglichkeiten vorgesehen:

Gesamtstadt	GB./Ref.	Dienststelle/n	Produkt/en	Teilbudget/s	Kostenstelle/n
innerhalb	innerhalb oder zwischen	zwischen	zwischen	innerhalb oder zwischen	zwischen

Grafisch lassen sich die Umschichtungsmöglichkeiten innerhalb des Geschäftsbereichs/Referats wie folgt darstellen:



#### Ansicht 23: Umschichtungsmöglichkeiten im Prozess P6 innerhalb GB./Ref.

Beim diesem Prozess findet eine produktübergreifende Budgetveränderung zwischen Produkten unterschiedlicher Dienststellen innerhalb oder außerhalb des Geschäftsbereichs/Referats statt.

Es ist zu validieren, dass der Saldo der Bewegungen Null ist und eine Deckung zwischen den Teilbudgets nach dem Deckungsmodell definiert ist.

### 8.2.2.5 Prozess P7: Buchung Mitteleinzüge

Miteinzüge werden als einseitige Budgetveränderung gebucht. Sollen Mittel zu Gunsten eines zentralen Ansatzes des Gesamthaushalts eingezogen werden, wird hierfür Prozess P7 verwendet. Die Stadtkämmerei bucht dabei entweder eigenständig nach Rücksprache mit der Dienststelle, wenn nicht benötigte Mittel bekannt sind, oder auf Antrag der jeweiligen Dienststelle. Ein Einzug erfolgt nur, wenn die Mittel nicht als Deckung für anderweitige Mehrbedarfe benötigt werden (siehe Gliederungspunkt 4.2.3).

### 8.2.2.6 Prozess P8: Budget- und Haushaltsresteübertragung

Zur Budget- und Haushaltsresteübertragung wird der Prozess P8 verwendet. Hiermit werden die, gegebenenfalls summarisch vereinbarten Budget- und Haushaltsreste des Vorjahres je Kostenstelle und Kostenart in die Ermächtigung des laufenden Jahres übertragen. Die Vorerfassung beziehungsweise Beantragung erfolgt grundsätzlich durch die Dienststelle, die Genehmigung durch Stk.

### 8.2.3 Haushaltsvollzugsprozesse für das investive Teilbudget I2 (und der Kostenarten für konsumtiven MIP-Maßnahmen/Baupauschalen aus K5)

Analog zu den Prozessen für die Bewirtschaftung der konsumtiven Teilbudgets K1 bis K5 und des investiven Teilbudgets I1 gibt es auch für das investive Teilbudgets I2 entsprechende Prozesse und die dazugehörigen Anwendungen.

Die Anwendungen für das investive Teilbudget I2 unterscheiden sich von den konsumtiven Anwendungen insbesondere dadurch, dass diese nicht auf Kostenstellen/Produkten sondern auf Innenaufträgen/Maßnahmen- beziehungsweise Pauschalenummern abgebildet werden. Zudem ist die Datengrundlage für die Abbildung der Investitionsbudgetanwendungen das SAP-Modul PSM (= Public Sector Management, Haushaltsmanagement).

Die Veränderungen bei Investitionsmaßnahmen I2 werden stets auf der Ebene Innenauftrag und Kostenart ausgeführt. Es gibt aber auch Sachverhalte, bei denen zwischen K1-K5/I1 und I2 Mittel zu verschieben sind. Das Bauinvestitionscontrolling (BIC) als Aufgabenträger erhält bei allen Mittelveränderungen von Investitionsmaßnahmen die entsprechenden Informationen.

Bei der Bewirtschaftung der Investitionsmaßnahmen ist grundsätzlich zwischen Mittelveränderungen innerhalb einer Investitionsmaßnahme und zwischen Investitionsmaßnahmen zu unterscheiden. Je nach Bewirtschaftungsfall gestalten sich die Prozesse und Zuständigkeiten verschieden.

#### 8.2.3.1 Prozess PI1: Buchung innerhalb einer Investitionsmaßnahme

Budgetumschichtungen zwischen Aufträgen und investiven Auszahlungskostenarten innerhalb einer Maßnahme (das heißt innerhalb einer Maßnahmen- oder Pauschalenummer) sind eigenverantwortlich durch die zuständige Dienststelle möglich. Dabei kann neben der Ermächtigung auch eine bereits vorhandene Freigabe umgeschichtet werden.

Im investiven Haushaltsvollzugsprozess PI1 sind die folgenden Aktivitäten auszuführen, die unter anderem eine entsprechende Validierung bedingen

Aktivität	Beschreibung	Validierung
Identifikation Umschichtungsbedarf	Durch die investitionsverantwortliche Dienststelle wird festgestellt, dass Mittel innerhalb einer Investitionsmaßnahme umzuschichten sind (z.B. Abzweigung von Hauptauftrag auf Unterauftrag, Mehrbedarf bei einem Teil der Maßnahme zu Lasten eines anderen Teils, Änderung Kostenart). Dabei kann neben der Ermächtigung auch eine bereits vorhandene Freigabe umgeschichtet werden.	Keine
Erfassung und Genehmigung Budgetveränderung I2	Die Budgetveränderung wird von der Dienststelle im System erfasst und genehmigt. Die Buchung erfolgt auf Ebene Innenauftrag und Kostenart	Berechtigung Dienststelle für betroffene Produkte. Nullsaldo Betrag.

+ Info Stk + Info BIC	für den Sender und den Empfänger.  Die Buchungen werden in einer „Vorgangsliste“ dokumentiert und stehen der Stadtkämmerei, aber auch der Dienststelle als Information zur Verfügung.  Information an Stk und BIC über die erfolgte Budgetveränderung (außerhalb SAP/elektronisch).	IA Sender = IA Empfänger.
--------------------------	---	---------------------------

### 8.2.3.2 Prozess PI2: Buchung zwischen Investitionsmaßnahmen (mit Deckung)

Stellt eine investitionsverantwortliche Dienststelle einen Mehrbedarf bei einer Investitionsmaßnahme fest und kann diesen nicht in der Maßnahme selbst ausgleichen, hat sie eine mögliche Deckung bei den anderen durch sie verantworteten Investitionsmaßnahmen zu prüfen und im Antrag an Stk anzugeben. Auch bei einer saldoneutralen Umschichtung zwischen konsumtiven und investiven Bestandteilen einer Investitionsmaßnahme sowie bei einer Deckung von Mehrauszahlungen durch Mehreinzahlungen innerhalb einer Investitionsmaßnahme ist dieser Prozess zu verwenden. Gleichzeitig kann eine Freigabe von Beträgen beantragt werden. Die Prüfung und Genehmigung des Antrags erfolgt durch Stk.

Im investiven Haushaltsvollzugsprozess PI2 sind die folgenden Aktivitäten auszuführen, die unter anderem eine entsprechende Validierung bedingen:

Aktivität	Beschreibung	Validierung
Identifikation Mehrbedarf	Durch die investitionsverantwortliche Dienststelle wird ein Mehrbedarf in der Investitionsmaßnahme festgestellt.	Keine
Prüfung Ausgleich innerhalb Investitionsmaßnahme	Die Dienststelle prüft mögliche Mittelumschichtungen zwischen Einzelaufträgen und Kostenarten innerhalb der Investitionsmaßnahme und stellt fest, dass dies nicht möglich ist.	Keine
Prüfung Ausgleich zwischen verschiedenen verantworteten Investitionsmaßnahmen	Die Dienststelle prüft mögliche Deckung bei den anderen durch sie verantworteten Investitionsmaßnahmen.	Keine
Antrag an Stk	Ein Antrag auf Deckung des Mehrbedarfs durch Umschichtungen zwischen Investitionsmaßnahmen wird im System erfasst. Hierbei werden Produkt, Maßnahmen-/Pauschalenummer, Investitionsauftrag, Kostenart, Ermächtigungs- und ggf. Freigabebeträge sämtlicher Sender und Empfänger sowie eine inhaltliche Begründung angegeben.	Berechtigung Dienststelle für betroffene Produkte
Prüfung durch Stk	Stk prüft den Antrag, bearbeitet diesen und genehmigt bzw. lehnt ab.	Keine
Genehmigung Budgetveränderung durch Stk	Die Budgetveränderung wird von Stk im System genehmigt. Die Budgetbuchungen werden in einer „Vorgangsliste“ dokumentiert und stehen allen Beteiligten als Information zur Verfügung.	Nullsaldo Betrag Ermächtigung und Ermächtigung aus Haushaltsresten.  IA Sender = IA Empfänger.
Info BIC Info Dienststelle	Information an die Dienststelle und BIC über die erfolgte Budgetveränderung (außerhalb SAP/elektronisch).	Keine

### 8.2.3.3 Prozess PI3: Freigabe von investiven Ansätzen im Teilbudget I2

Die mit dem Haushalt beschlossenen Budgetansätze für Investitionsmaßnahmen werden von Stk zentral auf Antrag der Dienststellen freigegeben. Für die reine Freigabe, das heißt ohne gleichzeitige Mittelumschichtung, wird ein separater Prozess PI3 definiert, ansonsten erfolgt die Freigabe im Rahmen der Prozesse PI2, PI4 oder PI8. Eine explizite Freigabe von Haushaltsansätzen ist nur für das Teilbudget I2 relevant. Die Kostenarten in den Kostenartengruppen der Teilbudgets K1 bis K5 und I1 sind von Beginn des Haushaltsjahres an komplett freigegeben, daher erfolgt hier keine Dokumentation der Freigabe im System.

Im Prozess PI3 „Freigabe von investiven Ansätzen im Teilbudget I2“ sind die folgenden Aktivitäten auszuführen, die unter anderem eine entsprechende Validierung bedingen:

Aktivität	Beschreibung	Validierung
Identifikation Freigabebedarf	Die Dienststelle benötigt für die Umsetzung einer Investitionsmaßnahme eine entsprechende Budgetfreigabe.	Keine
Antrag auf Freigabe	Die Dienststelle beantragt Freigabe über Erfassung eines Antrags im System bei Stk.	Berechtigung Dienststelle für betroffene Produkte
Prüfung und Genehmigung Freigabeantrag durch Stk	Stk prüft den Freigabeantrag.	Freigabe <= Ermächtigung
Info an Dienststelle	Stk informiert die Dienststelle/den Produktverantwortlichen über die erfolgte Freigabe (elektronisch außerhalb SAP).	Keine

### 8.2.3.4 Prozess PI4: Buchung zwischen konsumtiven und investiven Ansätzen

Der Prozess PI4 beinhaltet die Umschichtung von Mitteln zwischen den Teilbudgets K1 bis K5 und I1 und dem Teilbudget I2. Hier ist eine separate Erfassung der Beträge der jeweiligen Teilbudgets über die entsprechenden unterschiedlichen Systemmasken erforderlich, eine Freigabe ist nur bei den Positionen des I2 vorgesehen. Prüfung und Genehmigung des Antrags erfolgt durch Stk. Im Prozess PI4 sind die folgenden Aktivitäten auszuführen, die unter anderem eine entsprechende Validierung bedingen:

Aktivität	Beschreibung	Validierung
Identifikation Mehrbedarf	Durch die investitionsverantwortliche Dienststelle wird ein Mittelbedarf bei einer Investitionsmaßnahme festgestellt.	Keine
Prüfung Ausgleich zwischen Teilbudgets K1 bis K5/I1 und der Investitionsmaßnahme (I2)	Die Dienststelle prüft eine mögliche Mittelumschichtung zwischen ihren Teilbudgets K1 bis K5/I1 und der Investitionsmaßnahme.	Keine
Antrag an Stk	Ein Antrag auf Deckung des Mehrbedarfs durch Umschichtungen zwischen dem Teilbudget K1 bis K5/I1 und der Investitionsmaßnahme wird im System erfasst. Hierbei werden Produkt, Maßnahmen-/Pauschalenummer, Investitionsauftrag, Kostenart, Ermächtigungs- und ggf. Freigabebeträge der Investitionsmaßnahme sowie Produkt, Kostenstelle oder Investitionsauftrag, Kostenart und Ermächtigungsbetrag der K1 bis K5/I1-Position sowie eine inhaltliche Begründung angegeben.	Berechtigung Dienststelle für betroffene Produkte
Prüfung durch Stk	Stk prüft den Antrag, bearbeitet diesen und genehmigt bzw.	Keine

	lehnt ab.	
Genehmigung Budgetveränderung durch Stk	Die Budgetveränderung wird von Stk im System genehmigt. Die Budgetbuchungen werden in einer „Vorgangsliste“ dokumentiert und stehen allen Beteiligten als Information zur Verfügung.	Nullsaldo Betrag Ermächtigung und Ermächtigung aus Haushaltsresten IA. Sender = Empfänger.
Info BIC Info Dienststelle	Information an die Dienststelle und BIC über die erfolgte Budgetveränderung (außerhalb SAP / elektronisch).	Keine

**8.2.3.5 Prozess PI8: Buchung zwischen Investitionsmaßnahmen (ohne Deckung)**

Stellt eine investitionsverantwortliche Dienststelle einen Mehrbedarf in einer Investitionsmaßnahme fest, der nicht durch andere von ihr verantwortete Investitionsmaßnahmen gedeckt werden kann, so dass entweder gar keine Deckung oder nur eine Deckung außerhalb der Produkte, für die die Dienststelle eine Berechtigung im System besitzt, vorgeschlagen werden kann, ist dieser Prozess einschlägig. Hier ist nur die Eingabe der Empfängerinformationen verpflichtend, die Deckung, das heißt, dass die Senderinformationen werden durch Stk zentral eingegeben. Ein eventueller Deckungsvorschlag kann im Text der Antragsbegründung angegeben werden. Gleichzeitig kann eine Freigabe von ermächtigten Beträgen beantragt werden. Prüfung und Genehmigung des Antrags erfolgt durch Stk.

Aktivität	Beschreibung	Validierung
Identifikation Mehrbedarf	Durch die investitionsverantwortliche Dienststelle wird ein Mittelbedarf bei einer Investitionsmaßnahme festgestellt.	Keine
Prüfung Ausgleich zwischen verschiedenen verantworteten Investitionsmaßnahmen	Die Dienststelle prüft mögliche Deckung bei den anderen durch sie verantworteten Investitionsmaßnahmen und stellt fest, dass dies nicht möglich ist	Keine
Antrag an Stk	Ein Antrag auf Deckung des Budgetmehrbedarfs durch Umschichtungen zwischen Investitionsmaßnahmen wird im System erfasst. Hierbei werden Produkt, Maßnahmen-/Pauschalenummer, Investitionsauftrag, Kostenart, Ermächtigungs- und ggf. Freigabebeträge sowie eine inhaltliche Begründung angegeben. Ist eine Deckung der Investitionsmaßnahme innerhalb der selbst bewirtschafteten Maßnahmen nicht möglich, erfasst die Dienststelle nur die entsprechenden Empfängerinformationen und eine Begründung. Ein evtl. Deckungsvorschlag außerhalb der Buchungsberechtigung der Dienststelle soll in der Begründung angegeben werden.	Keine
Prüfung zentraler Ausgleich durch Stk	Stk prüft den Antrag, bearbeitet diesen, ergänzt evtl. eine zentrale Deckung und genehmigt bzw. lehnt den Antrag ab.	Keine
Genehmigung Budgetveränderung durch Stk	Die Budgetveränderung wird von Stk im System genehmigt. Die Budgetbuchungen werden in einer „Vorgangsliste“ dokumentiert und stehen allen Beteiligten als Information zur Verfügung.	Berechtigung Stk. Nullsaldo Betrag. IA Sender = IA Empfänger.
Info BIC Info Dienststelle	Information an die Dienststelle und BIC über die erfolgte Budgetveränderung (außerhalb SAP / elektronisch).	Keine

**8.2.3.6 Prozess PI9: Buchung einseitige investive Mittelveränderung**

Unter diesem Prozess werden insbesondere einseitige Mittelveränderungen bei Investitionsmaßnahmen, beispielsweise der Einzug von Mitteln des Teilbudgets I2, vorgenommen. Eine Antragstellung durch die betroffene Dienststelle ist möglich, aber nicht notwendig, die Genehmigung erfolgt durch Stk.

**8.2.3.7 Prozess PV1: VE-Buchung innerhalb einer Investitionsmaßnahme**

Umschichtungen von Verpflichtungsermächtigungen (VE) zwischen Aufträgen innerhalb einer Maßnahme (das heißt innerhalb einer Maßnahmen- oder Pauschalenummer) sind eigenverantwortlich durch die zuständige Dienststelle möglich. Dabei kann neben der Ermächtigung auch eine bereits vorhandene Freigabe umgeschichtet werden.

Aktivität	Beschreibung	Validierung
Identifikation Umschichtungsbedarf	Durch die investitionsverantwortliche Dienststelle wird festgestellt, dass VE innerhalb einer Investitionsmaßnahme umzuschichten sind. Dabei kann neben der Ermächtigung auch eine bereits vorhandene Freigabe umgeschichtet werden.	Keine
Erfassung und Genehmigung Budgetveränderung I2 + Info Stk + Info BIC	Die Veränderung wird von der Dienststelle im System erfasst und genehmigt. Die Buchung erfolgt auf Ebene Innenauftrag und Kostenart für den Sender und den Empfänger. Die Buchungen werden in einer „Vorgangsliste“ dokumentiert und stehen der Stadtkämmerei, aber auch der Dienststelle, als Information zur Verfügung. Information an Stk und BIC über die erfolgte Budgetveränderung (außerhalb SAP/elektronisch).	Berechtigung DSt. Nullsaldo Betrag. IA Sender = IA Empfänger.

**8.2.3.8 Prozess PV2: VE-Buchung zwischen Investitionsmaßnahmen (mit Deckung)**

Stellt eine investitionsverantwortliche Dienststelle einen Mehrbedarf bezüglich der Verpflichtungsermächtigungen bei einer Investitionsmaßnahme fest und kann diesen nicht in der Maßnahme selbst ausgleichen, hat sie eine mögliche Deckung bei den anderen den durch sie verantworteten Investitionsmaßnahmen zu prüfen und diese im Antrag an Stk anzugeben. Gleichzeitig kann eine Freigabe von ermächtigten Beträgen beantragt werden. Die Prüfung und Genehmigung des Antrags erfolgt durch Stk. Die Aktivitäten und Validierungen entsprechen dem Prozess PI2.

**8.2.3.9 Prozess PV3: VE-Freigabe von investiven Ansätzen im Teilbudget I2**

Die mit dem Haushalt beschlossenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen werden von Stk zentral auf Antrag der Dienststellen freigegeben. Für die reine Freigabe von VE, das heißt ohne gleichzeitige Umschichtung, wird ein separater Prozess PV3 definiert, ansonsten erfolgt die Freigabe im Rahmen des Prozesses PV2 beziehungsweise PV4. Die Aktivitäten und Validierungen entsprechen dem Prozess PI3.

### 8.2.3.10 Prozess PV4: VE-Buchung zwischen Investitionsmaßnahmen (ohne Deckung)

Stellt eine investitionsverantwortliche Dienststelle einen Mehrbedarf bezüglich der Verpflichtungsermächtigungen bei einer Investitionsmaßnahme fest, der nicht durch andere von ihr verantworteten Investitionsmaßnahmen gedeckt werden kann, so dass entweder gar keine Deckung oder nur eine Deckung außerhalb der Produkte, für die die Dienststelle eine Berechtigung im System besitzt, vorgeschlagen werden kann, ist dieser Prozess einschlägig. Hier ist nur die Eingabe der Empfängerinformationen verpflichtend, die Deckung, das heißt die Senderinformationen werden durch Stk zentral eingegeben. Ein eventueller Deckungsvorschlag kann im Text der Antragsbegründung angegeben werden. Gleichzeitig kann eine Freigabe von ermächtigten Beträgen beantragt werden. Die Prüfung und Genehmigung des Antrags erfolgt durch Stk. Die Aktivitäten und Validierungen entsprechen Prozess PI8.

## 8.3 Ziele und Kennzahlen im Haushaltsvollzug

Ein Kernelement des Produkthaushalts der Stadt Nürnberg ist die Verbindung der auf Produktebene ermächtigten Budgets mit Zielen und Kennzahlen. Genauso wie die Planung von Zielen und Kennzahlen in die Prozesse zur Haushaltsaufstellung eingebunden sind, müssen im Haushaltsvollzug bei jeder Veränderung von Budgets immer auch die Planwerte zu den Kennzahlen überprüft werden. Bei der unterjährigen Veränderung von Schwerpunktsetzungen im Haushalt sind die Planwerte zu Kennzahlen fortzuschreiben. Dies erfolgt immer auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses durch den Stadtrat.

Mit dem Haushaltsplan beschlossene Planwerte für Kennzahlen müssen im SAP-System analog zu den Finanzdaten unverändert erhalten bleiben. Eine Fortschreibung der Planwerte erfolgt auch für Kennzahlen daher in einer separaten Planversion.

Planwerte für Kennzahlen auf Produktebene können nur mit Zustimmung des Stadtrats verändert werden. Eine Kompetenzregelung für Dienststellen, Stk oder Ref. II analog den Budgetwertgrenzen gibt es für Ziele und Kennzahlen nicht.

Es wird keine Neuberechnung von Kennzahlen, die über das SAP-System automatisch berechnet werden (zum Beispiel: „Zuschussbedarf pro Einwohner“), durchgeführt, wenn Budgetplandaten verändert werden. Ziele und Kennzahlen auf Leistungsebene (Kennzahlen, die nicht im Haushalt dargestellt werden) sollen unterjährig, soweit sie nicht als Produktkennzahl verwendet werden, nicht verändert werden. Die Abweichungen sind entsprechend in den Controllinggesprächen zu erläutern.

Das eben beschriebene Verfahren ist der idealtypische Endausbauzustand und soll im Laufe der kommenden Jahre sukzessive umgesetzt werden. In den Haushaltsjahren 2014 bis 2016 werden übergangsweise noch keine Planwertänderungen für im Haushalt abgedruckte Kennzahlen vorgenommen. Eine Anwendung zur Veränderung von Planwerten dieser Kennzahlen wird dementsprechend voraussichtlich erst ab dem Haushaltsjahr 2017 benötigt.

## 8.4 Personal-/Stellenplanbewirtschaftung

### 8.4.1 Grundsätze der Bewirtschaftung des Teilbudgets K2

Die Grundlage für die Belastung des Teilbudgets K2 ist die Gehaltszahlung (Grundgehalt) an die Stelleninhaber/innen im jeweiligen Monat. Wird kein Grundgehalt gezahlt (zum Beispiel bei einer Beurlaubung ohne Lohnfortzahlung, beim Ende der Fortzahlung im Krankheitsfall, bei einer [teilweise] unbesetzten Stelle) wird das Teilbudget K2 in diesem Umfang nicht belastet, so dass die eingeplanten Personalkostenansätze dem Produkt-Budget in entsprechender Höhe zur anderweitigen Verwendung im Rahmen der Budgetregeln zur Verfügung stehen.

Wie unter Nr. 2.1.2 beschrieben, werden die ermittelten Durchschnittspersonalkosten je Entgelt- beziehungsweise Besoldungsgruppe sowohl bei der Budgetplanung wie auch bei der Budgetbewirtschaftung in gleicher Höhe angewendet und dürfen unterjährig für die Budgetsteuerung des jeweiligen Haushaltsjahres nicht geändert werden. Damit werden bei Planung und Bewirtschaftung die gleichen Werte zugrunde gelegt.

Die Ermittlung der Budgetbelastung (sogenannte "Normkosten") erfolgt technisch auf der Basis eines in SAP HCM ermittelten Faktors "abgerechnete Vollkraft" ("aVK") mit der monatlichen Gehaltsabrechnung. Dieser Faktor wird grundsätzlich mit den aus dem Stellenwert der Planstelle (nicht der persönlichen Eingruppierung der/des Mitarbeiters/in) resultierenden Durchschnittspersonalkosten multipliziert und das Budget mit dem entsprechenden Betrag belastet.

Die Steuerungsmöglichkeiten im Teilbudget K2 ergeben sich damit im Wesentlichen durch den Umfang der Stellenbesetzung und somit der "abgerechneten Vollkraft", zum Beispiel durch temporäre Freihaltung einer Stelle. In Anlage 4 sind die Grundlagen und Festlegungen zur Ermittlung der aVK dargestellt.

Unverbrauchte Mittel des K2-Budgets im Bereich der Kindertagesstätten, die aus Stellen(anteilen) von Kinderpfleger/innen, Erzieher/innen beziehungsweise Sozialpädagogen/innen (inklusive Einrichtungsleitungen und stellvertretende Einrichtungsleitungen) resultieren, können nicht als Budgetüberschüsse im Sinne von Nr. 8.4.2 Budgethandbuch verwendet werden. Alle anderen Stellen (zum Beispiel Regionalleitungen, Hausmeister/innen) sind hiervon nicht betroffen. Analoges gilt für den Bereich der Schulen, soweit es sich um Stellen für Lehrpersonal handelt. Betroffen sind grundsätzlich die folgenden Produkte:

- 215200 Schulaufwand für städtische Realschulen
- 217200 Schulaufwand für städt. Gymnasien/Kolleg
- 218100 Schulaufwand für städtische Schulzentren
- 231100 Schulaufwand f. städt. berufl. Schulen
- 365100 Kommunale Kinderkrippen
- 365101 Kommunale Kindergärten
- 365200 Kommunale Kinderhorte

### 8.4.2 Verwendung von Budgetüberschüssen

Freie Mittel aus dem Teilbudget K2 und (im Rahmen der Deckungsregeln) aus dem Teilbudget K1 können wie nachfolgend dargestellt verwendet werden:



Lfd. Nr.	Thema	Festlegungen/Hinweise
1	<b>Bereitstellung überplanmäßiger Kapazität</b>	<p>Aufgrund von haushaltsrechtlichen Vorschriften (Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO) kann überplanmäßige Personalkapazität nur für neue Aufgaben und längstens bis zur Genehmigung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus muss die Finanzierung der überplanmäßigen Personalkapazität sichergestellt sein.</p> <p>Zur Sicherstellung der Finanzierung können freie Budgetmittel verwendet werden. Die Bereitstellung überplanmäßiger Kapazität ist - wie bisher - bei OrgA zu beantragen.</p>
2	<b>Befristete Kapazitätsaufstockung durch Mehrarbeit</b>	<p>Freie Budgetmittel können dazu verwendet werden, die Stundenkapazität teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter/innen durch Anordnung von Mehrarbeit befristet aufzustocken. Dafür gelten insbesondere die folgenden Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Stunden können bis maximal zur Vollbeschäftigung aufgestockt werden.</li> <li>- Die Aufstockung ist grundsätzlich auf maximal 6 Monate befristet.</li> <li>- Die Summe der Mehrarbeitsvergütungen soll (zunächst probeweise) 1 % der Personalaufwendungen im K2 pro Jahr nicht übersteigen.</li> <li>- Neue Beschäftigungsverhältnisse dürfen nicht begründet werden.</li> </ul> <p>Das Teilbudget K2 wird durch Mehrarbeit in gleicher Höhe wie bei regulär erbrachten Arbeitsstunden belastet (siehe Anlage 4 Nr. 11).</p> <p>Die Dienststellen entscheiden eigenverantwortlich. Die Arbeitszeiten sind wie tatsächlich geleistet zu dokumentieren. In den Excel-Arbeitszeitkarten ist im Tabellenblatt "Pers" monatlich die Anzahl der ausbezahlten Mehrarbeitsstunden einzutragen, um so das Zeitguthaben zu reduzieren. Die Zahlbarmachung erfolgt durch die Dienststellen in SAP HCM über den Time Managers Workplace (TMW). Die angefallenen Mehrarbeitsstunden sind monatlich mit den Lohnarten LA 3750 (Tarifbeschäftigte) und LA 3711 (Beamte) anzuweisen.</p>
3	<b>Befristete Besetzung budgetfinanzierter Stellen</b>	<p>Zum Haushalt 2015 wurden 30 Planstellen für budgetfinanzierte Beschäftigung geschaffen.</p> <p>Sofern freie Budgetmittel im erforderlichen Umfang vorhanden sind, stehen diese Stellen den Dienststellen ohne Bedarfsprüfung zur befristeten Kapazitätsaufstockung zur Verfügung. Damit wird es beispielsweise möglich, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sich bei der Nachbesetzung bisherige/r und neue/r Stelleninhaber/in zeitlich überlappen (um einen Wissenstransfer zu ermöglichen),</li> <li>- bei Arbeitsspitzen zusätzliches Personal bereitgestellt werden kann oder arbeitszeitvertraglich oder beamtenrechtlich vereinbarte Stundenaufstockungen erfolgen,</li> <li>- für die Abarbeitung von Bearbeitungsrückständen aufgrund Krankheit befristet zusätzliches Personal bereitgestellt werden kann oder arbeitszeitvertraglich oder beamtenrechtlich vereinbarte Stundenaufstockungen erfolgen oder</li> <li>- Projekte unterstützt werden können.</li> </ul> <p>Für die Besetzung dieser budgetfinanzierte Stellen gelten die folgenden Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Stellen werden zentral im Stellenpool Gesamtstadt ausgewiesen (Stellen Nr. 111.2010 bis 111.2300).</li> <li>- Im Haushalt werden für die Finanzierung dieser Stellen keine weiteren Mittel eingeplant, die Finanzierung der Besetzung muss daher vollständig aus den Budgets der städtischen Dienststellen erfolgen.</li> <li>- Die Belastung der Budgets erfolgt durch PA in SAP HCM über den Infotyp 0027 ("Abweichende Kostenverteilung"). Um eine Belastung des Budgets in Höhe der Eingruppierung der/des Mitarbeiter/in zu erzielen, werden alle Mitarbeiter/innen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Thema	Festlegungen/Hinweise
		<p>auf die Stellen angerechnet (Typ B: Budget-Anrechnung).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine budgetfinanzierte Beschäftigung ist ohne Bedarfsprüfung für maximal 6 Monate, mit Zustimmung des Controllingteams (Stk und OrgA) für maximal 12 Monate und über den Jahreswechsel hinweg möglich.</li> <li>- Eine Höhergruppierung bzw. Beförderung auf der Basis einer budgetfinanzierten Beschäftigung kommt nicht in Betracht.</li> <li>- Die Besetzung freier regulärer Stellen(-anteile) bzw. die Anrechnung auf freie Stellen(-anteile) im Stellenplan Teil A der Dienststelle muss vorrangig erfolgen. Eine Umsetzung von einer Stelle im Stellenplan Teil A auf eine Stelle zur budgetfinanzierten Beschäftigung ist grundsätzlich nicht möglich.</li> </ul> <p>Das Verfahren zur Besetzung der budgetfinanzierten Stellen wird von PA durchgeführt. Das Controllingteam (Stk und OrgA) ist per Abdruck zu beteiligen. Sofern das Tätigkeitsspektrum der budgetfinanzierten Beschäftigung dem einer vorhandenen Planstelle entspricht und damit der tarifliche Wert der Tätigkeit bekannt ist, ist die Nummer der Vergleichsstelle im Antrag anzugeben. Ansonsten ist OrgA zur Bewertung der Tätigkeit zu beteiligen (Arbeitsplatzbeschreibung erforderlich).</p>
4	<b>Kurzfristige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse</b>	<p>Freie Budgetmittel können dazu verwendet werden, kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse nach § 8 SGB IV zu vereinbaren. Der Abschluss der entsprechenden Arbeitsverträge erfolgt durch PA. Einzelheiten hierzu sind in der Mitteilung Nr. 53 A vom 18.09.2014 geregelt.</p> <p>Außerdem sind Beschäftigungsverhältnisse <u>in finanziell geringem Umfang</u> (derzeit 450 €/Monat) möglich, soweit die Aufgabe nicht dauerhaft in den laufenden Geschäftsbetrieb eingegliedert ist (maximal 6 Monate). Die Abwicklung muss ebenfalls über PA erfolgen. Bei wiederkehrendem Einsatz ist ein Schaffungsantrag erforderlich.</p> <p>Entsprechende Beschäftigungsverhältnisse werden im Stellenplan auf der Position xxx.9979 ("Aushilfen/geringfügig Beschäftigte") ausgewiesen.</p>
5	<b>Übertragung der K2-Mittel in die Teilbudgets K1 oder I1</b>	<p>Freie Budgetmittel können in die Teilbudgets K1 (Sachmittel) und I1 (Bewegliches Vermögen) übertragen werden. Damit kann beispielsweise auch die Vergabe von Arbeiten finanziert werden. Hierbei sind allerdings die bestehenden gesetzlichen und innerstädtischen Regelungen zu beachten. Weitere Erläuterungen hierzu befinden sich in den Kapiteln 4.1.1. (Teilbudget K1) und 4.1.6 (Teilbudget I1).</p>

Über das Berichtswesen werden die entsprechenden Steuerungsinformationen zur Verfügung gestellt.

Die bei der Stadt Nürnberg geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen finden Anwendung.

### 8.4.3 Einzelfallregelungen

Im Detail gelten folgende Regelungen für die Bewirtschaftung des Teilbudgets K2:

Lfd. Nr.	Thema	Festlegungen/Hinweise
0	<b>Abweichung Stellenwert - Eingruppierung Mitarbeiter/in</b>	Bei einer vom Stellenwert abweichenden Eingruppierung der/des Stelleninhabers/in entstehen keine Budgeteffekte, da grundsätzlich der Stellenwert für Budgetplanung und Bewirtschaftung maßgeblich ist (Ausnahme: Nr. 5). Die haushaltsrechtlichen

Lfd. Nr.	Thema	Festlegungen/Hinweise
	<b>Abweichung Umfang Stelle (VK-Anteil) - VK-Anteil Mitarbeiter/in</b>	Regelungen zur Stellenbesetzung bleiben davon unberührt.  Bei einer Abweichung des VK-Anteils der Mitarbeiter/innen von der Stellen-VK entstehen budgetmittelfreisetzende (VK-Anteil Mitarbeiter/in < VK-Anteil Stelle) bzw. -budgetbelastende (VK-Anteil Mitarbeiter/in > VK-Anteil Stelle) Wirkungen.
1	<b>Umgang mit neu geschaffenen Planstellen</b>	Die Bereitstellung der Mittel erfolgt pauschal ab 01.04. des Haushaltsjahres (3-monatige Kürzung des Mittelansatzes bei neu geschaffenen Planstellen, da die Stellen erst nach der Haushaltsgenehmigung besetzt werden dürfen). Sofern der Haushalt vor dem 01.04. genehmigt wird, können die Stellen zu Lasten des Budgets vorzeitig besetzt werden. Eine Stellenbesetzung nach dem 01.04. hat budgetmittelfreisetzende Wirkung.
2	<b>Besetzung einer Stelle mit Alternativwert (Tarifbeschäftigte/r auf Beamten-Stelle und umgekehrt)</b>	siehe Nr. 1: Eine vom Stellenwert abweichende Eingruppierung der/des Stelleninhabers/in hat grundsätzlich keine Budgeteffekte, da der Stellenwert für Budgetplanung und Bewirtschaftung maßgeblich ist (Ausnahme: Nr. 5).
3	<b>Hebung von Beamtenstellen zum Haushalt</b> Beförderungen auf zum Haushalt gehobenen Planstellen finden erst mit der Haushaltsgenehmigung statt. Die Mittel für die höhere Besoldungsgruppe werden aber bereits ab 01.01. des Haushaltsjahres eingeplant.	siehe Nr. 1: Die Besoldungsgruppe der/des Stelleninhaber/in spielt bei der Budgetplanung und Bewirtschaftung keine Rolle (die Mittel für den höheren Stellenwert werden ab 01.01. eingeplant und belastet). Der Umgang mit Höhergruppierungen von Tarifbeschäftigten wird in Nr. 8 beschrieben.
4	<b>zbV-Stellen = Einsatzreserve, zur besonderen Verwendung (Stellen Nr. 111.1010 - 111.1100)</b>	Für kurzfristige Bedarfe, bei denen aus haushaltsrechtlichen Gründen keine überplanmäßige Kapazität bereitgestellt werden kann, stehen im Stellenplan "zbV-Stellen" zur Verfügung. Die Finanzmittel für diese Stellen werden beim zentralen Produkt 612100 (Allg. Finanzwirtschaft; Kostenstelle L612100999) bereitgestellt.  Auf zbV-Stellen beschäftigte Mitarbeiter/innen werden zu Lasten des Produktes/der Leistung für die sie tätig werden verrechnet (keine Kostentragung durch zentrales Produkt "Allg. Finanzwirtschaft"). Um dies sicherzustellen ordnet PA bei der Besetzung einer zbV-Stelle die konkrete Leistung über den SAP HCM Infotyp 0027 ("Abweichende Kostenverteilung") zu.  Das Teilbudget K2 beim jeweiligen Produkt wird zu Lasten der Allgemeinen Finanzwirtschaft aufgestockt.  Die an den zbV-Stellen hinterlegten Kostenstellen der Allgemeinen Finanzwirtschaft bleiben unverändert, da die Mittel in der nächsten Haushaltsplanung wieder hier eingeplant werden müssen.  Das Verfahren zur Besetzung der zbV-Stellen wird von OrgA durchgeführt. In einem Antrag sind der Bedarf und die Dringlichkeit darzustellen.

Lfd. Nr.	Thema	Festlegungen/Hinweise
5	<p><b>Anrechnung auf eine Planstelle</b>                      Sofern die Kapazität einer Planstelle nicht voll ausgeschöpft wird, besteht die Möglichkeit entsprechend des monetären Wertes des freien Stellenanteils befristet auch Mitarbeiter/innen einzusetzen, die abweichend vom Stellenwert eingruppiert sind.</p> <p><i>Beispiel für Anrechnung<sup>4</sup>:</i></p> <p><i>Stelle</i>                      E 10 - 1,00 VK =&gt; 51.700 € Durchschnittskosten (Planansatz)</p> <p><i>Mitarbeiter</i>                      E 9 - 0,50 VK =&gt; 25.850 € Durchschnittskosten (Ist)</p> <p>A 13 - 0,33 VK =&gt; 25.850 € Durchschnittskosten (Ist)</p> <p>=&gt; monetärer Wert der Stelle und der Besetzung/Anrechnung sind gleich</p>	<p>Verfahrensvarianten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Anrechnung aus personalwirtschaftlichen Gründen</u> (durch PA veranlasst)                      In diesem Fall greifen die regulären Budgetregeln, so dass die persönliche Eingruppierung der/des angerechneten Mitarbeiters/in für das Budget keine Rolle spielt. Bei der Stellenzuordnung in SAP HCM (Infotyp "Verknüpfungen" [IT 1001]) wird von PA - wie bisher - als Verknüpfungspriorität (Verknüpfungstyp A 008 - "Inhaber") ein <b>"A"</b> (für <b>Anrechnung</b>) hinterlegt.</li> <li>- <u>Anrechnung auf Veranlassung der Dienststelle</u>                      In diesem Fall wird für die Belastung des K2-Budgets nicht der Stellenwert aus der Planstelle, sondern die persönliche Eingruppierung der/des angerechneten Mitarbeiters/in zugrunde gelegt werden.</li> </ul> <p>Bei der Stellenzuordnung in SAP HCM (Infotyp "Verknüpfungen" [IT 1001]) wird - wie bisher - als Verknüpfungspriorität (Verknüpfungstyp A 008 - "Inhaber") ein <b>"B"</b> (für <b>Budget-Anrechnung</b>) hinterlegt.</p> <p><b>Budgeteffekt - Anrechnung "A"</b>                      (Anrechnung aus personalwirtschaftlichen Gründen)</p> <p><i>Ist-Normkosten:</i>                      0,50 VK x 51.700 € (E 9 aus Stellenwert) = 25.850 €                      0,33 VK x 51.700 € (E 9 aus Stellenwert) = <u>17.060 €</u> A  <span style="float: right;">42.910 €</span></p> <p>=&gt; positiver Budgeteffekt: 8.790 €</p> <p><b>Budgeteffekt - Anrechnung "B"</b>                      (Anrechnung auf Wunsch der Dienststelle)</p> <p><i>Ist-Normkosten:</i>                      0,50 VK x 51.700 € (E 9 aus Stellenwert) = 25.850 €                      0,33 VK x 78.300 € (A 13 aus persönlicher Eingruppierung) = <u>25.850 €</u> B  <span style="float: right;">51.700 €</span></p> <p>=&gt; kein Budgeteffekt</p>
6	<p><b>Abweichung Plan/Ist bei doppelt bewerten Stellen</b>                      Bei doppelt bewerten Stellen (z. B. BGr. A 9/A 10) liegt der Planung ein Durchschnittsbetrag beider Besoldungsgruppen zugrunde. In diesem Durchschnittsbetrag wurde die Verteilung der Stelleninhaber/innen in der jeweiligen BGr. entsprechend gewichtet.</p>	<p>siehe Nr.1:                      Eine vom Stellenwert abweichende Eingruppierung der/des Stelleninhabers/in hat grundsätzlich keine Budgeteffekte, da der Stellenwert für Budgetplanung und Bewirtschaftung maßgeblich ist (Ausnahme: Nr. 5).</p>

<sup>4</sup> Alle Beträge wurden gerundet.

Lfd. Nr.	Thema	Festlegungen/Hinweise
7	<p><b>Außertarifliche Beschäftigungsverhältnisse (AT)</b>                      Für außertarifliche Beschäftigungsverhältnisse existieren bisher keine Durchschnittskosten. Dies ist auch kaum realisierbar, da ein Sammelsurium sehr spezieller nicht unter den TVöD fallender Beschäftigungsverhältnisse unter dieser "Tarifgruppe" zusammengefasst wird.</p>	<p>Im Stellenplan werden keine Planstellen als "AT-Stellen", sondern immer mit konkreten Stellenwerten ausgewiesen (z. B. Stelle VGr. I – E 15Ü; Mitarbeiter/in AT).                      Da für Budgetplanung und Bewirtschaftung grundsätzlich der Stellenwert und nicht die Eingruppierung der Mitarbeiter/innen zugrunde gelegt wird, ist dies für das Budget unproblematisch.</p> <p>Eine "Anrechnung auf Stellen im Stellenplan" (vgl. Nr. 5 – Anrechnung Typ „B“) ist bei außertariflich beschäftigten Mitarbeiter/innen wegen der fehlenden Eingruppierung nicht möglich.</p>
8	<p><b>Umgang mit unterjährigen Stellenwertänderungen (durch POA-Beschluss oder den Vollzug von kw-Vermerken)</b></p>	<p>Die Haushaltsermächtigung im Teilbudget K2 wird durch Stk entsprechend angepasst, so dass hier keine budgetmittelfreisetzenden bzw. budgetbelastenden (zum Beispiel bei Höhergruppierung von Tarifbeschäftigten) Wirkungen entstehen.</p>
9	<p><b>Umgang mit unterjährigen Stelleneinzügen (durch Realisierung von kw-Vermerken oder Umorganisationen)</b></p>	<p>Die Haushaltsermächtigung im Teilbudget K2 wird durch Stk entsprechend angepasst, so dass hier keine budgetmittelfreisetzenden bzw. budgetbelastenden Wirkungen entstehen.                      Soweit der Stelleneinzug bereits vorab planbar ist (z. B. beim Eintritt der/des Stelleninhabers/in in die Freistellungsphase der Altersteilzeit auf einer kw-Stelle) wird die Planstelle bereits vorab entsprechend terminiert. In diesen Fällen wird der spätere Stelleneinzug bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.</p>
10	<p><b>Umgang mit unterjährigen (ggf. produktübergreifenden) Kostenstellenänderungen</b></p>	<p>Durch eine unterjährige produktübergreifende Änderung von Kostenstellen im Stellenplan laufen produktbezogenen Budgetansatz und Budgetbelastung auseinander.</p> <p>Die Zulässigkeit und das Verfahren für produktübergreifende Ansatzumschichtungen sind im Kapitel 4 beschrieben. Im Rahmen der jeweiligen Zulässigkeit können Ansatzumschichtungen von der Dienststelle, Stk und Ref. II vorgenommen werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit organisatorischen Änderungen in der Dienststelle ändert OrgA die Kostenstellen im Stellenplan; bei unterjährigen Änderungen hat die Dienststelle für ausreichende Deckung im jeweiligen K2-Budget zu sorgen.</p> <p>Die Grundsätze und das Verfahren hierzu sind im Kapitel 4 dargestellt.</p>

Lfd. Nr.	Thema	Festlegungen/Hinweise
11	<p><b>Abordnungen <u>zu anderen</u> Arbeitgebern/ Dienstherren im Lehrerbereich</b>                      Lehrkräfte werden gegen Kostenersatz (zum Teil stundenweise) an Dritte abgeordnet.</p>	<p>Analog der Regelung in anderen Bereichen werden abgeordnete Lehrkräfte auf regulären Planstellen geführt.</p> <p>Die Planstellen werden mit dem Stellenvermerk Z (zuschussabhängig) im Stellenplan Teil A zentral bei 3. BM ausgewiesen und auf eine zentrale Leistung (derzeit<sup>5</sup>: L111233007 - "sonstige überplanmäßige Positionen") verbucht.                      Parallel hierzu muss für den Kostenersatz von der Dienststelle ein entsprechender Einnahmeansatz im Teilbudget K2 eingeplant werden.</p>
12	<p><b>Abordnungen <u>zu anderen</u> Arbeitgebern/ Dienstherren</b>  <b>Sonderfall:</b>  <b>staatliche/städtische Wirtschaftsschule (B 12)</b>                      Die Lehrkräfte an der B 12 sind - unabhängig davon, ob sie für den staatlichen oder den städtischen Teil der Wirtschaftsschule tätig sind - städtische Mitarbeiter/innen.                      Im Stellenplan der B 12 sind (ohne Differenzierung) Planstellen sowohl für den staatlichen, als auch für den städtischen Teil der Wirtschaftsschule ausgewiesen. Vom Freistaat Bayern werden die Personalkosten für den Unterricht an der "staatlichen" Wirtschaftsschule erstattet.</p>	<p>Im Teilbudget K2 des Produktes 231100 ("Schulaufwand für städtische berufliche Schulen"; Kostenstelle V231100010) muss von der Dienststelle ein Einnahmeansatz für die Personalkosten-erstattung durch den Freistaat Bayern eingeplant werden.</p>
13	<p><b>Abordnungen <u>zu anderen</u> Arbeitgebern/Dienstherren allgemein</b></p>	<p>In den letzten Jahren wurden entsprechende Planstellen mit dem Stellenvermerk Z (zuschussabhängig) für alle abgeordneten Mitarbeiter/innen im Stellenplan Teil A eingerichtet.                      Für die Kostenerstattung muss von der Dienststelle ein entsprechender Einnahmeansatz im Teilbudget K2 eingeplant werden.</p>
14	<p><b>Abordnungen <u>von anderen</u> Arbeitgebern/ Dienstherren</b>  <b>insb. Gestellungskräfte im Lehrerbereich</b>                      Von den Kirchen werden insbesondere (Religions-) Pädagogen zur Stadt Nürnberg abgestellt. Sie werden je auf eine reguläre Planstelle eingewiesen. Die Gestellungskräfte werden als außertarifliche Beschäftigungsverhältnisse geführt (Tarifgruppe „AT“).                       Die Gestellungskräfte erhalten ihre Bezüge von ihrem jeweiligen Arbeitgeber (zum Beispiel Evangelische Landeskirche; Erzbischöfliches Ordinariat). Diese Arbeitgeber stellen der Stadt Nürnberg entsprechende Rechnungen.</p>	<p>Gestellungskräfte erhalten von der Stadt Nürnberg keine monatlichen Bezügezahlungen. Die für ihre Planstelle eingeplanten Budgetmittel stehen damit für die Begleichung der "Gestellungs-Rechnungen" zur Verfügung.</p> <p>Der Rechnungsbetrag unterscheidet sich aufgrund der abweichenden Eingruppierungsstruktur bei den Kirchen jedoch deutlich von den städtischen Durchschnittskosten. Die regulär eingeplanten Mittel reichen daher in der Regel nicht aus.</p> <p>künftiges Verfahren:                      Die für Gestellungskräfte benötigten (bereits vorhandenen) Planstellen werden besonders gekennzeichnet (Funktionsbezeichnung: "Gestellungs-kraft"; neuer Stellenvermerk "Y" =&gt; nicht bei Haushaltsplanung zu berücksichtigen).                      Für diese Planstellen erfolgt keine automatische Planung bei der Haushaltsplanaufstellung.                      Die erforderlichen Mittel werden von der Dienststelle manuell</p>

<sup>5</sup> Ob hier eine eigene Leistung "Abordnungen zu anderen Arbeitgebern/Dienstherren" eingerichtet wird ist noch zu prüfen. Dies würde das Controlling erleichtern.

Lfd. Nr.	Thema	Festlegungen/Hinweise
		<p>geplant und durch die Begleichung der Rechnungen bewirtschaftet.</p> <p>Die Verbuchung erfolgt bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern auf Kostenart 62540000 "Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich" im <u>K1-Budget</u>.</p>
15	<p><b>Ausbezahlung von Überstunden<sup>6</sup>/Mehrarbeit<sup>7 + 8</sup></b></p>	<p>Die Auszahlung von Mehrarbeit bzw. Überstunden erfolgt zu Lasten des Teilbudgets K2.</p> <p>Mehrarbeit wird in VK umgerechnet und belastet mit den entsprechenden Durchschnittskosten das Teilbudget K2 (siehe Anlage 4 Nr. 11).</p> <p>Die Arbeitszeiten sind wie tatsächlich geleistet zu dokumentieren. In den Excel-Arbeitszeitkarten ist im Tabellenblatt "Pers" monatlich die Anzahl der ausbezahlten Stunden einzutragen, um so das Zeitguthaben zu reduzieren. Die Zahlbarmachung erfolgt durch die Dienststellen in SAP HCM über den Time Managers Workplace (TMW).</p>
16	<p><b>Stellen für Interkomm. Zusammenarbeit (besetzt mit Mitarbeiter/in aus einer IZ-Stadt)</b>                      Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit den Städten Fürth, Erlangen und Schwabach wurden bei StA Stellen geschaffen, die zunächst mit Mitarbeitern/innen aus einer IZ-Stadt besetzt wurden (Arbeitsgeber/Dienstherr sind die Städte Fürth, Erlangen oder Schwabach). Die Bezüge werden von der jeweiligen IZ-Stadt an die/den Mitarbeiter/in gezahlt.</p> <p>Die Stellen sind mit dem Stellenvermerk "I" als Stellen im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit gesondert gekennzeichnet.</p>	<p>Solange die Stellen mit Mitarbeitern/innen aus Fürth, Erlangen oder Schwabach besetzt sind, werden sie mit dem Stellenvermerk "X" (gesperrt) gekennzeichnet.</p> <p>Für gesperrte Planstellen werden keine Mittel im Teilbudget K2 eingeplant.</p> <p>Sollte eine IZ-Stelle mit städtischen Mitarbeiter/innen besetzt werden, werden die Stellen entsperrt (Stellenvermerk "X" wird entfernt). Es gelten dann die normalen Budgetregeln.</p>

Tarifbeschäftigte:

<sup>6</sup> § 7 Abs. 7 TVöD: "Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden."

<sup>7</sup> § 7 Abs. 6 TVöD: "Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) leisten."

Beamte:

<sup>8</sup> Art. 87. Abs. 2 BayBG: "1 Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. <sup>2</sup> Werden sie durch dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. <sup>3</sup> Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamte und Beamtinnen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Vergütung erhalten."

## 8.5 Budgetabschluss

Bei Fortbestand des Leistungszwecks können nicht ausgeschöpfte Budget- und Haushaltsermächtigungen in das Folgejahr übertragen werden (siehe Kapitel 5).

Am Ende des Haushaltsjahres soll dabei allerdings grundsätzlich kein automatisierter Budgetübertrag von Überschüssen oder Fehlbeträgen nach starren Kriterien erfolgen. Die Ergebnisse sind detailliert bezüglich der Verantwortlichkeit und Zurechenbarkeit zur Dienststelle zu analysieren und in den Controllinggesprächen nach Ende des Haushaltsjahres mit dem jeweiligen Controllingteam abzustimmen. Grundlage für die Abstimmung der Haushalts- und Budgetreste sind die entsprechenden regulären Berichte bezüglich Leistungen und Produkten inklusive der Ziele und Kennzahlen. Auf Grund dieser Anforderung an die Controllinggespräche und auch auf Grund der größeren Budgetumfänge, in denen auch schlecht planbare und stark schwankende Ansätze enthalten sind, ergibt sich die besondere Bedeutung der regelmäßigen Controllinggespräche.

Aufwandsunterschreitungen und Ertragsüberschreitungen sind zwar, entsprechend der Definition eines Budgets, grundsätzlich mit Aufwandsüberschreitungen und Ertragsunterschreitungen innerhalb des Budgets deckungsfähig - jedoch führen beispielsweise unerwartete Ertragseingänge in erheblicher Höhe, die ohne spezielle Mitwirkung der Dienststelle entstanden sind (sogenannte „windfall profits“ - nicht „managementbedingte Verbesserungen, siehe auch Gliederungspunkt 4.2.2.), nicht automatisch zu einem übertragbaren Budgetüberschuss, sondern werden unter Umständen zur Deckung von Mehraufwendungen in anderen Budgets, Geschäftsbereichen oder auf der Ebene des Gesamthaushalts verwendet („Einzüge“). Ebenso sind unerwartete, von der Dienststelle nicht zu verhindernde Mehraufwendungen in erheblicher Höhe grundsätzlich aus dem Budget zu decken, im Einzelfall kann hier jedoch nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der „Deckungshierarchie (Produkt – Dienststelle – Geschäftsbereich) eine Deckung aus dem Gesamthaushalt erfolgen und führt daher nicht zu einem Vortrag des Fehlbetrags („Nachtrag“). Ebenso sind zweckgebundene Mittelansätze (unter anderem dauerhafte Projektmittel) zu berücksichtigen.

Der Budgetabschluss zum Ende des Haushaltsjahres beinhaltet folgende Schritte:

1. Ergebnisanalyse durch die Dienststelle/Organisationseinheit und das Controllingteam.
2. Dienststelleninterner Ausgleich (produktintern und produktübergreifend).
3. Gemeinsame Ermittlung des vorläufigen Budgetergebnisses unter Bereinigung oben genannter Sondereinflüsse. Feststellung eventuell verbleibender Deckungsbedarfe und Ermittlung von Deckungsmöglichkeiten entsprechend den Regeln der hierarchischen Deckung (Geschäftsbereich – nachrangig Gesamthaushalt) – Festlegung von Einzügen. Gegebenenfalls Buchung bereits feststehender Beträge im SAP-BW.
4. Nach dem Buchungsschluss: Durchführung der letzten Ausgleichs in SAP-BW, Ermittlung des endgültigen Budgetergebnisses.
5. Im Rahmen des Controllinggespräches wird dann zwischen der Dienststelle/Organisationseinheit und dem jeweiligen Controllingteam über die Höhe des Budgetvortrags verhandelt. Hierbei sind dann neben der Entstehung des Ergebnisses auch die Verwendungsvorschläge der Dienststelle und jahresübergreifende Sachverhalte mit in die Betrachtung einzubeziehen.
6. Beschluss des Budgetvortrags im Ältestenrat/Finanzausschuss im Rahmen des Jahresabschlusses.
7. Erfassung der Budgetvorträge auf Ebene Kostenart/Kostenstelle durch die Dienststelle als Ermächtigungsänderung (Version 1) über den Prozess P8 im SAP-BW mit anschließender Genehmigung durch Stk.



### 8.5.1 Resteverfahren – Differenzierung zwischen Haushalts- und Budgetresten

Die Ermittlung der zu übertragenden Reste erfolgt zentral durch die Stadtkämmerei. Hierbei wird unterschieden in konsumtive und investive Reste sowie Budget- und Haushaltsreste.

Als Haushaltsreste bezeichnet man die aus Vorjahren übertragenen Haushaltsermächtigungen/Haushaltsansätze. Ein Haushaltsrest ist ein nicht verbrauchter Planansatz oder eine außer-/überplanmäßige Ermächtigung, der/ die in das nächste Jahr übertragen wird. Voraussetzung ist die Übertragbarkeit gem. § 21 KommHV-Doppik. Eine Auflistung übertragbarer Sachkonten wird als Anlage zum Haushaltsplan mit beschlossen. Die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen müssen über Haushaltsvermerke im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden.

Die Möglichkeit zur Bildung und Übertragung von Haushaltsresten bestehen bei der Stadt Nürnberg für bestimmte Sachkonten der Teilbudgets K3 und K5 (Festlegung im Haushaltsvollzugsbeschluss zu den Haushaltsberatungen).

Budgetreste leiten sich aus der gleichen gesetzlichen Grundlage ab wie Haushaltsreste und sind rechtlich im Prinzip eine „Unterform“ der Haushaltsreste. In der Praxis unterscheiden sie sich bei der Stadt Nürnberg dadurch, dass die Budgetreste in einem eigenen Verfahren letztendlich durch Beschluss des Ältestenrates/Finanzausschusses übertragen werden.

Ein Budgetübertrag ins nächste Haushaltsjahr ist grundsätzlich nur für die konsumtiven Teilbudgets K1 und K2 sowie für das investive Teilbudget I1 möglich. Dagegen ist nach den allgemeinen Festlegungen im Budgetmodell eine Übertragung von Budget-Ermächtigungen aus den Teilbudgets K3, K4 und K5 nicht möglich.

Bei Investitionsmaßnahmen des Teilbudgets I2 ist auch weiterhin für nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen nach entsprechender Begründung ein Übertrag ins nächste Haushaltsjahr möglich. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind dabei allerdings künftig alle Innenaufträge auszugleichen (Planwerte von Hauptauftrag auf Unteraufträge verteilen, negative Plan-/Istabweichungen auflösen). Im Resteverfahren wird dann eine Resteliste mit den möglichen Resten automatisiert bereitgestellt. Die Dienststellen sollen diese Listen bestätigen oder einzelne Werte anpassen. Stk übernimmt anschließend den Antrag oder passt diesen auf einzelnen Positionen an. Danach werden die Haushaltsreste von Stk gebucht. Dieses investive Verfahren wird auch für die konsumtiven Teile des I2 angewendet (z.B. konsumtive Investitionspauschale), da diese konsumtiven Mittel auch auf Innenaufträgen gebucht werden.

### 8.5.2 Prozess und Anwendungen – Übertrag von Budgetresten

Das Übertragsverfahren für Budgetreste wird künftig stärker an die neue Controlling-Philosophie angepasst, mit der Zielsetzung, dass weniger Aufwand für die Erstellung der Anträge, deren Prüfung und Genehmigung von Nöten ist. Es soll daher bereits im März vor dem 1. Controllinggespräch eine Vorabstimmung zwischen der jeweiligen Dienststelle/Organisationseinheit und dem zuständigen Controllingteam bezüglich des zu erwartenden Budgetergebnisses und damit eventueller Deckungsbedarfe oder Budgetüberträge erfolgen.

Nach Durchführung der oben beschriebenen Ausgleichsbuchungen (Ausgleich von Überschreitungen, Einzüge) und Feststellung des endgültigen Budgetergebnisses wird im Rahmen des Controllinggespräches über die Höhe des Budgetübertrags verhandelt. Ein entsprechender Vorschlag mit Begründung wird dann in auf Ebene Produkt/Teilbudget in den Ältestenrat/Finanzausschuss eingebracht. Nach Beschlussfassung erfolgt die Verteilung des Budgetvortrags auf Leistungen/Kostenstellen und Kostenarten durch Erfassung einer Budgetveränderungsbuchung (Prozess P8, siehe Gliederungspunkt 8.2.2.6) im SAP-BW durch die Dienststelle. Stk führt die erforderliche technische Genehmigung durch - über den Prozess P8 sind die Budgetüberträge im Berichtswesen zur Budgetbewirtschaftung auch im Nachhinein auswertbar.

Im Prozess Übertrag von Budgetresten sind die folgenden Aktivitäten auszuführen, die unter anderem eine entsprechende Validierung bedingen:

Aktivität	Beschreibung	Validierung
Auflösung von Budgetüberziehungen	Im Jahresabschluss sind vor der Beantragung von Budgetüberträgen zunächst durch die Dienststelle bestehende Budgetüberziehungen im Rahmen der Regelungen zum Haushaltsvollzug auszugleichen (sachliche und hierarchische Deckung).	Keine
Festlegung und Begründung der Budgetreste	Durch die Dienststellen/Organisationseinheiten sind die zu bildenden Budgetreste auf der Ebene von Produkten und Teilbudgets zu benennen. Im Rahmen des Controllinggesprächs zum Jahresabschluss wird der Resteübertrag dann gemeinsam abgestimmt. Hierbei ist eine Begründung für den Übertrag zu erarbeiten. Dabei ist auf die Zielerreichung, den Fortbestand des Leistungszwecks sowie auf nicht auflösbare Überziehungen einzugehen.	Keine
Formeller Beschluss der Budgetreste durch den Ältestenrat/Finanzausschuss	Die Budgetüberträge und deren Begründung werden dem Ältestenrat/Finanzausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Durch die Dienststelle/Organisationseinheit wird differenziert nach Produkten offiziell der entsprechende Resteantrag gestellt. Hierbei werden die in den Controllinggesprächen aufbereiteten Finanzdaten und die erstellten Begründungen eingearbeitet.	Keine
Buchung der Budgetüberträge	Die beschlossenen Budgetüberträge werden durch die Dienststellen/Organisationseinheiten in SAP-BW auf Ebene Kostenart/Kostenstelle erfasst und durch Stk genehmigt (Prozess P8 - Version 1).	Keine - einseitige Budgetbuchung

## **9. Budgetcontrolling und Berichtswesen**

*Noch nicht belegt.*

## Anlagen

## Anlage 1: Gesetzliche Anforderungen aus der KommHV-Doppik

Die folgenden gesetzlichen Regelungen aus der KommHV-Doppik bilden die Grundlage für das städtische Budgetierungsmodell:

### § 1 Abs. 3 KommHV-Doppik (Bestandteile des Haushaltsplans):

(3) Dem Haushaltsplan sind ... 8. Eine Übersicht über die Budgets nach § 4 Abs. 6. beizufügen.

### § 4 Abs. 2 KommHV-Doppik (Teilhaushalte, Budgets):

<sup>1</sup> Jeder Teilhaushalt soll eine Bewirtschaftungseinheit (Budget) bilden. <sup>2</sup> Die Budgets sind bestimmten Verantwortungsbereichen zuzuordnen.

### § 4 Abs. 6 KommHV-Doppik (Teilhaushalte, Budgets):

Werden Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert (Abs. 1 Satz 2), ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Budgets und die den einzelnen Budgets zugeordneten Produktgruppen als Anlage beizufügen.

### § 18 KommHV-Doppik (Grundsatz der Gesamtdeckung):

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts und
2. die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts.

### § 19 KommHV-Doppik (Zweckbindung):

<sup>1</sup> Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. <sup>2</sup> Sie können auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden,

1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder
2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

<sup>3</sup> Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

(2) <sup>1</sup> Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass bestimmte Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze des Ergebnishaushalts erhöhen oder bestimmte Mindererträge bestimmte Aufwendungsansätze vermindern.

<sup>2</sup> Ausgenommen hiervon sind Erträge aus Steuern, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

(3) Mehraufwendungen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

(4) Abs. 1 und 3 gelten für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.

**§ 20 Abs. 1 KommHV-Doppik (Deckungsfähigkeit):**

(1) <sup>1</sup> Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird. <sup>2</sup> Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) führen.

(2) <sup>1</sup> Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die nicht nach Abs. 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen. <sup>2</sup> Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup> Zahlungsunwirksame Aufwendungen dürfen nicht zugunsten von zahlungswirksamen Aufwendungen für deckungsfähig erklärt werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit entsprechend.

(4) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 3 Abs. 1 Nrn. 20 bis 22 im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(5) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

**§ 21 KommHV-Doppik (Übertragbarkeit):**

(1) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(2) <sup>1</sup> Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. <sup>2</sup> Sie bleiben bis längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

(4) Für die Übertragung von Kreditermächtigungen gilt Art. 71 Abs. 3 GO (Art. 65 Abs. 3 LkrO, Art. 63 Abs. 3 BezO).

(5) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigung zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(6) Übertragungen von Haushaltsermächtigungen sind zeitnah mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt darzustellen.

**Anlage 2: Zuordnungstabelle Sachkonto zu Teilbudget**

Stand: 16.01.2015, sortiert nach Teilbudgets

Kostenart	Bezeichnung	Teilbudget
51400000	Zuweisungen vom Bund	K1
51400090	Zuweisungen vom Bund (Sachleistung)	K1
51410000	Zuweisungen vom Land	K1
51410010	Zuweisungen vom Land(Lernmittelfreiheit)	K1
51410030	Zuw.Land (Ausgleichsbetrag Fachschulen)	K1
51410040	Zuweisungen vom Land(Schülerbeförderung)	K1
51410050	Zuw.Land Heimunterbring.b.Blockbeschul.	K1
51410090	Zuweisungen vom Land (Sachleistung)	K1
51420000	Zuweisungen von Gemeinden/Gdeverbänden	K1
51420090	Zuw.Gemeinden/Gdeverbänd.Sachleist.	K1
51430000	Zuweisungen von Zweckverbänden	K1
51430090	Zuweisungen Zweckverbänden(Sachleistung)	K1
51440000	Zuweisungen vom sons. öffentl. Bereich	K1
51440090	Zuweisung sons.öff.Bereich Sachleistung	K1
51450000	Zuschüsse von verb.Unt./Beteilig./SV	K1
51450090	Zuschüsse verb.U./Bet./SV Sachleistung	K1
51460000	Zuschüsse/Spenden sons.öff.Sonderrech.	K1
51460090	Zusch/Spend. s.öffentl.Sonderrechn.Sachl	K1
51470000	Zuschüsse/Spenden priv.Untern. Zahlung	K1
51470090	Zuschüsse/Spenden priv.Untern.Sachleist.	K1
51480000	Spenden/Zuschüsse übrig.Bereich(dezent.)	K1
51480020	Spende /Nachlaß aus Sterbefällen (200)	K1
51480090	Zuschüsse von übr.Bereich (Sachleistung)	K1
51490000	Stellplatzablösung Kfz. (Instandhaltung)	K1
51490010	Ablösung Fahrrad-Abstellplätze	K1
51490200	Ausgleich BaumschutzVO (Ersatzpflanzung)	K1
53110000	Verwaltungsgebühren	K1
53110100	Auslagenersätze	K1
53110130	Ersatz Gerichtsvollzieherk. (öff-recht.)	K1
53110200	Verwaltungsgebühren (Halterhaftung)	K1
53110210	Verwaltungsgebühren (Halterhaftung Fürth	K1
53110400	Materialgelder (Schulen)	K1
53210000	Gebühren für öffentlich-rechtl.Nutzungen	K1
53210100	Bestattungsgebühren öffentlich-rechtlich	K1
53210400	Eintrittsgelder (öffentlich-rechtlich)	K1
53210600	Elternentgelte Ganztagesbetreuung	K1
53210900	Sonstige Gebühren	K1
53220000	Teilnehmerbeiträge öffentlich-rechtlich	K1
53250100	Entgelte Dienstleistungen öffentl.-rechtl	K1
53260000	Entgelte für Platzbenutzung öff.-rechtl.	K1

Kostenart	Bezeichnung	Teilbudget
53290000	Entgelte aufgrund Ablöse	K1
53290300	Sonstige Entgelte öffentlich-rechtlich	K1
54110000	Erträge aus Verkauf privatrechtlich	K1
54110200	Erträge aus dem Verkauf von Handelswaren	K1
54120000	Miet- und Pächterträge aus Immo.(230)	K1
54120010	Miet- und Pächterträge aus Immo.-verw.	K1
54120020	Miet-und Pächterträge a.Immo (dezent.)	K1
54120100	Erbbauszinsen (230)	K1
54120200	Miet- und Pächterträge aus bew. Sachen	K1
54130000	Werbeerträge privatrechtlich	K1
54140000	Ersatz Instandhaltungs-/Unterhaltskosten	K1
54140050	Ersatzleistungen für Kopierkosten	K1
54140130	Ersatzleistung Gerichtsvollzieherkosten	K1
54140200	Sonst. privatrechtliche Ersatzleistungen	K1
54150000	Privatrechtliche Eintrittsgelder	K1
54150100	Privatrechtliche Erträge Veranstaltung	K1
54150200	Privatrechtliche Teilnehmerbeiträge	K1
54150400	Materialgelder	K1
54150500	Schutzgebühren f. Leistungsverzeichnisse	K1
54160000	Verkaufsprovisionen	K1
54190000	Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	K1
54190100	Vermischte Erträge	K1
54200000	Erstattungen vom Bund	K1
54210000	Erstattungen vom Land	K1
54220000	Erstattungen von Gemeinden/Gdeverbänden	K1
54220010	Erstatt. Gem./Gemv. (Gastschulbeiträge)	K1
54220011	Erstattungen Gden/Gem.verbände Umschüler	K1
54220012	Erstattungen Gden/Gem.-verb. Heimschüler	K1
54230000	Erstattungen von Zweckverbänden	K1
54240000	Erstattungen vom sons.öffentl. Bereich	K1
54250000	Erstattungen verb. Unt. /Beteilig. /SV	K1
54250020	Erst. verb.U./Bet./SV(Vers.-prämien/300)	K1
54250100	Erstattungen vom NürnbergStift	K1
54250200	Erstattungen von ASN	K1
54250400	Erstattungen vom Klinikum	K1
54250500	Erstatt. v. Eigenbetr. Stadtentwässerung	K1
54250600	Erstattungen vom NürnbergBad	K1
54250700	Erstattungen v. Franken-Stadion Nürnberg	K1
54250900	Erstattungen SÖR (Straßenreinig/Werkst.)	K1
54250910	Erstattung SÖR (Infrastrukturvermögen)	K1

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
54259000	VKE Eigenbetriebe (200)	K1
54260000	Erstatt.sonst.öffentl.Sonderrechnungen	K1
54270000	Erstattungen von privaten Unternehmen	K1
54280000	Erstattungen von übrigen Bereichen	K1
54280011	Erstattungen übriger Bereich Umschüler	K1
54280100	Erstattungen n.-rechtsfähige Stiftungen	K1
54280200	Erstattungen von rechtsfähige Stiftungen	K1
54280210	Erstattung rechtsf. Stiftungen - Honorar	K1
54280300	Erstattungen vom Staatstheater Nürnberg	K1
55210000	Ordnungsrechtliche Erträge (Bußgelder)	K1
55838000	Ertr.Auflös/Herabs.Rückst.Verlustausglei	K1
55838100	Ertrag Auflös/Herabs. Sonst.Rückstellung	K1
55870010	Neutralisation Rückstellungszahl.(ohne P	K1
55960000	Realisierung von Währungskursgewinnen	K1
56210000	Bestandsveränderung von Vorräten	K1
59111000	Schadenersatzleistungen (K1)	K1
59111020	Schadenersatzleistungen (Bauverw./K1)	K1
59210000	Periodenfremde Erträge (K1)	K1
59211000	Periodenfremde Erträge (300)	K1
59220000	Periodenfremde Erträge (200)	K1
60192005	Vergütungen für Dozenten	K1
60192009	Vergütungen für Honorarkräfte	K1
60192013	Vergütungen für Helfer	K1
62110000	Aufwendungen für Roh- und Hilfsstoffe	K1
62120000	Einkauf von Handelswaren	K1
62120100	Einkauf von Konsignationswaren	K1
62140000	Verpackungsmaterial	K1
62141000	Verbrauchsmittel und Betriebsstoffe	K1
62142000	Gebrauchsgegenstände (bis 150 EUR)	K1
62143000	Aufwendungen für Plaketten	K1
62210000	Aufwendungen für Betriebsstrom	K1
62210100	Aufwendungen für Heizstrom (640)	K1
62220000	Aufwendungen für Betriebsgas	K1
62220100	Aufwendungen für Heizgas (640)	K1
62230000	Aufwendungen für Fernwärme (640)	K1
62240000	Aufwendungen für Heizöl (640)	K1
62250000	Treibstoffe für Fahrzeuge	K1
62270000	Aufwendungen für Wasser	K1
62280000	Abwasser - Niederschlagswasser (220)	K1
62280100	Abwasser - Schmutzwasser (220)	K1
62290000	Aufwendungen für sonstige Energiekosten	K1
62310000	Fahrzeugunterhalt-o.Steuer/Versicherung	K1

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
62320003	Gebäudeunterhalt (dezentral/K1)	K1
62320103	Unterhalt Gebäudetechnik (dezentral/bw)	K1
62320200	Unterhalt Grün-/Außenanlagen an Gebäuden	K1
62320300	Unterhalt Park-/Grün-/Gartenanlagen	K1
62320310	Unterhalt von Brunnen und Denkmälern	K1
62320315	Unterhalt v. Brunnen u. Denkmälern (640)	K1
62320400	Unterhalt der Friedhöfe	K1
62320410	Grabpflege	K1
62320500	Kleiner Bauunterhalt (dezentral)	K1
62320510	Bauunterhalt Hausverwaltende Einheit HVE	K1
62320520	Gebäudeunterhalt HVE (640)	K1
62320600	Unterhalt sonstiger baulicher Anlagen	K1
62320700	Unterh.unbeb.Grst./Schwachstromkabelnetz	K1
62320900	Aufwendungen durch Abbruch	K1
62330000	Unterhalt von Straßen, Wegen, Plätzen	K1
62330010	Unterhalt Brücken, Stegen, Stützmauern	K1
62330020	Unterhalt von Gewässern	K1
62330040	Unterhalt v. Sportplätzen/Übungsstätten	K1
62330100	Anlagen Verkehrsregelung/Str.-markierung	K1
62340000	Unterhalt für Maschinen/techn. Anlagen	K1
62350000	Unterhaltung der Betriebsvorrichtungen	K1
62360000	Unterhalt Büroeinrichtung/Gebrauchsgegen	K1
62360100	Buchbinder- und Restaurierungsarbeiten	K1
62360200	Unterhalt von Sportgeräten	K1
62360300	Unterhalt sonstiges bewegliches Vermögen	K1
62370000	Gebäudereinigung (100)	K1
62370010	Gebäudereinigung (dezentral)	K1
62370020	Reinigungsentschädigung (Hausmeister:SK)	K1
62370100	Abfallbeseitigungsgebühren (220)	K1
62370110	Abfallbeseitigungsgebühren (dezentral)	K1
62370200	Straßenreinigungsgebühren (220)	K1
62370210	Straßenreinigungsgebühren (dezentral)	K1
62370250	Kanalbenutzungsgebühren	K1
62370300	Kaminkehrergebühren (230)	K1
62370310	Kaminkehrergebühren (dezentral)	K1
62370400	Verbrauchsmittel Bewirtschaft.Grst./Geb	K1
62370500	Sonst.Aufw.Bewirtschaft.Grundst/Geb/usw	K1
62400000	Freie Lernmittel (Gym.,Realsch,Berufs)	K1
62400010	Freie Lernmittel (Volks-, Förderschulen)	K1
62400020	Ersatzbeschaffungen sonstige Festwerte	K1
62400100	Lehr/Unterrichtsmittel/schul. Sachbedarf	K1
62410000	Schülerbeförderungskosten-Unterrichtsweg	K1



Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
62410100	Schülerbeförderungskosten (Schulweg)	K1
62410900	Sonstige Beförderungskosten	K1
62420000	Studienfahrten, Ausflüge, Ferienfahrten	K1
62420100	Bes. Unterricht/Beschäftigung/Belehrung	K1
62420200	Aufwendungen für BvB - Essensgeld	K1
62420300	Aufwendungen aus der Mittagsbetreuung	K1
62420400	Aufwendungen aus der Ganztagesbetreuung	K1
62420500	Vergütungen für Tagespflegepersonen	K1
62420600	Vergütungen für Rufbereitschaften	K1
62430000	Planungskosten	K1
62440000	Vermessungskosten	K1
62450000	Fuhrleistungen (Winterdienst)	K1
62460000	Entschädigung und Arbeitsprämien	K1
62461000	Aufwendungen für Taschengelder	K1
62500000	Erstattungen an den Bund	K1
62510000	Erstattungen an das Land	K1
62510100	Erstattungen an das Land-Ganztagesbetr.	K1
62520000	Erstattungen Gemeinden/Gemeindeverbände	K1
62520010	Erstattungen Gastschulbeiträge	K1
62520100	Erstattungen an die Stiftungsverwaltung	K1
62530000	Erstattungen an Zweckverbände	K1
62540000	Erstattungen sonst. öffentl. Bereich	K1
62550000	Erstattungen an verb. Unt./Bet./Sonderv.	K1
62550100	Erstattungen an NürnbergStift	K1
62550200	Erstattungen an ASN	K1
62550210	Erstattungen an SÖR - Winterdienst	K1
62550400	Erstattungen an das Klinikum	K1
62550500	Erstatt.a.d. Eigenbetr. Stadtentwässerung	K1
62550600	Erstattungen an das NürnbergBad	K1
62550700	Erstattungen Franken-Stadion-Nürnberg	K1
62550800	Erstattungen an die VAG	K1
62550900	Erstattungen SÖR (Straßenreinig/Werkst.)	K1
62550910	Erstattg.an SÖR (Infrastrukturvermögen)	K1
62560000	Erstattungen sonst.öff.Sonderrechnungen	K1
62570000	Erstattung Hausverwaltungsk.priv.Untern.	K1
62570100	Erstattung Eintrittsgelder priv.Untern.	K1
62570200	Erstattung private Unternehmen	K1
62580000	Erstatt.Hausverwaltungsk.übrige Bereiche	K1
62580100	Erstatt.Eintrittsgeldern übrige Bereiche	K1
62580200	Erstattungen an übrige Bereiche	K1
63122500	Zuschuss an verb. U/Bet./Sonderv. Art 2	K1
63122510	Verlustausgleich Plan/nicht finanzwirks.	K1

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
63123810	Ausrichtung (Stiftungsgaben)	K1
63123820	Ausrichtung (Stipendien)	K1
63123830	Ausrichtung (Zuschuss Einzelpers/Einri.)	K1
63910000	Zuführung Rückstellung Verlustausgleiche	K1
63920000	Zuführ./Aufl. Rückstellung Zweckausricht	K1
64111000	Aufwendungen für Personaleinstellungen	K1
64120100	Aufwendung Aus-/Fortbildung, Umschulung	K1
64120300	Aufwendung für Aus-und Fortbildung (120)	K1
64130000	Dienstreisen und Diensfahrten	K1
64160000	Dienst- u.Schutzkleidung/pers.Ausrüstung	K1
64172000	Gemeinschaftsverpflegung, Zehrgelder	K1
64174000	Prämien für Verbesserungsvorschläge	K1
64176000	Leistungsprämien	K1
64177000	Sportkurse	K1
64178000	Beschäftigtenbetreuung	K1
64178500	Aufwendungen für Führungszeugnisse	K1
64181000	Entsch. für Mitglieder des Stadtrats/VV	K1
64181100	Übernommene Reisekosten des Stadtrates	K1
64182000	Entschädigungen f. ehrenamtl.Tätigkeiten	K1
64210000	Miet- und Pachtlaufwendungen für Immo	K1
64210100	Miet- und Pachtlaufwendungen bew. Sachen	K1
64210200	Aufwendungen für Erbbauzinsen	K1
64210300	Mietnebenkosten	K1
64210500	Mietaufwendungen für Pensionen und Heime	K1
64220000	Leasing	K1
64230000	Gebühren	K1
64240000	Leiharbeitskräfte	K1
64250000	Bankspesen/Geldverkehr	K1
64250100	Rücklastschriftgebühren	K1
64260000	Provisionen	K1
64270000	Gerichts-/Anwalts-/Gerichtsvollzieherkos	K1
64270100	Kosten für Sachverständige und Gutachten	K1
64270120	Aufwendungen sonstige Gutachterkosten	K1
64270130	Gerichtsvollzieherk. (Ford.beitreibung)	K1
64270200	Kosten für ärztliche Untersuchungen	K1
64270300	Kosten Dolmetscher-/Übersetzungsarbeiten	K1
64284000	Aufwendungen für Feldgeschworene	K1
64310000	Lichtpausen, Mikroverfilmung	K1
64310050	Fotoarbeiten und Filmmaterial	K1
64310100	Bürobedarf	K1
64320000	Drucksachen und Vordrucke	K1
64330000	Zeitungen und Fachliteratur	K1

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
64340000	Porto	K1
64350000	Fermeldegebühren	K1
64350100	Rundfunkgebühren	K1
64360000	Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation	K1
64370000	Gästebewirtung	K1
64390000	Nutzungsentg./Pflege f. Software/Lizenzen	K1
64390100	Vergütungen für Leistungen Dritter	K1
64390101	Künstlerhonorare	K1
64390102	Vergütungen für Veranstaltungstechniker	K1
64390109	Nebenkosten bei Werkverträgen	K1
64390110	Aufwendungen für Wettbewerbe	K1
64390200	Aufwendungen für Abfallbeseitigung	K1
64390210	Bestattungsaufwand (Ersatzvornahme/740)	K1
64390300	Ehrungen für städtische Mitarbeiter	K1
64390400	Aufwendungen für Werbung und Inserate	K1
64390410	Stellenausschreibungen	K1
64390500	Aufwendungen für Informationsschriften	K1
64390600	Veranstaltungen und Tagungen	K1
64390610	Ausstellungen	K1
64390700	Transportkosten, Umzugskosten	K1
64390900	Andere sonstige Geschäftsaufwendungen	K1
64410000	Vers.-Beitr.(o.Kfz-Versicher.beitr./300)	K1
64410010	Vers.beitr. Kommunale Unfallvers. Bayern	K1
64410100	Beiträge zur Gebäudeversicherung (230)	K1
64420000	Kfz-Versicherungsbeiträge (300)	K1
64430000	Aufwendungen für Mitgliedschaften	K1
64440000	Sonstige Beiträge	K1
64490000	Abschreibungen auf Forderungen (K1-Budg)	K1
64710000	Grundsteuer A (220)	K1
64710100	Grundsteuer B (220)	K1
64710200	Grundsteuer (dezentral)	K1
64720000	Kfz-Steuer	K1
64740000	Andere Verbrauchsteuern	K1
64790000	Sonstige betriebliche Steueraufwendungen	K1
64810000	Gewerbesteuer	K1
64820000	Körperschaftsteuer	K1
64830000	Kapitalertragsteuer	K1
64840000	Solidaritätszuschlag	K1
64850000	Ausländische Quellensteuer	K1
64870000	Zinsabschlagsteuer	K1
64890000	Sonstige Steuern vom Einkommen/Ertrag	K1
64910100	Besondere Geschäftsbedürfnisse	K1

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
64930000	Bestandsveränderung von Vorräten	K1
64950000	Kassendifferenzen	K1
64960000	Realisierung von Währungskursverlusten	K1
64970000	Kranzspenden	K1
64990000	Vermischte Aufwendungen	K1
65610000	Verzugszinsen	K1
65910000	Sonstige Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	K1
67632000	Aufwendungen für Tiere	K1
69110010	Schadenersatzleist. (Dienstunfälle;120)	K1
69111000	Schadenersatzleistungen	K1
69210000	Periodenfremde Aufwendungen (K1)	K1
69220000	Periodenfremde Aufwendungen (200)	K1
ZUMLK100	Umlage Budgetkostenarten K1	K1
ZUMLK100H	BW Umlage Budgetkostenarten K1 Haben	K1
ZUMLK100S	BW Umlage Budgetkostenarten K1 Soll	K1
51400100	Zuweisungen vom Bund (Personalerstattung	K2
51410020	Zuweisung v. Land (Lehr-/Kibetr.pers.I)	K2
51410060	Zuweisungen vom Land (120)	K2
51410100	Zuweisungen vom Land (Personalerstattung	K2
51420100	Zuweisungen v. Gemeinden/-verb. (Persona	K2
51440100	Zuw. v.d. Bundesagentur f. Arbeit (120)	K2
51440110	Zuw. v. sonstigen öffentl. Bereich (120)	K2
51480100	Zuschüsse übriger Bereich (Personalk.)	K2
54200010	Erstattungen vom Bund (120)	K2
54200200	Erstattungen vom Bund (Personalkosten)	K2
54210010	Erstattungen vom Land (120)	K2
54210050	Erstattung vom Land (Personalkosten)	K2
54220020	Erstatt. v. Gemeinden/Gdeverbänden (120)	K2
54220050	Erstatt.Gemeinden (Personal)	K2
54230010	Erstattungen von Zweckverbänden (120)	K2
54230050	Erstatt.von Zweckverbänden (Personal)	K2
54240010	Erstatt. v. d. Bundesag. f. Arbeit (120)	K2
54240100	Erstatt.sonst.öff.Bereich(Personalerst.)	K2
54250010	Erstattungen v. verb. Unt./ Bet./SV(120)	K2
54250050	Erstattungen v. verb. Unt./Bet./SV(Pers.)	K2
54250110	Erstattungen von NüSt (120)	K2
54250210	Erstattungen von ASN (120)	K2
54250410	Erstattungen vom Klinikum (120)	K2
54260010	Erstatt. v. sonst. öff. Sonderre. (120)	K2
54260100	Erst. sonst. öff. Sonderrechn.(Personal)	K2
54270010	Erstatt. v. privaten Unternehmen (120)	K2
54270100	Erstatt. private Unternehm. (Personalk.)	K2

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
54280010	Erstattungen von übrigen Bereichen (120)	K2
54280050	Erstatt. v. übrigen Bereichen (Personal)	K2
54280310	Erstatt. v. Staatstheater Nürnberg (120)	K2
55831000	Ert Auflös./Herab PensRückst Beamte	K2
55831110	Ert Auflös./Herab PensRückst BeamteLehrer	K2
55831200	Ert Auflös./Herab VersRückst Arbeitnehmer	K2
55831210	Ert Auflös./Herab VersRückst Arbeiter	K2
55831300	Ertr. Auflös./Herabs.Rückst.Alt.Tz Beamte	K2
55831310	Ertr.Aufl./Herabs.Rückst.Alt.Tz.Bea.Lehr	K2
55831320	Ert.Aufl./Herab.Rückst.AltTz.Arbeitnehmer	K2
55831330	Ertr.Aufl./Herabs.Rückst.Alt.tz. Arbeiter	K2
55831500	Ert. Aufl./Herabs. Beihilferück. Beamte	K2
55831510	Ert. Aufl./Herabs. Beihilferück. Lehrer	K2
55831520	Ert. Aufl./Herabs. Beihilferück. Arbeitn	K2
55831600	Ert.Aufl./Herabs.Urlaubsrück. Beamte	K2
55831620	Ert.Aufl./Herabs.Urlaubsrück. Arbeitnehm.	K2
55870200	Neutral.Rückstellungszahl.(ATZ Beamte )	K2
55870210	Neutral.Rückstel.zahl.(ATZ Lehrkräfte )	K2
55870220	Neutral.Rückstell.zahl.(ATZArbeitnehmer)	K2
55870230	Neutralisation Rückstell.-zahl./ATZ Arb.	K2
55870290	Neutral. Rückst.zahl. Leistungsentgelt	K2
59111010	Schadenersatzleistungen (120)	K2
60111000	Regelzahlung (Beamte)	K2
60111100	Aufstockungsbetrag Altersteilzeit-Beamte	K2
60111300	Basis-Leistungsbezüge (Beamte)	K2
60111310	Zusatz-Leistungsbezüge (Beamte)	K2
60111320	Prämien für besondere Leistungen (Bea.)	K2
60111400	Weihnachtsgeld (Beamte)	K2
60111500	Urlaubsgeld (Beamte)	K2
60111600	Vermögenswirksame Leistungen-Beamte	K2
60111700	Geldwerte Sachaufwendungen (Beamte)	K2
60113000	Regelzahlung (Beamte/Lehrkräfte)	K2
60113100	Aufstock.betr.Altersteilzeit-Lehrkräfte	K2
60113300	Basis-Leistungsbezüge (Beamte/Lehrkräfte)	K2
60113310	Zusatz-Leistungsbezüge (Lehrer)	K2
60113320	Prämien für besondere Leistungen (Lehr.)	K2
60113400	Weihnachtsgeld (Beamte/Lehrkräfte)	K2
60113500	Urlaubsgeld (Beamte/Lehrkräfte)	K2
60113600	Vermögenswirksame Leistungen-Lehrkräfte	K2
60113700	Geldwerte Sachaufwendungen-Lehrkräfte	K2
60121000	Regelzahlung (Arbeitnehmer)	K2
60121100	Aufstockbetr.Altersteilzeit-Arbeitnehmer	K2

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
60121200	Aufstock.betr.58er Regelung-Arbeitnehmer	K2
60121300	Basis-Leistungsentgelte (Arbeitnehmer)	K2
60121310	Zusatz-Leistungsentgelte (Arbeitnehmer)	K2
60121320	Prämien für besondere Leistungen (Arbn.)	K2
60121400	Weihnachtsgeld (Arbeitnehmer)	K2
60121500	Urlaubsgeld (Arbeitnehmer)	K2
60121600	Vermögenswirksame Leistung(Arbeitnehmer)	K2
60121700	Geldwerte Sachaufwendungen(Arbeitnehmer)	K2
60123000	Regelzahlung (befristete Mitarbeiter)	K2
60123300	Basis-Leistungsentg.(befristete Mitarb.)	K2
60123310	Zusatz-Leistungsentg.(befristete Mitarb)	K2
60123320	Prämien bes.Leistungen (befrist. Mitarb)	K2
60123400	Weihnachtsgeld (befristete Mitarbeiter)	K2
60123500	Urlaubsgeld (befristete Mitarbeiter)	K2
60123600	Verm.wirksame Leistungen-befrist. Mitarb	K2
60123700	Geldwerter Sachaufwand - befrist. Mitarb	K2
60181000	Aufwendung f. ABM-Kräfte (Arbeitnehmer)	K2
60182000	Aufwendungen für ABM-Kräfte-Arbeiter	K2
60191000	Vergütungen Bundesfreiwilligendienst	K2
60192000	Vergütungen für Praktikanten	K2
60192002	Reinigungsentschädigung (Hausmeister;PK)	K2
60192003	Vergütungen für Sportwarte	K2
60192007	Verg.Helfer freiwilligen soz./ökolo.Jahr	K2
60192010	Vergütungen für Aufsicht und Betreuung	K2
60192012	Vergütungen für nebenamtl. Mitarbeiter	K2
60211000	Beiträge Versorgungskassen - Beamte	K2
60221000	Beiträge Versorgungskassen-Arbeitnehmer	K2
60231000	Beiträge Versorgungskassen - Arbeiter	K2
60281000	Beitr.Versorgungskassen-ABM Arbeitnehmer	K2
60282000	Beiträge Versorgungskassen - ABM (Arb.)	K2
60291000	Beitr. Versorgungskassen-befrist. Mitarb	K2
60311000	Gesetzl.Sozialvers.Beamte-Nachversicheru	K2
60321000	Arbeitgeberanteil Soz.Vers. Arbeitnehmer	K2
60321200	AG-Beitr. z. gesetzl. Sozialv.f. Besch.-	K2
60331000	Arbeitgeberanteil Sozialversich.Arbeiter	K2
60341000	Erstattung für geschiedene Ehegatten	K2
60381000	AG-Beitrag Sozialvers.ABM - Arbeitnehmer	K2
60382000	Arbeitgeberanteil So.Vers.Arbeiter/ABM	K2
60391000	Arbeitgeberanteil Soz.Vers.Praktikanten	K2
60391002	Arbeitgeberant.SV Fremdsprachenassistent	K2
60391003	AG für Helfer freiwilligen soz./öko.Jahr	K2
60391005	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	K2

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
60391006	Umlage an Krankenkassen (U2-Verfahren)	K2
60391008	Nachzahlung Beiträge Sozialversicherung	K2
60392000	Künstlersozialversicherungsabgabe (330)	K2
60411000	Beihilfen/Unterstützungsleistung-Beamte	K2
60411100	Beihilfen/Unterstützungsleistung-Lehrkrä	K2
60421000	Beihilfe/Unterstützleist. - Arbeitnehmer	K2
60431000	Beihilfen/Unterstützungsleistung-Arbeite	K2
60511000	Zuführ. Pensionsrückstellungen Beamte	K2
60511100	Zuführ.Pensionsrückst. Beamte-Lehrkräfte	K2
60512000	Zuführ.Versorgungsrückstell.Arbeitnehmer	K2
60512100	Zuführ. Versorgungsrückstellung Arbeiter	K2
60521000	Zuführung Beihilferückstellung Beamte	K2
60521100	Zuführung Beihilferückstellung Bea.-Lehr	K2
60522000	Zuführung Beihilferückstell.Arbeitnehmer	K2
60621000	Zuführ.Rückstellung AltersteilzeitBeamte	K2
60631000	Zuführ.Rückst. Altersteilzeit Lehrkräfte	K2
60641000	Zuführ.Rückstell.Alterstz. Arbeitnehmer	K2
60651000	Zuführ.Rückstell.Altersteilzeit Arbeiter	K2
60681000	Zuführg.Urlaubsrückstellung Beamte	K2
60682000	Zuführg.Urlaubsrückstellung Arbeitnehmer	K2
60683000	Zuführung Leistungsentgeltückstellung	K2
60911000	Pauschalierte Lohnsteuer für Beamte	K2
60921000	Pauschalierte Lohnsteuer f. Arbeitnehmer	K2
60922000	Pauschal. Lohnsteuer Arbeitnehmer (ZVK)	K2
60931000	Pauschalierte Lohnsteuer für Arbeiter	K2
60932000	Pauschalierte Lohnsteuer Arbeiter-ZVK	K2
60981000	Pauschalierte Lohnsteuer ABM-Kräfte	K2
60991000	Pauschalierte Lohnsteuer sons.Beschäftig	K2
60992000	Pauschalierte Lohnsteuer (dezentral)	K2
62500010	Erstattungen Bund (Bundesfreiwilligend.)	K2
62540010	Erstatt. a. d. Bundesag. f. Arbeit (120)	K2
62580210	Erstattungen Bundesfrei.dienstleistende	K2
64131000	Fahrt-/Umzugskosten / Trennungsgeld(120)	K2
64140210	Dienstjubiläen - Beamte	K2
64140211	Dienstjubiläen - Beamte - Lehrkräfte	K2
64140220	Dienstjubiläen - Arbeitnehmer	K2
64171000	Untersuchungskosten (5301)	K2
64171500	Untersuchungskosten (0102)	K2
64172500	Aufwandsentschädigung Kontrolltätigkeit	K2
64173500	Prüfungsentschädigungen	K2
64179999	Uneinbringliche Überzahlungen	K2
64490500	Abschreibungen auf Forderungen (K2-Budg)	K2

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
ZUMLK200	Umlage Budgetkostenarten K2	K2
ZUMLK200H	BW Umlage Budgetkostenarten K2 Haben	K2
ZUMLK200S	BW Umlage Budgetkostenarten K2 Soll	K2
51400200	Zuweisungen vom Bund (Transferleist.)	K3
51410200	Zuweisungen vom Land (Sozialtransfer)	K3
51480200	Zusch. v. übrigen Bereich (Transfer)	K3
52110401	Kostenbeitr./Aufwen.ersatz/Kosteners.avE	K3
52110402	RüZ darl.Mietrückst.übern.§22V,VI SGB II	K3
52120401	Übergel.Anspr.gg.bürg-rechtl.Unt.ver.avE	K3
52130401	Leistungen v. Sozialleistungsträgern avE	K3
52130402	Leistungen vom Arbeitsamt (HLU a.v.E.)	K3
52140401	Lstg. d. Pflegeversicherungsträger avE	K3
52190401	Sonstige Ersatzleistungen avE	K3
52190409	Ersatzlstung f.Personen n.§2 AsylbLG avE	K3
52190410	Ers.leis.Erhol-/Wohn.hilfe(KOF n.BVG)avE	K3
52210401	Kostenbeitr./Aufwen.ersatz/Kosteners. iE	K3
52220401	Übergel.Anspr.gg.bürg-recht.Unt.verpf-iE	K3
52230401	Leistungen von Sozialleistungsträgern iE	K3
52240401	Lstung d. Pflegeversicherungsträger i.E.	K3
52290401	Sonstige Ersatzleistungen iE	K3
52290409	Ersatzlstung f.Personen n.§2 AsylbLG iE	K3
52910000	Andere sonstige Transfererträge	K3
53210200	Wohn-/Verpflegungsgebühren öff.-rechtl.	K3
53210300	Gebühren Beratung/Betreuung öff.-rechtl.	K3
54120030	Mieterträge Art 4	K3
54120130	Erbbauszinsen Art 4	K3
54200020	Erstattung vom Bund (Transferleistungen)	K3
54200100	Erstattungen vom Bund lfd. KdU (SGB II)	K3
54210020	Erstattung vom Land (Transferleist.)	K3
54220030	Erstatt. v. Gemeinden (Transferleist.)	K3
54220100	Erstattungen Gde.(Sozialleistungen i.E.)	K3
54220200	Erstattungen Gde.(Sozialleistungen a.E.)	K3
54220500	Erstattungen Bezirk (Sozialleist./i.E.)	K3
54220600	Erstattungen Bezirk (Sozialleist./a.E.)	K3
62141100	Verbrauchsmittel für Winterdienst	K3
62141200	Verbrauchsmittel Obdachlosenunterkünfte	K3
62520020	Erstatt.Gde/Gdeverbände(Heimunterbring.)	K3
62520021	Erstatt.Gde/Gdeverbände(betreutes Wohnen	K3
62520022	Erst.Gde/Gdeverbände(Eingl.h.:vollstat.)	K3
62520023	Erst.Gde/Gdeverbände(Eingl.h.:teilstat.)	K3
62520024	Erst.Gde/Gdeverbände(Eingl.h.:ambulant)	K3
62520030	Erstat. Gde/Gdeverbände (Sozialtransfer)	K3

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
63111000	Zuschuss an soz./ähnl.Einrichtungen-Art 1	K3
63112000	Zuschuss an soz./ähnl.Einrichtungen-Art 2	K3
63114000	Zuschuss an soz./ähnl.Einrichtungen-Art 4	K3
63115000	Zuschuss an soz./ähnl.Einrichtungen-Art 5	K3
63121000	Zuweisung an den Bund Art 1	K3
63121100	Zuweisung an das Land Art 1	K3
63121200	Zuweisung Gemeinden/Gemeindeverb. Art 1	K3
63121300	Zuweisung an Zweckverbände Art 1	K3
63121400	Zuweisung sonst. öffentl. Bereich Art 1	K3
63121500	Zuschuss an verb. U/Bet./Sonderv. Art 1	K3
63121600	Zuschuss sons.öff.Sonderrechnungen Art 1	K3
63121700	Zuschuss an private Unternehmen Art 1	K3
63121800	Zuschuss an den übrigen Bereich Art 1	K3
63122800	Zuschuss an den übrigen Bereich Art 2	K3
63124000	Zuweisung an den Bund Art 4	K3
63124100	Zuweisung an das Land Art 4	K3
63124200	Zuweisung Gemeinden/Gemeindeverb. Art 4	K3
63124300	Zuweisung an Zweckverbände Art 4	K3
63124400	Zuweisung sonst. öffentl. Bereich Art 4	K3
63124500	Zuschuss an verb. U/Bet./Sonderv. Art 4	K3
63124600	Zuschuss sons.öff.Sonderrechnungen Art 4	K3
63124700	Zuschuss an private Unternehmen Art 4	K3
63124800	Zuschuss an den übrigen Bereich Art 4	K3
63125000	Zuweisung an den Bund Art 5	K3
63125100	Zuweisung an das Land Art 5	K3
63125200	Zuweisung Gemeinden/Gemeindeverb. Art 5	K3
63125300	Zuweisung an Zweckverbände Art 5	K3
63125400	Zuweisung sonst. öffentl. Bereich Art 5	K3
63125500	Zuschuss an verb. U/Bet./Sonderv. Art 5	K3
63125600	Zuschuss sons.öff.Sonderrechnungen Art 5	K3
63125700	Zuschuss an private Unternehmen Art 5	K3
63125800	Zuschuss an den übrigen Bereich Art 5	K3
63310100	Leistungen an Arbeitslose a.v.E.	K3
63310101	Laufende Leistungen (HLU/GruSi) a. E.	K3
63310102	Hilfe z. Arbeit (Stadt Nürnberg) a.v.E.	K3
63310103	Hilfe z. Arbeit (Wohlfahrtsverb.) a.v.E.	K3
63310104	s.ei.Leist.an Empf.lfd.Leist.(HLU/GruSi)	K3
63310105	Sonst.einm.Leist.an sonst.Leistungsber.	K3
63310106	Einmalige HLU Grundsicher.berecht a.v.E.	K3
63310107	Einmalige HLU Grundsicherung teilst.Ei.	K3
63310108	Einm. HLU an SGB II Ber.(Mietrückstände)	K3
63310110	Umzugsk. Empf. lfd. Leist. (HLU/GruSi)	K3

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
63310111	Sonst. Whgsbesch. lfd. Leist.(HLU/GruSi)	K3
63310112	Kautionen an Empf. lfd.Leist.(HLU/GruSi)	K3
63310113	Renovierungskosten an Empf.lfd.Leistung	K3
63310115	Erstausst.Whg Empf.lfd.Leist.(HLU/GruSi)	K3
63310116	Erstausst.Bekl.Empf.lfd.Leist. HLU/GruSi	K3
63310117	Klassenfahrten an Empf. lfd. Leistungen(	K3
63310118	Einmalige Mietrückstandsübernahme SGBXII	K3
63310119	Darlehensw. Mietrückstandsübern. SGB XII	K3
63310120	Umzugskosten an sonstige Leistungsbereich	K3
63310121	sonst.Wohnungsbesch. an sonst.Leist.ber.	K3
63310122	Kautionen an sonst. Leistungsberechtigte	K3
63310123	Renovierungskosten an sonst. LB - HLU/Gr	K3
63310125	Erstausstattung Whg an sonst. Leistber.	K3
63310126	Erstausst. Bekl. an sonst. Leistungsber.	K3
63310127	Klassenfahrten an sonst. Leistungsber.	K3
63310200	Pflegegeld Stufe I (a.v.E.)	K3
63310201	Pflegegeld Stufe II (a.v.E.)	K3
63310202	Pflegegeld Stufe III (a.v.E.)	K3
63310203	And. Leistungen der Hilfe z.Pflege a.v.E	K3
63310210	angemessene Aufwendungen d. Pflegeperson	K3
63310211	HzP: angemessene Beihilfen	K3
63310212	Aufw. f.d. Beitr. d.Pflegep. Alterssich.	K3
63310213	Kosten f. d. Heranz. e. bes. Pflegekraft	K3
63310214	HzP: Hilfsm.(§ 61 Abs. 2 Satz 1 SGB XII)	K3
63310215	EGH: Leistungen zur med. Rehabilitation	K3
63310216	EGH: Leist. z. Teilhabe am Arbeitsleben	K3
63310217	EGH: Leist. z. Teilh. am Leben i.d. Gem.	K3
63310218	EGH: Schulgeld a.v.E.	K3
63310300	EGH: ärztl. Beh.; Hilfsmittel	K3
63310301	EGH: Heilpäd. Massn. f. Kinder	K3
63310302	EGH: Angemessene Schulbildung	K3
63310303	EGH: Hilfe zu Berufsausb., Fortb., Arb.B.	K3
63310305	Sonstige Eingliederungshilfe a.v.E.	K3
63310310	EGH:Hilf.z.Erwerb.prakt.Kenntn.u.Fähigk.	K3
63310311	EGH:Hilfen z.Förd. d. Verständ. m.d.Umw.	K3
63310312	EGH:Hilf. Besch., Ausst.u.Erh.e.Wohnung	K3
63310313	EGH:Hilf.selbstbest.Leb.betret.Wohnmglk	K3
63310314	EGH:Hilf.z.Teilh.a.gemeinsch.u.kult.Leb.	K3
63310315	EGH: Hilf.z.Ausbild.f.e.so.angem.Tätigk.	K3
63310316	EGH:Hilf.i.vergl.so.Besch.n.§ 56 SGB XII	K3
63310317	EGH:Nachgeh.Hilf.z.Sicherung d.Eingliedh	K3
63310400	Hilfe zur Gesundheit	K3

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
63310410	Erstatt. an Krankenkassen (§ 264 SGB V)	K3
63310411	Verwalt.ko. an Krankenkassen (§264 SGB V)	K3
63310412	Vorschuss an Krankenkassen (§ 264 SGB V)	K3
63310500	Hilfe z.Aufbau/Sicher.d.Lebensgr.a.v.E	K3
63310501	Vorbeugende Gesundheitshilfe a.v.E	K3
63310502	Hilfe b. Schwangerschaft u. Mutterschaft	K3
63310503	Hilfe z.Weiterführung d.Haushalts a.v.E.	K3
63310504	Hilfe Überwindung soz.Schwierigk.a.v.E.	K3
63310505	Altenhilfe a.v.E.	K3
63310506	Hilfe in sonstigen Lebenslagen	K3
63310510	Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)	K3
63310601	Hilfe zur Familienplanung a.v.E.	K3
63310602	Hilfe zur Sterilisation a.v.E.	K3
63310603	Bestattungskosten a.v.E.	K3
63320101	Laufende Leistungen (HLU/GruSi) i. E.	K3
63320104	Einm.Leist.a.Empf.lfd.Leist.(HLU/GruSi)	K3
63320105	Einm. Leist. an sonst. Leistungsberech.	K3
63320200	Teilstationäre Hilfe zur Pflege i.E.	K3
63320201	Vollstationäre Hilfe zur Pflege i.E.	K3
63320202	Kurzzeitpflege	K3
63320203	And. Leistungen der Hilfe z.Pflege i.E.	K3
63320204	Pflegegeld Stufe I (i.E.)	K3
63320205	Pflegegeld Stufe II (i.E.)	K3
63320206	Pflegegeld Stufe III (i.E.)	K3
63320215	EGH: Leistungen zur med. Rehabilitation	K3
63320216	EGH: Leist. zur Teilhabe am Arbeitsleben	K3
63320217	EGH: Leist. z. Teilh. am Leben i.d. Gem.	K3
63320300	Eingl.hilfe/ärztl.Beh.Hilfsmittel i.E.	K3
63320301	Eingliederungsh./Heilpäd.Maßn.Kinder i.E	K3
63320302	Eingliederungsh.:angem.Schulbildung i.E.	K3
63320303	Eingl.h.Berufsausb./Fortbildung i.E.	K3
63320304	Eingl.H.Beschäft.in Werkst.f.Behind.i.E.	K3
63320305	Sonstige Eingliederungshilfe i.E.	K3
63320310	EGH:Hilf.z.Erwerb.prakt.Kenntn.u.Fähigk.	K3
63320311	EGH:Hilfen z.Förd. d. Verständ. m.d.Umw.	K3
63320312	EGH:Hilf. Besch., Ausst.u.Erh.e.Wohnung	K3
63320313	EGH:Hilf.selbstbest.Leb.betret.Wohnmglk	K3
63320314	EGH:Hilf.z.Teilh.a.gemeinsch.u.kult.Leb.	K3
63320315	EGH: Hilf.z.Ausbild.f.e.so.angem.Tätigk.	K3
63320316	EGH:Hilf.i.vergl.so.Besch.n.§ 56 SGB XII	K3
63320317	EGH:Nachgeh.Hilf.z.Sicherung d.Eingliedh	K3
63320400	Hilfe zur Gesundheit	K3

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
63320410	Erstatt. an Krankenkassen (§ 264 SGB V)	K3
63320411	Verwalt.ko. an Krankenkassen (§264 SGB V)	K3
63320412	Vorschuss an Krankenkassen (§ 264 SGB V)	K3
63320500	Vorbeugende Gesundheitshilfe i.E.	K3
63320501	Hilfe b. Schwangerschaft u. Mutterschaft	K3
63320502	Hilfe z. Weiterführung d. Haushalts i.E.	K3
63320503	Hilfe z.Überwindung soz.Schwierigke.i.E.	K3
63320504	Altenhilfe i.E.	K3
63320505	Hilfe in sonstigen Lebenslagen	K3
63320510	Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)	K3
63320601	Hilfe zur Familienplanung i.E.	K3
63320602	Hilfe zur Sterilisation i.E.	K3
63320603	Bestattungskosten i.E.	K3
63330100	Erziehungshilfen Par. 27 BVG	K3
63330101	Krankenhilfe: Beihilfen Par. 26b BVG	K3
63330102	Hilfe z.Weiterf. d. Hsh.:Beih. § 26d BVG	K3
63330103	Altenhilfe: Par. 26e BVG	K3
63330104	HLU-Leistungen a.v.E. Par. 27a BVG	K3
63330105	HLU-Leistungen i.E. Par. 27a BVG	K3
63330106	Erholungshilfe Par. 27b BVG	K3
63330107	Wohnungshilfe Par. 27e BVG	K3
63330108	Sonstige Beihilfen Par. 27d BVG	K3
63330109	Hilfe zur Pflege, Par. 26a BVG	K3
63330200	Üö.Tr.:HBL-Sonst.Beih.o.Hilfe z.Pflege	K3
63330201	Üö. Tr.: Sonst. Beih. o. Hilfe z. Pflege	K3
63330202	Üö. Tr.: Sonstige Pflege	K3
63330300	HZL-Beihilfen SVG	K3
63330400	Ausgleichsleistungen nach dem StRehaG	K3
63340100	Sozialpädagogische Familienhilfe a.v.E.	K3
63340101	Erziehungsbeist./Betreuungshelf. a.v.E.	K3
63340102	Soziales Training a.v.E.	K3
63340104	Tagespflege a.v.E.	K3
63340105	Soziale Gruppenarbeit a.v.E.	K3
63340106	Vollzeitpflege a.v.E.	K3
63340107	Wochenpflege a.v.E.	K3
63340200	Individuelle Ferienerholung a.v.E.	K3
63340201	Mittags-, Nachmittagsbetreuung a.v.E.	K3
63340300	Jugendpflegerische Maßnahmen a.v.E.	K3
63340301	Ferienspeisung a.v.E.	K3
63340400	Interkulturelle Jugendarbeit a.v.E.	K3
63340401	Jugendaustausch a.v.E.	K3
63340600	Vorschuss Krankenhilfe	K3



Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
63350100	Jugendsozialarbeit i.E.	K3
63350101	Förd.v. Kind. i. Krippen/Krabbelstuben iE	K3
63350102	Förd.von Kind. in Schul-/Kindergärten iE	K3
63350103	Förd.von Kindern in Kinderhorten i.E.	K3
63350105	Eingliederungshilfe (sonst. Maßn.) i.E.	K3
63350202	Hilfe zur Erziehung (sonstige Maßn.) iE	K3
63350300	Vater-, Mutter-, Kindheime i.E.	K3
63350400	Betr./Versorg.v.Kind.i.Notsituationen iE	K3
63350401	Erziehung in Tagesgruppen i.E.	K3
63350402	Inobhutnahme i.E.	K3
63350500	Unterbringung z.Erfüll.d.Schulpflicht iE	K3
63350600	Heimunterbringung i.E.	K3
63350601	Intensive sozialpäd. Einzelbetr. i.E.	K3
63350602	Betreutes Wohnen i.E.	K3
63350603	Ambulante Intensive Begleitung i.E.	K3
63360100	Hilfe zum Lebensunterhalt, Par. 2 a.v.E.	K3
63360101	Hilfe in bes. Lebenslagen, Par. 2 a.v. E	K3
63360102	Grundsachleistungen a.v.E.	K3
63360103	Wertgutscheine a.v.E., Par. 3	K3
63360104	Geldleistungen f.pers.Bedürfnisse a.v.E.	K3
63360105	Geldleistungen f.Lebensunterhalt a.v.E.	K3
63360106	Leist.Krankh/Schwangersch/Geburt a.v.E.	K3
63360107	Arbeitsgelegenheiten a.v.E.	K3
63360108	Sachleistungen a.v.E	K3
63360109	Geldleistungen a.v.E	K3
63360110	Erstatt. an Krankenkassen (§ 264 SGB V)	K3
63360111	Verwalt.ko. an Krankenkassen(§264 SGB V)	K3
63360112	Vorschuss an Krankenkassen (§ 264 SGB V)	K3
63360200	Hilfe zum Lebensunterhalt, Par. 2 i.E.	K3
63360201	Hilfe in bes. Lebenslagen, Par. 2 i. E.	K3
63360202	Grundsachleistungen i.E.	K3
63360203	Wertgutscheine i.E.	K3
63360204	Geldleistungen f.pers.Bedürf.i.E.,Par. 3	K3
63360205	Geldleistungen f.Lebensunterh i.E.,Par.3	K3
63360206	Leist.Krankh./Schwangersch/Geburt i. E.	K3
63360207	Arbeitsgelegenheiten i.E.	K3
63360208	Sachleistungen i.E.	K3
63360209	Geldleistungen i.E.	K3
63360210	Erstatt.a.Krankenkassen i.E.(§264 SGB V)	K3
63360211	Verwalt.ko. a.Krankenk. i.E.(§264 SGB V)	K3
63360212	Vorschuss a. Krankenk. i.E.(§ 264 SGB V)	K3
63390100	Grundsicherung a.v.E.	K3

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
63390101	Grundsicherung - teilstat. Einrichtungen	K3
63390102	Grundsicherung - stat. Einrichtungen	K3
63390300	Leistungen nach Par. 276 LAG a.v.E.	K3
63390301	Leistungen nach Par. 276 LAG i.E.	K3
63390302	Prüfung der Arztrechnungen	K3
63390303	Kommunikation Gebärdendolmetscher BayBGG	K3
63390304	Rückkehrhilfen für Bosnienflüchtlinge	K3
63390305	Ausgleichsl.n.d.2.SED-Unrechtsberein.G	K3
63390308	Hilfen an Bedürftige a.d.BSHG (Spenden)	K3
63390309	Hilfe für Flüchtlinge (Südlibanon)	K3
63390310	Altenhilfe / Prävention	K3
63390311	Besondere Zuwendungen	K3
63390313	lfd.Leist.f.Unterk.u.Heiz.(§22 I SGB II)	K3
63390314	einm.Leist.Unterkunft u.Heizung (SGB II)	K3
63390315	Erstausstattung Wohnung (SGB II)	K3
63390316	Erstausstattung Bekleidung (SGB II)	K3
63390317	mehrtäg. Klassenfahrten (§23 SGB II alt)	K3
63390318	Kommunale Eingliederungsleist. (SGB II)	K3
63390319	Übernahme von Mietschulden (SGB II)	K3
63390320	Einm. Mietrückstandsübernahme (SGB II)	K3
63390321	Darl. Mietrückstandsübernahme (SGB II)	K3
63390322	Einmalige Heizkostenübernahme (SGB II)	K3
63390323	Darl. Heizkostenübernahme (SGB II)	K3
63390400	Bild./Teilhabep: mehrtägige Klassenfahrt	K3
63390401	Bildungs-/Teilhabepaket: Schulausflüge	K3
63390402	Bildungs-/Teilhabepaket: Schulbedarf	K3
63390403	Bildungs-/Teilhabepaket: Schülerbeförd.	K3
63390404	Bildungs-/Teilhabepaket: Lernförderung	K3
63390405	Bildungs-/Teilhabepaket: Mittagsverpfleg	K3
63390406	BuT: Mittagsverpfl.Hort (schul.Verantw.)	K3
63390407	Bildungs-/Teilhabep.: Teilhabeleistung	K3
64210600	Miete und Nebenkosten Obdachlosenunterk.	K3
64270110	Aufwendungen für Gutachten (SGB XII)	K3
64491000	Abschreibungen auf Forderungen (K3-Budg)	K3
ZUMLK300	Umlage Budgetkostenarten K3 Zuschüsse	K3
ZUMLK300H	BW Umlage Budgetkostenarten K3 Haben	K3
ZUMLK300S	BW Umlage Budgetkostenarten K3 Soll	K3
ZUMLPVKE	Umlage pauschale VKE	K4
ZUMLPVKEH	BW Umlage pauschale VKE Haben	K4
ZUMLPVKES	BW Umlage Pauschale VKE Soll	K4
ZVKEVERR	VKE-Verrechnung per ILV	K4
ZVKEVERRH	BW VKE-Verrechnung per ILV Haben	K4

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
ZVKEVERRS	BW VKE-Verrechnung per ILV Soll	K4
ZHONVERR	Honorarverrechnung konsumtiv	K4
ZPERKOST	Personalverrechnung	K4
ZITLEIST	IT-Verrechnung (inkl. Telefon)	K4
ZGEBVERR	Gebäudeverrechnung	K4
ZMIETVER	Mietverrechnung (temporär)	K4
ZSONVERR	Sonstige Verrechnungen	K4
ZPERKOSTH	BW Personalverrechnung Haben	K4
ZITLEISTH	BW IT-Verrechnung (inkl. Telefon) Haben	K4
ZGEBVERRH	BW Gebäudeverrechnung Haben	K4
ZMIETVERH	BW Mietverrechnung (temporär) Haben	K4
ZSONVERRH	BW Sonstige Verrechnungen Haben	K4
ZHONVERRH	BW Honorarverrechnungen Haben	K4
ZPERKOSTS	BW Personalverrechnung Soll	K4
ZITLEISTS	BW IT-Verrechnung (inkl. Telefon) Soll	K4
ZGEBVERRS	BW Gebäudeverrechnung Soll	K4
ZMIETVERS	BW Mietverrechnung (temporär) Soll	K4
ZSONVERRS	BW Sonstige Verrechnungen Soll	K4
ZHONVERRS	BW Honorarverrechnungen Soll	K4
ZUMLK400	Umlage Budgetkostenarten K4	K4
ZUMLK400H	BW Umlage Budgetkostenarten K4 Haben	K4
ZUMLK400S	BW Umlage Budgetkostenarten K4 Soll	K4
50110000	Grundsteuer A	K5
50120000	Grundsteuer B	K5
50130000	Gewerbesteuer	K5
50210000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	K5
50220000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	K5
50230000	Umsatzsteuer Härteausgleich	K5
50330000	Hundesteuer	K5
50390000	Zweitwohnungssteuer	K5
51110000	Schlüsselzuweisungen vom Land	K5
51210000	Bedarfszuweisungen vom Land	K5
51320000	Zuweisung zum Verwaltungsaufwand	K5
51320010	Zuweisung vom Land (Art. 7a FAG; 200)	K5
51320020	Zuweisung Land (Art. 9 Abs. 6 FAG,200)	K5
51320040	Zuweisungen Land Grunderwerbsteuer	K5
51320050	Überlassung d.Aufk.an Verwarnungsgeldern	K5
51320060	Überlassung des Aufkommens an Geldbußen	K5
51320080	EST-Ersatz (Familienleistungsausgleich)	K5
51406000	Zuweisung vom Bund (konsum.MIP-Maßnahme)	K5
51406040	Zuweis.Konjunkturpaket II (kons.MIP/BP-M	K5
51410070	Zuw. v. Land (Belastungsausgl. Hartz IV)	K5

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
51416000	Zuweisung vom Land (konsum.MIP-Maßnahme)	K5
51456000	Zusch./Spenden verb.Unt./Bet.(kons. MIP)	K5
51476000	Zusch. / Sp.priv. Unternehm.(kons.MIP)	K5
51490100	Öko-Ausgleichsfl.ablösung (f. Unterhalt)	K5
51600000	Auflös. v. Sonderposten aus Zuw. Bund	K5
51610000	Auflös. v. Sonderposten aus Zuw. Land	K5
51620000	Auflös. v. SoPo aus Zuw. Gem./Gemv.	K5
51630000	Auflös. v. SoPo aus Zuw. Zweckverb.	K5
51640000	Auflös. v. SoPo a. Zuw. sonst. öff. B.	K5
51650000	Auflös. v. SoPo Zusch. verb.U/Bet./SV	K5
51660000	Auflös. v. SoPo Zusch. sonst. öff. SR	K5
51670000	Auflös. v. SoPo Zusch. priv. Untern.	K5
51680000	Auflös. v. SoPo Zusch. Übrige Bereiche	K5
51680010	Auflös. v. SoPO aus Zuschüssen v.der EU	K5
52300000	Schuldendiensthilfen vom Bund	K5
52310000	Schuldendiensthilfen vom Land	K5
52320000	Schuldendiensthilfen Gemeinden/Gem.verb.	K5
52330000	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden	K5
52340000	Schuldendiensthilfen sons.öffentl.Bereich	K5
52350000	Schuldendiensthilfen verb.Unt./Bet./SV	K5
52360000	Schuldendiensthilf.sons.öff.Sonderrechn.	K5
52370000	Schuldendiensthilfen priv. Unternehmen	K5
52380000	Schuldendiensthilfen übrigen Bereichen	K5
53110300	Verspätungszuschläge	K5
53710000	Auflösung v. Sonderposten für Beiträge	K5
53810000	Auflös. v. SoPo f. Gebührenausgl. SUN	K5
53820000	Auflös. v. SoPo f. Gebührenausgl. ASN	K5
54110100	Erträge aus Verkauf privatrechtlich(nbw)	K5
54200090	Erstattungen vom Bund (Abfindungen)	K5
54210090	Erstattungen Land (Abfindungen)	K5
54220090	Erstatt.Gemeinden (Abfindungen)	K5
54240090	Erstattung sonst. öffentl. Bereich (Abfi	K5
54260090	Erstatt. so. öff. Einrichtungen(Abf.)	K5
54270020	Erstatt. private Untern. (Arzneirabatte)	K5
54270090	Erstattung private Untern. (Abfindungen)	K5
54300000	Auflös. v. SoPo aus Kostenerst. Bund	K5
54310000	Auflös. v. SoPo aus Kostenerst. Land	K5
54320000	Auflös.v. SoPo Kostenerst. Gde./Gdeverb.	K5
54330000	Auflös.v.SoPo aus Kostenerst. Zweckverb.	K5
54340000	Auflös.v.SoPo Kostenerst.so.öff.Bereich	K5
54350000	Auflös.v.SoPo Kostenerst. vUBetSV	K5
54360000	Auflös.v.SoPo Kostenerst.öff.Sonderrech.	K5



Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
54370000	Auflös.v.SoPo Kostenerst.priv.Untern.	K5
54380000	Auflös. v.SoPo aus Kostenerst. übr. Ber.	K5
54380010	Auflös.v.SoPo aus Kostenerst. von der EU	K5
55110000	Veräuß.von Grundstücken und Gebäuden	K5
55110001	Veräuß. v. Grundstücken u. Gebäuden	K5
55110002	Nachtr. E.Veräuß.v.Grundstücken/Gebäuden	K5
55120000	Veräußerung v. Finanzanlagen (200)	K5
55120001	Veräußerung v. Finanzanlagen (200)	K5
55120002	Veräußerung v. Finanzanlagen (200)	K5
55130000	Veräußerung von beweglichen Vermögen	K5
55130001	Veräußerung von beweglichen Vermögen	K5
55130002	Nachtr. Ert. a. d. Veräuß. v. bew. Verm.	K5
55140000	Erträge aus so. investiven Veräußerungen	K5
55140001	Erträge aus so. investiven Veräußerungen	K5
55220000	Verzugs- und Beitreibungsentgelte	K5
55230000	Ertr.Gewähr. v. Bürgsch.,Gehährvertr.usw	K5
55240000	Erträge aus Ausgleichszahlungen	K5
55260000	Konzessionsabgabe	K5
55310000	Auflösung von sonstigen Sonderposten	K5
55400000	Erträge a. Abgang v.immat. Vermögensgeg.	K5
55401000	Erträge aus Abgang unbeb. Grundstücke	K5
55401001	Erträge aus Abgang unbeb. Grundstücke	K5
55402000	Erträge aus Abgang bebauter Grundstücke	K5
55402001	Erträge aus Abgang bebauter Grundstücke	K5
55403000	Erträge aus Abgang Infrastrukturverm.	K5
55403001	Erträge aus Abgang Infrastrukturverm.	K5
55404000	Erträge Abgang v.Bauten a.fr.Grund/Boden	K5
55404001	Erträge Abgang v.Bauten a.fr.Grund/Boden	K5
55405000	Erträge a. Abgang v. Kunstgegenst./Baud.	K5
55406000	Erträge aus Abgang von Fahrzeugen	K5
55406001	Erträge aus Abgang von Fahrzeugen	K5
55407000	Erträge Abgang v.Maschinen/techn.Anlagen	K5
55408000	Erträge aus Abgang von Tieren	K5
55410000	Erträge aus Abgang Vermögensg. d. UV	K5
55500000	Erträge a. Abgang v. Finanzanlagen	K5
55510000	Erträge aus Abgang Wertp. d. Umlaufverm.	K5
55810000	Erträge aus Zuschreibungen	K5
55820000	Ert. Auflös./Herabs. Wertbericht. Forder.	K5
55830000	Ertr. Auflös./Herabssetz. Rückstellungen	K5
55831001	Ert Auflös./Herab PensRückst Pensionäre	K5
55831111	Ert Auflös./Herab PensRückst PensLehrer	K5
55831201	Ert Auflös./Herab VersRückst RentArbn	K5

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
55831501	Ert Auflös./Herab Rückst Beihilfe Pens	K5
55831511	Ert Auflös./Herab Rück Beihilfe PensLehr	K5
55831521	Ert Auflös./Herab Beihilferück Rentner Ar	K5
55832000	Ertr.Aufl./Herab. Instandhaltungsrückst.	K5
55832100	Ert.Auflös./Herabs. Instandh.Rückstell.K5	K5
55834000	Ertr.Aufl./Herab. Rückstellung Altlasten	K5
55835000	Ertr.Aufl./Herab.Rückst. FAG	K5
55836000	Ertr.Aufl.Rückstell.betriebl.Steueraufw.	K5
55836100	Ertr. Aufl.Rückstell.Steuern v.Einkommen	K5
55837000	Ertr.Aufl./Herab.Rückstell.Prozessrisiken	K5
55838200	Aufl./Herab. Rück. Erstattung BayBeamVG	K5
55839000	Ert.Auflös. Verbindlichkeit a.Leibrenten	K5
55839100	Ertr. Aufl. Verb. a. zweckg. Zuwend.	K5
55840000	Aktiviere Bauzeitzinsen	K5
55840010	Aktiviere Bauzeitzinsen Frh	K5
55840020	Aktiviere Bauzeitzinsen Marklamt	K5
55840030	Aktiviere Bauzeitzinsen U-Bahn	K5
55850000	Ertrag aus Nachaktivierung	K5
55860000	Ertrag Honorarverrechnung Bauunterhalt	K5
55860100	Ertr.Honorare Gebäudetech./Sprachdienste	K5
55870000	Neutral. Zahlungen Aufwandsrückstellung	K5
55870100	Neutralisation Versorgungszahl.(Beamte)	K5
55870110	Neutralisation Versorgungszahl.(Lehrkr.)	K5
55870120	Neutral. Rückstell.zahl. (Arbeitnehmer)	K5
55870130	Neutralisation Versorgungszahl(Arbeiter)	K5
55870260	Neutr.Rückstell.zahl./Beihilfen Versorg.	K5
55870270	Neutr.Rückstell.zahl./Beihilfen VerLehr.	K5
55870280	Neutr.Rückstell.zahl./Beihilfen Arbnehm.	K5
55910000	Andere sonstige ordentliche Erträge	K5
56110000	Aktiviere Eigenleistungen	K5
56110100	Aktiviere Eigenleistung (Honorar)	K5
57100000	Zinserträge vom Bund	K5
57110000	Zinserträge vom Land	K5
57120000	Zinserträge Gemeinden/Gemeindeverbänden	K5
57130000	Zinserträge von Zweckverbänden	K5
57140000	Zinserträge vom sons. öffentl. Bereich	K5
57150000	Zinserträge v. verb.Unt., Bet., Sonderv.	K5
57160000	Zinserträge von sons.öffent.Sonderrechn.	K5
57170000	Zinserträge von Kreditinstituten	K5
57180000	Zinserträge vom sonst. inländ. Bereich	K5
57190000	Zinserträge aus inneren Darlehen (ex.KD)	K5
57200000	Zinserträge aus Arbeitgeberdarlehen	K5

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
57910000	Erträge Gewinnanteilen aus Beteiligungen	K5
57920000	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	K5
57930000	Erträge Wertpapieren des Anlagevermögens	K5
57940000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO	K5
57940010	Verzinsung Umsatzsteuer nach § 233 a AO	K5
57950000	Zinserträge (Versorgungsrücklage)	K5
57960000	Stundungszinsen	K5
57990000	Andere sonstige Finanzerträge	K5
58120000	Erlösschmälerung wg. USt-Korrektur ILV	K5
59110800	Außero.Erträge Zuwend.übrigen Bereichen	K5
59111001	Schadenersatzleistungen (K5)	K5
59111030	Schadenersatzleistungen (Bauverw./K5)	K5
59119000	Andere außerordentliche Erträge	K5
59140000	Außero.Ertr.a.d.Abgang von Finanzanlagen	K5
59210100	Periodenfremde Erträge (K5)	K5
59212000	Periodenfremde Erträge (Bauverw./K5)	K5
59212100	Periodenfremde Erträge (Bauverw./K5)	K5
59216000	Periodenfremde Erträge (Umbuchung I2)	K5
61111100	Regelzahlung Beamte (Versorgung)	K5
61111200	Weihnachtsgeld Beamte (Versorgung)	K5
61111500	Geldwerte Sachaufw. Beamte (Versorgung)	K5
61112100	Regelzahlung Lehrkräfte (Versorgung)	K5
61112200	Weihnachtsgeld Lehrkräfte (Versorgung)	K5
61112500	Geldwerte Sachaufw.Lehrkräfte (Versorgg)	K5
61121100	Regelzahlung Arbeitnehmer (Versorgung)	K5
61121200	Versorgung. Arbeitnehmer: Weihnachtsgeld	K5
61121500	Versorg.Arbeitnehmer:Geldwerte Sachaufw.	K5
61131100	Regelzahlung Arbeiter (Versorgung)	K5
61131200	Weihnachtsgeld Arbeiter (Versorgung)	K5
61131500	Geldwerte Sachaufw.Arbeiter (Versorgung)	K5
61411000	Beihilfe/Unterstützung.Beamte (Versorgg)	K5
61411100	Beihilfe/Unterstützung.Lehrkr (Versorgg)	K5
61421000	Beihilf/Unterstütz Arbeitnehmer(Versorg)	K5
61431000	Beihilfe/Unterstützung.Arbeiter(Versorg)	K5
61511000	Zuführ. Pensionsrückst. Beamte (Versorg)	K5
61511010	Zuführ. Pensionsrückst. Erstatt. BeamtVG	K5
61511100	Zuführ. Pensionsrückst. Lehrkr (Versorg)	K5
61512000	Zuführ.Pensionsrückstellung Arbeitnehmer	K5
61512100	Zuführ.Pensionsrückst. Arbeiter(Versorg)	K5
61521000	Zuführ.Beihilferückst.Versorg.empf.Beamt	K5
61521100	Zuführ.Beihilferückst.Versorg.empf.Lehrk	K5
61522000	Zuführ. Beihilferückst. Versorg.empf.Arb	K5

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
62130000	Inventurdifferenzen	K5
62142002	Aufw. Gebrauchsgegenst. (bis 150 EUR) BP	K5
62320000	Gebäudeunterhalt (640)	K5
62320001	Gebäudeunterhalt (640/Modelldienst.)	K5
62320002	Gebäudeunterhalt (640/Einzelmaßnahmen)	K5
62320005	Gebäudeunterhalt (dezentral/K5)	K5
62320006	Gebäudeunterhalt (konsum. MIP-Maßnahme)	K5
62320010	Honorar Bauunterhalt	K5
62320012	Honorar Bauunterhalt - Einzelmaßnahme	K5
62320020	Honorar Bauunterhalt (Modelldienst.)	K5
62320090	Gebäudeunterhalt (640;Schultoiletten)	K5
62320091	Honorare Bauunterhalt (Schultoiletten)	K5
62320100	Unterhalt Gebäudetechnik (640)	K5
62320101	Unterh.Gebäudetechnik(640/Modelldienst.)	K5
62320102	Unterhalt Geb.-technik (640/Einzelmaßn.)	K5
62320105	Unterhalt Gebäudetechnik (dezentral/K5)	K5
62320106	Unterhalt Geb.technik (konsum. MIP-maß.)	K5
62320107	Unterhalt zentr. besch.bew. Vermögen 640	K5
62320108	Unterh. Gebäudetech. (Sprachdienste/110)	K5
62320109	Unterh. Gebäudetech. (Sprachd./110/Mod.)	K5
62320110	Honorar Gebäudetechnik	K5
62320112	Honorar Gebäudetechnik - Einzelmaßnahmen	K5
62320118	Honorar Gebäudetechnik (Sprachdienste)	K5
62320120	Honorar Gebäudetechnik (Modelldienstst.)	K5
62320129	Honorar Gebäudetechnik (Sprachd./Modell)	K5
62320800	Aufwendungen zur Sanierung von Alllasten	K5
62321000	Honorare sonstiger Bauunterhalt	K5
62326000	Honorar Unterhalt (konsum. MIP-Maßnahme)	K5
62327000	Honorare zentral besch. bewegl. Vermögen	K5
62330006	Tiefbau-Einzelmaßnahmen (konsumtiv)	K5
62380000	Zuführung zur Instandhaltungsrückst. K5	K5
62380010	Instandhaltungsrückstellungen (K5)	K5
62391000	Zuführung Rückstellung Alllasten	K5
62470000	Betriebsbedarf Projekte	K5
62476000	Betriebsmittel (konsumtives I2-Budget)	K5
62477000	Ablösezahlungen	K5
62477100	Plan Ablösezahlungen -nicht finanzwirks.	K5
62500090	Erstattungen an den Bund (Abfindungen)	K5
62510090	Erstattungen an das Land (Abfindungen)	K5
62520090	Erstatt. von Gemeinden (Abfindungen)	K5
63126000	Zuschüsse Art 5 (konsumtiv MIP-Maßnahme)	K5
63230000	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände	K5

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
63240000	Schuldendiensth. sonst. öffentl. Bereich	K5
63250000	Schuldendiensth. verb. Unt./Beteilig./SV	K5
63260000	Schuldendiensth.son.öff.Sonderrechnungen	K5
63280000	Schuldendiensthilfen an übrige Bereiche	K5
63410000	Gewerbsteuerumlage (Grundbetrag)	K5
63420000	Gewerbsteuerumlage (Deutsche Einheit)	K5
63710000	Solidarumlage Netto	K5
63720000	Bezirksumlage	K5
63930000	Zuführung Rückst. Finanzausgleich/Steuer	K5
63990000	Einstellung zweckgeb. Zuwend. in Verbind	K5
64185000	Ausgleichsabgabe nichtbeschäft.Schwerbeh	K5
64191000	Ehrensolde	K5
64210400	Leibrenten	K5
64390800	Energieeinsparungsbonus	K5
64450000	Verluste Abgang von immat. Vermögensgeg.	K5
64451000	Verluste Abgang unbebauter Grundstücke	K5
64451001	Verluste Abgang unbebauter Grundstücke	K5
64452000	Verluste Abgang bebauter Grundstücke	K5
64452001	Verluste a. Abgang bebauter Grundstücke	K5
64453000	Verluste Abgang Infrastrukturvermögen	K5
64453001	Verluste Abgang Infrastrukturvermögen	K5
64454000	Verluste Abgang Bauten a.fremden Grund	K5
64454001	Verluste Abgang Bauten a.fremden Grund	K5
64455000	Verluste Abgang von Kunstgegenständen	K5
64456000	Verluste a. Abgang von Fahrzeugen	K5
64457000	Verluste Abgang Maschinen/techn.Anlagen	K5
64460000	Verluste a.Abgang v. immat.Verm.Gegenst.	K5
64480000	Zuf. Rückst. Haftungs-/Prozessrisiken	K5
64491100	Abschreibungen auf Forderungen (K5-Budge	K5
64492000	Einstellung in Pauschalwertberichtigung	K5
64493000	Aufwendungen aus Einzelwertberichtigung	K5
64510000	Verluste Abgang Finanzanlagen/Beteilig.	K5
64520000	Verluste Abgang von Wertpapieren d. UV	K5
64530000	Aufwendungen aus Verlustübernahme	K5
64750000	Rückst.für betriebliche Steueraufwendung	K5
64910000	Verfüungsmittel	K5
64940000	Aufwendungen aus Ausgleichszahlungen	K5
64980000	Zuführung Sonst. Rückstellung §74KommHV	K5
65100000	Zinsaufwendungen an den Bund	K5
65110000	Zinsaufwendungen an das Land	K5
65120000	Zinsaufwendungen Gemeinden/Gdeverbände	K5
65130000	Zinsaufwendungen an Zweckverbände	K5

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
65140000	Zinsaufw. an den sons. öffentl. Bereich	K5
65150000	Zinsaufwend. verb. Unt., Betellig., SV	K5
65160000	Zinsaufw. sons. öffentl. Sonderrechnung	K5
65170000	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	K5
65180000	Zinsaufwend. a. d sonst. inländ. Bereich	K5
65190000	Zinsaufwendungen innere Darlehen (ex.KD)	K5
65210000	Diskontaufwendungen	K5
65310000	Abschreibungen auf Disagio	K5
65410000	Avalprovisionen	K5
65510000	Abzinsungsbeträge	K5
65710000	Kreditbeschaffungskosten	K5
65800000	Zinsaufwendungen für KK an den Bund	K5
65810000	Zinsaufwendungen für KK an das Land	K5
65820000	Zinsaufw. für KK an Gemeinden/Gem.verb.	K5
65830000	Zinsaufwendungen für KK an Zweckverbände	K5
65840000	Zinsaufwendungen für KK a.d. s.öff. Ber	K5
65850000	Zinsaufwendungen für KK an verb.U/Bet/SV	K5
65860000	Zinsaufwendungen für KK an s. öff. SoRe	K5
65870000	Zinsaufwendungen für KK an priv. Untern.	K5
65880000	Zinsaufwendungen für KK a.d. übrig. Ber.	K5
65910100	Zinsaufschlag für verkaufte Darlehen	K5
65920000	Erstattungszinsen (Gewerbesteuer)	K5
65920100	Prozesszinsen (§236 AO)	K5
67720000	Abschreibungen auf Wertpapiere	K5
67810000	Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlau	K5
67830000	Außerpl.Abschr.Forderungen u.sonst.Verm.	K5
69110000	Außerordentliche Aufwendungen	K5
69120000	Außer.Verluste Abgang immat.Vermögensg.	K5
69121000	Außerord.Verluste Abgang unbeb.Grundst.	K5
69122000	Außerord.Verluste Abgang beb. Grundst.	K5
69123000	Außerord.Verluste Abgang Infrastrukturv.	K5
69124000	Außer.Verluste Abgang Bauten fremd.Grund	K5
69125000	Außerord.Verluste Abgang von Kunstgegen.	K5
69126000	Außerord.Verluste Abgang von Fahrzeugen	K5
69127000	Außerord.Verluste Abgang von Maschinen	K5
69130000	Außer.Verlust Abgang Vermögensgegenst.UV	K5
69140000	Außerord. Verluste Abgang Finanzanlagen	K5
69150000	Außerord.Verluste Abgang Wertpapiere UV	K5
69210100	Periodenfremde Aufwendungen (K5)	K5
69216000	Periodenfremde Aufwendung (Umbuchung I2)	K5
69310000	Globalkonsolidierung	K5
94100000	AfA akt.Aufw.aus d.Erw.d.Gesch.-betriebs	K5

Kostenart	Bezeichnung	Teil-budget
94100001	Außerpl.Abschr.akt.Aufw.f.d.Erw.GeschBet	K5
94101000	AfA immat.Vermögensgegenst.d.Anlageverm.	K5
94101001	Außerpl.Abschr.imm.VermGegenst.d.AnlVerm	K5
94102000	AfA Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	K5
94102001	Außerpl.AfA Gebäude/Gebäudeeinrichtungen	K5
94102500	AfA Grundstücke/Grundstücksrechte	K5
94102501	Außerpl.AfA Grundstücke/Grundstücksrecht	K5
94103000	AfA Infrastrukturverm./Sachanl.i.Gemgebr	K5
94103001	Außerpl.AfA Infra.-verm./Sachanl.Gemgebr	K5
94104000	AfA Maschinen und technische Anlagen	K5
94104001	Außerpl.AfA Maschinen/technische Anlagen	K5
94105000	AfA Betriebsvorrichtungen	K5
94105001	Außerpl. AfA Betriebsvorrichtungen	K5
94106000	AfA Fahrzeuge	K5
94106001	Außerpl. AfA Fahrzeuge	K5
94107000	AfA Betriebs- u.Geschäftsausstattung	K5
94107001	Außerpl.AfA Betriebs-/Geschäftsausstatt.	K5
94108000	Afa GWG's	K5
94108001	Außerpl. AfA GWG's	K5
94108100	Kalk. Abschreibung auf Tiere	K5
94108101	Außerplanmäßige CO-Abschreibung Tiere	K5
94109000	AfA Kunstgegenst./Baudenkmäler	K5
94109001	Außerpl. AfA Kunstgegenst./Baudenkmäler	K5
94109500	AfA Finanzanlagen ohne Wertpapiere	K5
ZUMLK500	Umlage Budgetkostenarten K5	K5
ZUMLK500H	BW Umlage Budgetkostenarten K5 Haben	K5
ZUMLK500S	BW Umlage Budgetkostenarten K5 Soll	K5

**Anmerkung:**

Der jeweils aktuellste Stand dieser Liste wird im städtischen Intranetauftritt der Stadtkämmerei (Stk) veröffentlicht.

## Anlage 3: Stellenplan Teil B

Zum Haushalt 2013 wurden für Mitarbeiter/innen, die aus personalwirtschaftlichen Gründen nicht auf regulären Planstellen verbucht werden können, Planstellen im Stellenplan "Teil B" geschaffen. Seitdem wird im Stellenplan der städtischen Dienststellen zwischen einem Stellenplan "Teil A" (für die Aufgabenerfüllung erforderliche Stellen) und einem Stellenplan "Teil B" (personalwirtschaftlicher Stellenplan) unterschieden.

Die Personalkosten, die im Teil B des Stellenplans anfallen, sollen, wie nachfolgend dargestellt, im Teilbudget K2 geplant bzw. gebucht werden. Die Produktbudgets der Dienststellen sind im Stellenplan Teil B nur tangiert, sofern in den Spalten Planung bzw. Bewirtschaftung "konkrete Leistung/Produkt" angegeben ist. Bei einer zentralen Planung/Bewirtschaftung sind die Dienststellenbudgets nicht betroffen.

Stelle Nr.	Bezeichnung	Erläuterungen	Planung K2-Budget	Bewirtschaftung K2-Budget
<i>Teil B - Planstellen</i>				
xxx.9100	Dauerhafte personalwirtschaftliche Zuweisung (mit kw-Vermerk)	Stellen für Mitarbeiter/innen, die aus persönlichen Gründen nicht voll einsatzfähig sind und nicht auf andere Planstellen vermittelt werden können. Die Stellen werden mit dem Stellenwert der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers ausgewiesen und mit einem kw-Vermerk ausgestattet. Wird eine Stelle frei, wird sie dem Stellenplan der Dienststelle entnommen und für einen künftigen Bedarf vorgehalten.	konkrete Leistung/ Produkt	konkrete Leistung/ Produkt  <i>Hinweis: Wird eine Stelle dem Stellenplan der Dienststelle entnommen, informiert OrgA Stk entsprechend. Stk passt die Ermächtigung im K2-Budget entsprechend an.</i>
xxx.9200	Reha-Arbeitsplätze	Stellen zur Rehabilitation schwerbehinderter Mitarbeiter/innen (Reha-Arbeitsplätze). Die Stellen werden einheitlich mit dem Stellenwert VGr. VII ausgewiesen.	zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233001 ("Reha-Arbeitsplätze")	zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233001 ("Reha-Arbeitsplätze")
xxx.9300	Vorgriffsweise Zuweisung nach Ausbildung	Stellen, auf denen Mitarbeiter/innen, die bei der Stadt Nürnberg unbefristet weiterbeschäftigt werden sollen, nach Beendigung ihrer Ausbildung bis zur Einweisung auf eine Planstelle im Stellenplan Teil A beschäftigt werden. Die Stellen werden entsprechend dem vom PA ermittelten Bedarf in den jeweiligen Eingangsamtern-/vergütungsgruppen ausgewiesen.	zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233002 ("Vorgriffsweise Zuweisung nach Ausbildung")	zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233002 ("Vorgriffsweise Zuweisung nach Ausbildung")

Stelle Nr.	Bezeichnung	Erläuterungen	Planung K2-Budget	Bewirtschaftung K2-Budget
xxx.9400	Familienbedingte Stundenüberhänge	<p>Stellen zur Verbuchung von Stundenüberhängen auf Planstellen. Hier werden Mitarbeiter/innen verbucht, die aufgrund rechtlicher Ansprüche in einem bestimmten Umfang beschäftigt werden müssen bzw. wenn eine Stellenbesetzung nur in einem bestimmten Umfang möglich ist.</p> <p>Die Stellen werden einheitlich in VGr. VII ausgewiesen.</p> <p>Stundenüberhänge, die nicht aus personalwirtschaftlichen Gründen entstehen (z. B. weil Mitarbeiter/innen gut vermittelbar wären) sind von der Dienststelle zu finanzieren.</p>	<p>zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233007 ("Sonstige überplanmäßige Positionen")</p>	<p>zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233007 ("Sonstige überplanmäßige Positionen")</p>
xxx.9500	Krankheitsvertretung	<p>Stellen für Vertretungen bei krankheitsbedingten Ausfällen</p> <p>Die Geschäftsbereiche entscheiden eigenverantwortlich über die Verwendung der zustehenden Kapazität. Art der Tätigkeit, Einsatzdauer und -umfang werden vom Geschäftsbereich an PA gemeldet. PA leitet darauf das Stellenbesetzungsverfahren ein.</p> <p>Die Stellen sind in VGr. V b/IV b bzw. BGr. A 9/A 10 ausgewiesen.</p>	<p>zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233003 ("Krankheitsvertretung - ohne Lehrer")</p>	<p>zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233003 ("Krankheitsvertretung - ohne Lehrer")</p> <p>Um Erfahrungen mit diesem neuen Instrument zu sammeln wurde eine zweijährige Experimentierphase vereinbart.</p>
xxx.9500	Krankheitsvertretung Lehrkräfte	<p>Bei den Schulen wurden insgesamt 20 Vollkraftstellen als Krankheitsvertretung für Lehrkräfte eingerichtet. Anders als bei den Stellen für Krankheitsvertretung Beamte werden diese Stellen dauerhaft besetzt und sind der jeweiligen Schule zugeordnet.</p> <p>Die Stellen sind einheitlich in BGr. A 13 (Realschulen) bzw. BGr. A 13/A 14 (Berufsschulen/Gymnasien) ausgewiesen.</p>	<p>konkrete Leistung/ Produkt</p>	<p>konkrete Leistung/ Produkt</p>

Stelle Nr.	Bezeichnung	Erläuterungen	Planung K2-Budget	Bewirtschaftung K2-Budget
xxx.9600	Mobilitätsmanagement	<p>Stellen für Mitarbeiter/innen im Mobilitätsmanagement mit Vermittlungsauftrag.</p> <p>Je Dienststelle wird eine Stelle in diesem Bereich ausgewiesen. Besteht bei einer Dienststelle ein größerer Bedarf an 9600er-Stellen, werden diese im Stellenplan ausgewiesen, sobald der Bedarf zurückgeht wieder entnommen und für einen künftigen Bedarf an zentraler Stelle vorgehalten.</p> <p>Die Stellen werden einheitlich in VGr. VII ausgewiesen.</p>	<p>zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233004 (<i>"Mobilitätsmanagement"</i>)</p>	<p>zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233004 (<i>"Mobilitätsmanagement"</i>)</p>
xxx.9700	Beschäftigung nach Ausbildung über Bedarf (6 Monate)	<p>Stellen für Auszubildende im gewerblichen Bereich, die - sofern kein stellenplanmäßiger Bedarf besteht - sechs Monate nach Beendigung ihrer Ausbildung befristet beschäftigt werden sollen.</p> <p>Die Stellen werden bei den jeweiligen Ausbildungsdienststellen in der Eingangsvergütungs-/lohngruppe ausgewiesen.</p>	<p>zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233005 (<i>"Beschäftigung nach Ausbildung über Bedarf"</i>)</p>	<p>zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233005 (<i>"Beschäftigung nach Ausbildung über Bedarf"</i>)</p>
xxx.9800	Ausbildung (Sonderfälle)	<p>Stellen für Auszubildende, die im Rahmen eines regulären Beschäftigungsverhältnisses erfolgen, weil Voraussetzung für eine solche Qualifizierung eine bereits abgeschlossene Berufsausbildung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Meister/in im Lebensmittelhandwerk bei OA (Lebensmittelüberwachung)</li> <li>- Rettungsassistent/in bei FW (Integrierte Leitstelle)</li> </ul> <p>Die Stellen werden nur bei den jeweiligen Ausbildungsdienststellen in VGr. VII ausgewiesen.</p> <p>Stellen für die Ausbildung von Trainees. Die Stellen werden in VGr. IVa/III bei PA ausgewiesen.</p>	<p>zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233006 (<i>"Nachwuchskräfte (incl. Sonderfälle)"</i>)</p>	<p>zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233006 (<i>"Nachwuchskräfte (incl. Sonderfälle)"</i>)</p>

Sofern in der Spalte "Planung K2-Budget" nichts anderes vermerkt ist, erfolgt die Haushaltsplanung automatisch auf der Basis der vorhandenen Planstellen bei den jeweiligen Produkten/Leistungen.

Im Stellenplan Teil B existieren neben den oben beschriebenen Planstellen sogenannte überplanmäßige Positionen (im Stellenplan ohne Stellenwert und VK-Anteil ausgewiesen). Die Personalkosten hier werden wie nachfolgend dargestellt im Teilbudget K2 geplant beziehungsweise gebucht:

Stelle Nr.	Bezeichnung	Erläuterungen	Planung K2-Budget	Bewirtschaftung K2-Budget
<i>Teil B - Überplanmäßige Positionen</i>				
xxx.9960	Altersteilzeit ab Freistellungsphase	<p>Mitarbeiter/innen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit</p> <p><i>Die Personalkosten in der Altersteilzeit-Freistellungsphase müssen den gleichen Leistungen zugeordnet werden wie in der Ansparphase.</i></p> <p><i>Ab dem Jahr 2014 werden alle Mitarbeiter/innen in der Freistellungsphase auf die Position xxx.9960 gebucht. Die Zuordnung zu den bisherigen Leistungskoststellen in der Ansparphase (Rückstellungen) erfolgt in der Personaladministration über den Infotyp 0027.</i></p> <p><i>Auf der Position xxx.9960 fallen damit keine Kosten an.</i></p>	kein Ansatz	keine Leistung
xxx.9970	Überplanmäßige Begutachtungen	<p>Mitarbeiter/innen, deren Beschäftigung/Tätigkeit vorübergehend im Sinne von § 6 KommHV ist (überplanmäßig begutachtete Mitarbeiter/innen).</p> <p><i>Im Rahmen der Begutachtung überplanmäßiger Kapazität muss die Finanzierung und Verbuchung der Kosten geregelt werden.</i></p>	kein Ansatz bei Haushaltsplanung	<p>konkrete Leistung/Produkt;</p> <p>bei mehreren Mitarbeiter/innen auf dieser Position mit unterschiedlichen Zuordnungen muss die Buchung ggf. über IT 0027 realisiert werden</p>
xxx.9979	Aushilfen/geringfügig Beschäftigte	<p>Aushilfskräfte, Mitarbeiter/innen mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, Praktikanten/innen ohne Mittelan-satz (nicht: FH-Praktikanten/innen, Berufspraktikanten/innen, Vorpraktikanten/innen, etc.)</p>	<p>konkrete Leistung/Produkt</p> <p>siehe Mitteilung Nr. 53 A vom 18.09.2014</p>	konkrete Leistung/Produkt



Stelle Nr.	Bezeichnung	Erläuterungen	Planung K2-Budget	Bewirtschaftung K2-Budget
xxx.9995	Beschäftigte ohne Bezüge, Mutterschutz während der Elternzeit	Beurlaubte Mitarbeiter/innen, Elternzeit, Langzeitkranke, Rente auf Zeit;  Abordnungen bzw. Beurlaubungen zu anderen Arbeitgebern bzw. Dienstherrn (ohne Bezüge)  Mitarbeiterinnen im Mutterschutz, sofern eine Ausweisung auf der ursprünglichen Stelle nicht mehr möglich/zweckmäßig ist	kein Ansatz bei Haushaltsplanung  <i>In geringem Umfang können hier Zahlungen anfallen.</i>	zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233007 ("Sonstige überplanmäßige Positionen")
xxx.9996A	Auszubildende	Auszubildende	zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233006 ("Nachwachskräfte (incl. Sonderfälle)")  <u>manuelle Planung des Haushaltsansatzes durch PA</u>	zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233006 ("Nachwachskräfte (incl. Sonderfälle)")
xxx.9996B	Anwärter/innen	Anwärter/innen	zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233006 ("Nachwachskräfte (incl. Sonderfälle)")  <u>manuelle Planung des Haushaltsansatzes durch PA</u>	zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233006 ("Nachwachskräfte (incl. Sonderfälle)")
xxx.9996C	Referendare/innen	Referendare/innen	zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233006 ("Nachwachskräfte (incl. Sonderfälle)")  <u>manuelle Planung des Haushaltsansatzes durch PA</u>	zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233006 ("Nachwachskräfte (incl. Sonderfälle)")

Stelle Nr.	Bezeichnung	Erläuterungen	Planung K2-Budget	Bewirtschaftung K2-Budget
xxx.9996D	Vorpraktikanten/innen	Vorpraktikanten/innen I + II bei J (Sozialpädagogische Semester I + II)  Da hier die "Ausbildung" und nicht die erbrachte Arbeitsleistung im Fokus steht werden Mittel zentral veranschlagt werden.	zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233008 ("Vorprakt./Berufsprakt./Studienpraktika")  <u>manuelle Planung des Haushaltsansatzes durch PA</u>	zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233008 ("Vorprakt./Berufsprakt./Studienpraktika")
520.9996E	Berufsprakt. <u>mit</u> Anrechnung	<b>Berufspraktikanten/innen beim Jugendamt mit Anrechnung auf Stellen für Kinderpfleger/innen</b>  Falls nicht alle "Praktikantenstellen" besetzt werden können, müssen entsprechende Stellen für Kinderpfleger/innen bzw. Erzieher/innen (entsprechende Anrechnungsfaktor 0,67) geschaffen werden (mit Teildeckung durch den nicht besetzten Praktikantenplatz).  Lt. Stadtratsbeschluss existieren insgesamt 110 Plätze für Berufspraktikanten/innen, <u>davon 77 Plätze unter Anrechnung auf Stellen für Kinderpfleger/innen.</u>	konkrete Leistung/Produkt  <u>manuelle Planung des Haushaltsansatzes durch PA</u>	konkrete Leistung/Produkt
xxx.9996F	Berufsprakt. <u>ohne</u> Anrechnung	<b>Berufspraktikanten/innen bei J und anderen Dienststellen ohne Anrechnung</b>  Lt. Stadtratsbeschluss existieren insgesamt 110 Plätze für Berufspraktikanten/innen, <u>davon 33 Plätze ohne Anrechnung auf Stellen für Kinderpfleger/innen.</u>	zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233008 ("Vorprakt./Berufsprakt./Studienpraktika")  <u>manuelle Planung des Haushaltsansatzes durch PA</u>	zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233008 ("Vorprakt./Berufsprakt./Studienpraktika")
xxx.9996G	FH-Praktikanten/innen	<b>FH-Praktikanten/innen Soziale Arbeit (derzeit bei BCN, Gh, J, KuF, PA, SenA und SHA)</b>	zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233008 ("Vorprakt./Berufsprakt./Studienpraktika")  <u>manuelle Planung des Haushaltsansatzes durch PA</u>	zentrales Produkt: 111233 Leistung: L111233008 ("Vorprakt./Berufsprakt./Studienpraktika")

Stelle Nr.	Bezeichnung	Erläuterungen	Planung K2-Budget	Bewirtschaftung K2-Budget
xxx.9996H	Praktikanten/innen - budgetfinanziert	<b>Praktika von Studierenden, die nicht in der Studien- oder Prüfungsordnung gefordert werden (vgl. Nr. 3.2 der Richtlinie Praktikanten)</b>	kein Ansatz, da Finanzierung aus freien Budgetmitteln	konkrete Leistung/ Produkt
xxx.9996I	Bundesfreiwilligendienst	<b>Bundesfreiwilligendienst</b>	kein Ansatz, da bei der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes entsprechende Mittel im jeweiligen Budget zur Verfügung gestellt wurden  Im Produkthaushalt stehen die Mittel im K2-Budget auf Konto 60191000 zur Verfügung.	konkrete Leistung/ Produkt

## Anlage 4: Ermittlung der Ist-Personalbesetzung

Die Personalbesetzung, das Mengengerüst der Personalkosten, wird personenbezogen in Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit des jeweiligen Beschäftigten zur Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten jeweils für ein Kalenderjahr - ausgedrückt als Vollkraftzahl (VK) - dargestellt (Beispiel: Eine teilzeitbeschäftigte Angestellte arbeitet das ganze Jahr über 50 % der Zeit einer Vollbeschäftigten => 19,5 Stunden/39 Stunden = 0,5 VK). Zeiten ohne Lohn-/Gehaltsaufwendungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Ist-Personalbesetzung wird über die sogenannte „abgerechnete Vollkraft“ (aVK) aus dem Personalabrechnungsmodul HCM von SAP berechnet. Die Ermittlung der aVK erfolgt auf der Basis einer SAP HCM-Lohnart. Damit soll erreicht werden, dass eine budgetverbessernde Wirkung eintritt, wenn kein oder weniger Grundgehalt gezahlt wird (Beurlaubung ohne Lohnfortzahlung, Ende Fortzahlung im Krankheitsfall, freie Stelle etc.). Die aVK wird zeitraumbezogen je Monat ermittelt. Erfolgen während eines Monats relevante Änderungen, fließen diese entsprechend gewichtet in die aVK-Berechnung ein.

Die aVK wird immer für den aktuellen Abrechnungsmonat ermittelt. Rückwirkende Änderungen (z.B. Arbeitszeiterhöhungen) verändern die aVK im Abrechnungsmonat, nicht in den zurückliegenden Abrechnungszeiträumen.

Lfd. Nr.	Thema	Ergebnis der aVK-Berechnung <i>(Beispiel: Ergebnis bei einer/m vollbeschäftigten Mitarbeiter/in)</i>	Anmerkungen
1	Eintritt/Austritt während des Monats	anteilige aVK; auf der Basis von Kalendertagen	
2	Arbeitszeitänderung während des Monats	anteilige aVK; auf der Basis von Kalendertagen	
3	Arbeitszeitänderung und produktübergreifender Stellenwechsel während des Monats  <i>Beispiel: 15 Tage 1,00 VK auf Produkt A 15 Tage 0,50 VK auf Produkt B</i>	Aufteilung der aVK auf die einzelnen Produkte entsprechend des Umfanges der für das jeweilige Produkt geleisteten Arbeitszeit <i>(0,50 aVK Produkt A, 0,25 aVK Produkt B)</i>	
4	Ende Entgeltfortzahlung (nur Tarifbeschäftigte) im Krankheitsfall <u>ohne Krankengeldzuschuss</u>	Für Zeiten der Krankheit ohne Entgeltfortzahlung erfolgt keine Budgetbelastung. <i>(0,00 aVK)</i>	
5	Ende Entgeltfortzahlung (nur Tarifbeschäftigte) im Krankheitsfall <u>mit Krankengeldzuschuss</u>	Das K 2-Budget wird für den Zeitraum eines gezahlten Krankengeldzuschuss pauschal mit 20 % belastet. <i>(0,20 aVK)</i>	

Lfd. Nr.	Thema	Ergebnis der aVK-Berechnung <i>(Beispiel: Ergebnis bei einer/m vollbeschäftigten Mitarbeiter/in)</i>	Anmerkungen
6	<b>Mutterschutz</b> (Tarifbeschäftigte; Erstattung des Grundgehalts durch die Krankenkassen)	Bei Tarifbeschäftigten erfolgt keine Budgetbelastung, <i>(0,00 aVK)</i> bei Beamtinnen wird voll belastet. <i>(1,00 aVK).</i>	Die Erstattungsleistungen der Krankenkassen werden von PA/8 in der allgemeinen Finanzwirtschaft gebucht (Kostenstelle L612100999).
7	<b>Beschäftigungsverbot</b> (Tarifbeschäftigte; Erstattung des Grundgehalts durch die Krankenkassen):	Bei Tarifbeschäftigten erfolgt keine Budgetbelastung, <i>(0,00 aVK)</i> bei Beamtinnen wird voll belastet. <i>(1,00 aVK)</i>	Die Erstattungsleistungen der Krankenkassen werden von PA/8 in der allgemeinen Finanzwirtschaft gebucht (Kostenstelle L612100999).
8	<b>Sabbatical</b> In einer (teilweise jahrelangen) Ansparphase werden bei voller Arbeitsleistung reduzierte Bezüge ausgezahlt. Aus dieser Ansparung ergibt sich für die/den Mitarbeiter/in ein bezahlter Freistellungsanspruch.	Während der Ansparphase wird das Teilbudget K2 mit der tatsächlichen (in der Regel vollen) Arbeitsleistung belastet (nicht mit dem Umfang des Zahlbetrages).  Der Differenzbetrag zwischen Arbeitsleistung (z. B. 100%) und Auszahlung (z. B. 80%) fließt in eine Rückstellung, so dass sich die Freiphase zu Lasten der Rückstellung und nicht zu Lasten des K2-Budgets finanziert.  <i>(Ansparphase: 1,00 aVK, Freiphase: 0,00 aVK)</i>	

Lfd. Nr.	Thema	Ergebnis der aVK-Berechnung <i>(Beispiel: Ergebnis bei einer/m vollbeschäftigten Mitarbeiter/in)</i>	Anmerkungen
9	<p><b>Altersteilzeit (Blockmodell)</b> In der Ansparphase werden bei voller Arbeitsleistung reduzierte Bezüge ausgezahlt. Aus dieser Ansparung ergibt sich für die/den Mitarbeiter/in ein bezahlter Freistellungsanspruch.</p>	<p>Während der Ansparphase wird Teilbudget K2 mit der tatsächlichen (in der Regel vollen) Arbeitsleistung belastet (nicht mit dem Umfang des Zahlbetrages).</p> <p>Der Differenzbetrag zwischen Arbeitsleistung (z.B. 100%) und Auszahlung (z. B. 50%) fließt in eine Rückstellung ein, so dass sich die Freiphase zu Lasten der Rückstellung und nicht zu Lasten des K2-Budgets finanziert.</p> <p><i>(Ansparphase: 1,00 aVK, Freiphase: 0,00 aVK)</i></p>	<p>Die Personalkosten in der Altersteilzeit-Freistellungsphase müssen den gleichen Leistungen zugeordnet werden wie in der Ansparphase.</p> <p>Seit dem Jahr 2014 werden alle Mitarbeiter/innen in der Freistellungsphase auf die Position xxx.9960 gebucht. Die Zuordnung zu den bisherigen Leistungskostenstellen in der Ansparphase (Rückstellungen) erfolgt durch PA in SAP HCM via Infotyp 0027 ("Abweichende Kostenverteilung").</p>
10	<p><b>Mitarbeiter/in mit zwei Beschäftigungsverhältnissen</b> Bei der Stadt Nürnberg gibt es Mitarbeiter/innen, die mehrere Beschäftigungsverhältnisse mit der Stadt Nürnberg haben (z. B. mit 0,50 VK bei einem städt. Gymnasium Musiklehrer/in und 0,50 VK bei der Musikschule Nürnberg als Musikschullehrerin).</p>	<p>Die aVK wird für jedes Beschäftigungsverhältnis dem jeweiligen Produkt zugeordnet.</p> <p><i>(0,50 aVK bei Leistung 1, 0,50 aVK bei Leistung 2)</i></p>	
11	<p><b>Auszahlung von Überstunden/Mehrarbeit</b></p>	<p>Ausbezahlte/n Mehrarbeit/Überstunden werden in Vollkraftanteile umgerechnet und fließen im Auszahlungsmonat in die aVK-Berechnung ein.</p> <p><i>(aVK erhöht sich entsprechend der ausbezahlten Mehrarbeit)</i></p>	<p>Durch die Umrechnung in Vollkraftanteile belastet ausbezahlte Mehrarbeit das Budget in gleicher Höhe wie regulär erbrachte Arbeitsstunden. Die aVK kann im Auszahlungsmonat über 1,00 aVK liegen (&gt; 100%).</p>
12	<p><b>Beurlaubung ohne Bezüge</b> (auch tageweise)</p>	<p>Die aVK wird anteilig entsprechend der Beurlaubung ohne Bezüge verringert.</p> <p><i>(bei vollständiger Beurlaubung ohne Bezüge: 0,00aVK, bei tageweiser Beurlaubung anteilige Verringerung aVK)</i></p>	

Lfd. Nr.	Thema	Ergebnis der aVK-Berechnung <i>(Beispiel: Ergebnis bei einer/m vollbeschäftigten Mitarbeiter/in)</i>	Anmerkungen
13	Nachzahlung von Leistungsentgelt, Jahressonderzahlung, tariflicher Einmalzahlung etc., wenn Mitarbeiter/in keine Grundbezüge erhält (z. B. wegen Ruhestandsversetzung, Beurlaubung, Erziehungsurlaub)	Sonderzahlungen fließen nicht in die aVK-Berechnung ein. <i>(0,00 aVK)</i>	
14	Rückwirkende Stellenbesetzungen/Umbuchungen	Die geänderte Leistungs-/Produktzuordnung wird für den gesamten Zeitraum im aktuellen Abrechnungsmonat korrigiert.	
15	Stellenfreihaltung	Keine Belastung mit aVK im Umfang und für die Dauer der Freihaltung	

## Anlage 5: Begriffsbestimmungen/Glossar

<b>Abschreibungen</b>	Nicht zahlungswirksamer Aufwand, der durch die Wertminderung bei Vermögensgegenständen verursacht wird.
<b>Budget</b>	Vorgegebener Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen vorgegebener Sachziele zugewiesen ist und nach bestimmten Regeln verwendet werden kann.
<b>Budgetrest</b>	Sonderform eines Haushaltsrests, bei der im Rahmen Budgetierungsregelungen Reste übertragen werden können.
<b>Controlling</b>	In einer umfassenden Begriffsdefinition kann Controlling als Unterstützung für die Entscheidungsträger der Stadt Nürnberg (Verwaltung und Stadtrat) verstanden werden, die Informationen und Vorschläge für die Planung, Steuerung, Kontrolle und die Systemgestaltung bereitstellt und koordiniert. Der Begriff „Controlling“ beinhaltet eine funktionale als auch eine institutionelle Sichtweise
<b>Ermächtigung</b>	Der Stadtrat erteilt der Verwaltung die Erlaubnis, die Ansätze im Haushaltsplan entsprechend der Regelungen zu bewirtschaften.
<b>Haushaltsrest</b>	Ein nicht verbrauchter Planansatz.
<b>Haushaltsvermerke</b>	Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans (z.B. Vermerke über Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).
<b>Normkosten</b>	Dieser Begriff wird nur für das Personalkostenbudget K2 verwendet. Dabei wird für die Budgetierung die Istmenge (ausgedrückt in aVK) mit den Durchschnittskosten, die identisch sind mit den Durchschnittskosten aus der Planung, multipliziert und den Planwerten vergleichend gegenübergestellt. Die Normkosten sind von den tatsächlichen Personal-Istkosten zu unterscheiden und weichen voneinander ab.
<b>Outcome</b>	Wirkung, die Folge der Leistungserstellung.
<b>Output</b>	Leistung.
<b>Produkt</b>	Leistung oder Gruppe von Leistungen, die für Stellen außerhalb einer Verwaltungseinheit (= Dienststelle/Organisationseinheit) erbracht werden.
<b>Teilbudget</b>	Die einem Produkt zugeteilten Finanzmittel werden aus Gründen der Transparenz und unterschiedlicher Steuerbarkeit in mehrere Teilbudgets aufgeteilt. Es gibt konsumtive (K1 bis K5) und investive Teilbudgets (I1 und I2).



<b>Vier-Ebenen-Steuerung</b>	Steuerung der Budgetausgleiche über die Hierarchieebenen Produkt, Dienststelle/Organisationseinheit, Geschäftsbereich/Referat und Gesamtstadt.
<b>Vollkraft (VK)</b>	Die Vollkraftzahl dient dazu, das „Mengengerüst“ für das Personal abzubilden. Die Abgerechnete (bezahlte) Vollkraft (aVK) ist ein Spezialfall der VK. Diese Größe wird für die Berechnung der Normkosten benötigt. Das „a“ macht deutlich, dass die Vollkraftzahl aus den monatlichen Abrechnungsläufen des SAP-Moduls HCM stammt.